

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel¹ die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid
Rektor

¹ Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

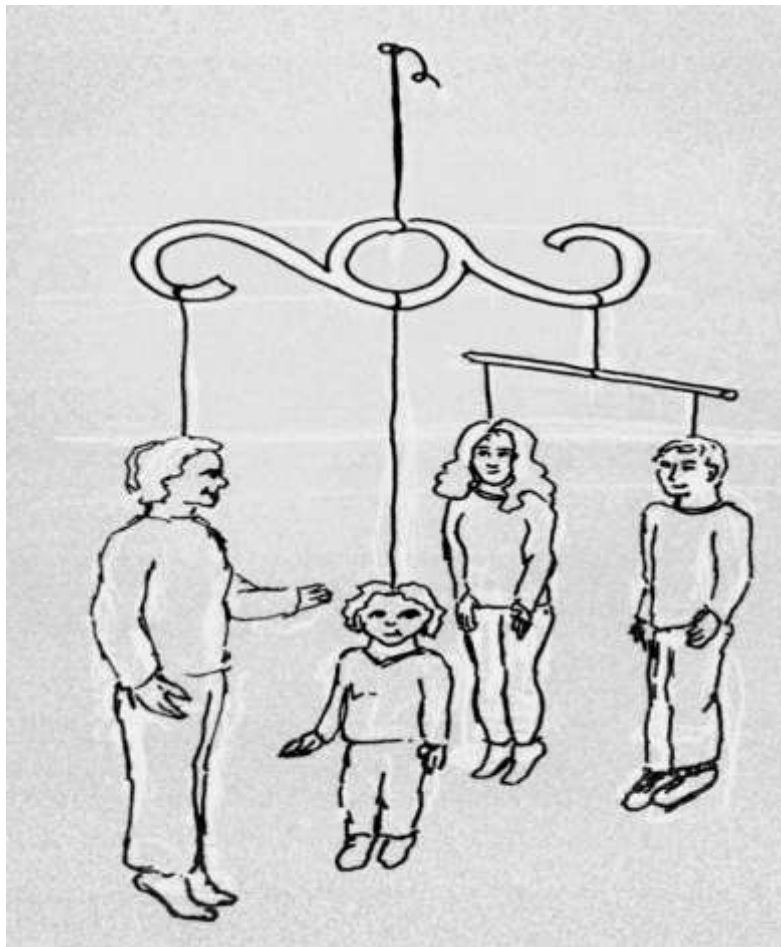
Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

empfiehlt diese Bachelor-Arbeit

besonders zur Lektüre!

Die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB

Möglichkeiten und Grenzen



Bachelor-Arbeit
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
2011
Beatrice Juchli und Heidi Walther

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang Sozialarbeit
Kurs TZ 2006–2011

Beatrice Juchli und Heidi Walther

Die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB

Möglichkeiten und Grenzen

Diese Bachelor-Arbeit wurde eingereicht im Januar 2011 in 4 Exemplaren zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für Sozialarbeit.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher naheliegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiterinnen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im Januar 2011

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Gegenstand dieser Arbeit ist die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1–3 ZGB des zivilrechtlichen Kindesschutzes. Sie ist die meistverordnete Massnahme im zivilrechtlichen Kindesschutz und hat in den letzten zwölf Jahren stark zugenommen. Anhand einer Literaturrecherche gehen die Autorinnen der Frage nach, was zu dieser Entwicklung geführt haben könnte. Sie suchen Erklärungen in der Struktur der Familie, den äusseren, gesellschaftlichen und individuellen Einflüssen auf die Familie und deren mögliche Auswirkungen auf die Erziehung und Entwicklung der Kinder. Das Kindeswohl und seine Gefährdung sind im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes entscheidende Kriterien. Auch auf der gesetzgeberischen Seite kam es in den letzten Jahren zu Veränderungen. Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention wurden Kinderrechte (neu) definiert und dementsprechend Gesetze und Rechtsprechung angepasst.

Die Hauptfrage dreht sich um die Möglichkeiten und Grenzen der Beistandschaft. Die Autorinnen beschreiben die behördlichen und organisatorischen Strukturen und setzen sich mit den Zielsetzungen, Erwartungen und Möglichkeiten der Massnahme, die sowohl an die Beistände und Beiständinnen wie auch an die Adressaten und Adressatinnen gerichtet werden, auseinander. In der Mandatsführung wird sozialarbeiterisches Denken und Handeln mit einem gesetzlichen Auftrag verknüpft. Die Arbeit ist aus der Optik von Praktikerinnen geschrieben, was in den Schlussfolgerungen spürbar ist. Eine Beistandschaft ist eine gesetzliche und behördliche Intervention, die zum Schutz des Kindeswohls errichtet wird. Doch unter welchen Voraussetzungen kann sie die erwünschte und erwartete Wirkung erzielen und wo sind ihr Grenzen gesetzt?

Vorwort und Dank der Autorinnen

Die Verfasserinnen dieser Bachelorarbeit sind seit September 2006 Teilzeitstudentinnen an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Neben dem Studium sind beide Autorinnen in einem Teilzeitpensum in der gesetzlichen Sozialen Arbeit tätig.

Beatrice Juchli arbeitet seit Mai 2009 in einem Teilzeitpensum als Mandatsträgerin in einem städtischen Kinder- und Jugendschutzamt. Als Sozialarbeiterin ist sie zuständig für die Umsetzung und Ausführung der von der Vormundschaftsbehörde angeordneten zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen.

Heidi Walther ist seit Januar 2010 Sozialvorsteherin in ihrer Wohngemeinde im Kanton Aargau. Von Amtes wegen ist sie Mitglied der kommunalen Vormundschaftsbehörde. Neben diesem Amt arbeitete sie von Februar bis August 2010 als Sozialarbeiterin auf einem regionalen, polyvalenten Sozialdienst und war im beruflichen Alltag unter anderem mit der Durchführung von vormundschaftlichen Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz tätig.

Die gesamte Arbeit wurde gemeinsam verfasst.

Unser herzliches Dankeschön geht an:

Selma Koch, Vreni Schaller-Peter und Karin Anderer für die Fachpoolgespräche.
Urs Vogel danken wir für die fachliche Unterstützung und die wertvollen Inputs.

INHALTSVERZEICHNIS

Abstract	I
Vorwort und Dank der Autorinnen	II
Inhaltsverzeichnis	III
Abbildungs-, Tabellen- und Abkürzungsverzeichnis	VI
EINLEITUNG	7
1.1 Ausgangslage und Problemstellung	7
1.2 Motivation	8
1.3 Zielsetzung und Berufsrelevanz	9
1.4 Fragestellungen	9
1.5 Adressaten	10
1.6 Aufbau der Arbeit	10
2 FAMILIE, KINDLICHE ENTWICKLUNG UND ERZIEHUNG	12
2.1 Familie und familiärer Wandel	12
2.1.1 Verständnis des Familienbegriffs	12
2.1.2 Gesellschaftlicher Wandel und Familie	13
2.1.3 Funktion der Familie	14
2.1.4 Entwicklung der Familien in der Schweiz	14
2.1.5 Familie als System	16
2.1.6 Beziehungen innerhalb der Familie	16
2.1.7 Lebenszyklus der Familie	17
2.1.8 Wandel der Mutter- und Vaterrolle	18
2.1.9 Familienzeit	19
2.1.10 Schlussfolgerungen	19
2.2 Kindliche Entwicklung und Erziehung	20
2.2.1 Kindliche Entwicklung	20
2.2.2 Entwicklungshemmende und -fördernde Aspekte	23
2.2.3 Geschwächte Erziehungskompetenzen	23
2.2.4 Eltern-Kind-Beziehung	24
2.2.5 Lebens- und Alltagswelten von Kindern	25
2.2.6 Elterliches Erziehungsverhalten	26
2.2.7 Resilienz und Schutzfaktoren	27
2.2.8 Vulnerabilität und Risikofaktoren	28
2.2.9 Schlussfolgerungen	29

3	KINDERRECHTE UND KINDESSCHUTZ	31
3.1	Gesetzliche Grundlagen der Kinderrechte	31
3.1.1	Bedeutung des Kindes- und Familienwohls für den Staat	31
3.1.2	UN-Kinderrechtskonvention	31
3.1.3	Verantwortung für die Umsetzung der Konvention	32
3.1.4	Veränderung des gesellschaftlichen Status des Kindes	32
3.1.5	Rechtliche Auswirkungen der Konvention	33
3.1.6	Soziale Auswirkungen der Konvention	33
3.1.7	Pädagogische Auswirkungen der Konvention	34
3.1.8	Öffentlich rechtlicher Kindesschutz	34
3.1.9	Zivilrechtlicher Kindesschutz	35
3.1.10	Schlussfolgerungen	35
3.2	Die Beistandschaft als Teil des zivilrechtlichen Kindesschutzes	36
3.2.1	Bereiche des Kindesschutzes	37
3.2.2	Definition Kindesschutz	38
3.2.3	Definition Kindeswohl	38
3.2.4	Grundsätze beim Kindesschutz	39
3.2.5	Gefährdung des Kindeswohls	40
3.2.6	Beistandschaft nach Art. 308 ZGB	41
3.2.7	Wortlaut und Interpretation des Gesetzestextes	42
3.2.8	Ziel der Beistandschaft nach Art. 308 ZGB	43
3.2.9	Erwartungen an die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB	44
3.2.10	Schlussfolgerungen	45
4	RAHMENBEDINGUNGEN UND STRUKTUREN	46
4.1	Rollen und Akteure	46
4.1.1	Akteure und Adressaten der Massnahme	46
4.1.2	Das Kind	47
4.1.3	Die Eltern	47
4.1.4	Die Mandatstragenden (Beistände)	48
4.1.5	Die Behörde	49
4.2	Organisation und Struktur des zivilrechtlichen Kinderschutzes	50
4.2.1	Organisation des zivilrechtlichen Kinderschutzes nach aktuellem Vormundschaftsgesetz	50
4.2.2	Vor- und Nachteile der aktuellen Behördenstruktur	52
4.2.3	Ausblick auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz	54
4.2.4	Erfahrungen aus der Praxis	56
4.3	Zusammenfassung	58

5	ASPEKTE DER SOZIALEN ARBEIT	60
5.1	Berufliche Grundhaltung	60
5.1.1	Handlungsfeld zwischen Freiwilligkeit und Kontrolle	60
5.1.2	Beratung als Kernkompetenz	62
5.1.3	Beraterische Beziehungstypen oder Auftragsmuster	63
5.1.4	Zusammenarbeit im Dreieck Eltern – Behörden – Mandatsträger	63
5.1.5	Perspektive der Mandatstragenden	64
5.1.6	Perspektive der Eltern	64
5.1.7	Interdisziplinäre Zusammenarbeit	66
5.1.8	Umgang mit Widerstand	68
5.1.9	Förderung von Problemeinsicht und Veränderungsmotivation	68
5.2	Schlussfolgerungen und Visionen	69
5.2.1	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellung	69
5.2.2	Ausblick und kritische Gedanken	74
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	76
	ANHANG	83
A	Zivilgesetzbuch	83
B	Bundesverfassung	84
C	UN-Kinderrechtskonvention	86
D	Revision des Zivilgesetzbuches	87
E	Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörde	90

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Titelblatt (Darstellung der Autorinnen)
- Abb. 2: Massnahmen im Kinderschutz, Bundesamt für Statistik, Schweizerische Vormundschafsstattistik; Infografik: Beobachter/DR
- Abb. 3: Privathaushalte nach Haushaltstyp, 1970 bis 2007, Statistischer Bericht des Bundesamtes für Statistik [BFS] (Familien in der Schweiz, 2008, S. 7)
- Abb. 4: Armut- und Working Poor-Quote nach Haushaltstyp, 2006, Statistischer Bericht des Bundesamtes für Statistik [BFS] (Familien in der Schweiz, 2008, S. 13)
- Abb. 5: Einflussfaktoren auf die „Eltern-Kind-Beziehung“ (Tschöpe-Scheffler, 2009, S. 22)
- Abb. 6: Die vier zentralen Bereiche des institutionalisierten Kinderschutzes (Häfeli, 2005, S. 129)
- Abb. 7: Kindes- und Erwachsenenschutz (Breitschmid, 2010)
- Abb. 8: System des Kinderschutzes (Häfeli, 2005, S. 128)
- Abb. 9: Abschätzung der Gefährdung des Kindeswohls (Deegener & Körner, 2008, zit. in Schaller-Peter, 2010, S. 3)
- Abb. 10: Vier Grundtypen (Weber, 2003, S. 65)
- Abb. 11: Unterschiedliche Sichtweisen (Weber, 2003, S. 63)
- Abb. 12: Beteiligte im Kinderschutz (Wermuth, 2008)

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Die Entwicklungsstufen (Erikson, 1999)
- Tab. 2: Exemplarische Auswahl von personalen und sozialen Ressourcen (Wustmann, 2004, S.115–116)
- Tab. 3: Exemplarische Auswahl von Vulnerabilitätsfaktoren und Risikofaktoren, (Wustmann, 2004, S. 38–39)
- Tab. 4: Vor- und Nachteile der aktuellen Behördenstruktur (Darstellung der Autorinnen)
- Tab. 5: Voraussichtliche Zusammenstellung der Fachbehörden (Darstellung der Autorinnen)

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BFS	Bundesamt für Statistik
BSV	Bundesverfassung
KOKES	Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz
nArt.	Neue Artikel des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
Tab.	Tabelle
UN-KRK	Vereinte Nationen-Kinderrechtskonvention
UNO Generalversammlung	Generalversammlung der Vereinten Nationen
VBK	Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden
VSAV	Vereinigung Schweizerischer Amtsvormunde/Innen
ZGB	Zivilgesetzbuch

Einleitung

Beide Autorinnen arbeiten in unterschiedlichen Rollen im vormundschaftlichen Bereich und kennen den zivilrechtlichen Kinderschutz aus der Praxis. In ihrem Praxisumfeld nehmen sie wahr, dass sowohl die Anzahl der Fälle wie auch deren Komplexität an die Professionellen der sozialen Arbeit, an Behördenmitglieder und an die Fachpersonen aus anderen Disziplinen wie Lehrpersonen, Psychologen und Sozialpädagogen grosse Herausforderungen darstellen und viele dadurch an die Grenze ihrer zeitlichen Kapazitäten und ihrer Belastbarkeit stossen.

Deshalb stellten sich die Autorinnen die Frage, ob sich diese subjektiven Wahrnehmungen objektivieren lassen. Wie haben sich die Fallzahlen im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes entwickelt? Falls die Fallzahlen tatsächlich drastisch angestiegen sind, wie lässt sich dies begründen? Liegt es an der gesellschaftlichen Entwicklung, am Wandel der Zeit oder sind die Anforderungen an Familien, an die Erziehung und an die Fähigkeiten, die Eltern und Kinder mitbringen sollten, einfach gestiegen? Was verspricht man sich von einer zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahme? Haben sich unser Rechtsverständnis und die Stellung der Kinder so gewandelt, dass man heute eher zu diesem Mittel greift als früher? Hat der Anstieg auch etwas damit zu tun, dass heute mehr hingeschaut wird, oder stellt die Anordnung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen quasi als ultima ratio die letzte Möglichkeit dar, wenn alle anderen Institutionen und Organisationen – insbesondere die Familie mit ihren Erziehungsaufgaben – versagen?

Die folgende Arbeit versucht anhand einer Literaturrecherche, auf diese Fragen und Vermutungen eine Antwort zu geben.

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Die Statistik vom Oktober 2009, die von der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (ehemals Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden [VBK]) durchgeführt wurde, belegt, dass die Fallzahlen im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes tatsächlich zugenommen haben. Die Gesamtzahl aller neu angeordneten zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen hat sich gemäss oben erwähnter Statistik im Zeitraum von 1996 bis 2008 gesamtschweizerisch beinahe verdoppelt. Im Jahr 2008 wurden 14'450 Massnahmen neu verfügt. Die Anordnung einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1–3 des Zivilgesetzbuches [ZGB] ist gemäss Christoph Häfeli (2005) die am meisten verordnete Massnahme. Bei 70 % aller ausgesprochenen Kinderschutzmassnahmen handelt es sich um Beistandschaften gemäss Art. 308 Abs. 1–3 ZGB (S. 137). Bei den neu angeordneten Beistandschaften ist in der Zeitspanne von 1996 bis 2008 ein Anstieg von 93 % zu verzeichnen. Unweigerlich stellt sich die Frage, was zu dieser unglaublichen Zunahme geführt hat und warum gerade der Art. 308 ZGB die meistverordnete Massnahme ist. Im zivilrechtlichen Kinderschutz gibt es verschiedene Massnahmen. Diese Arbeit befasst sich ausschliesslich mit der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1–3 ZGB – umgangssprachlich auch Erziehungsbeistandschaft genannt.

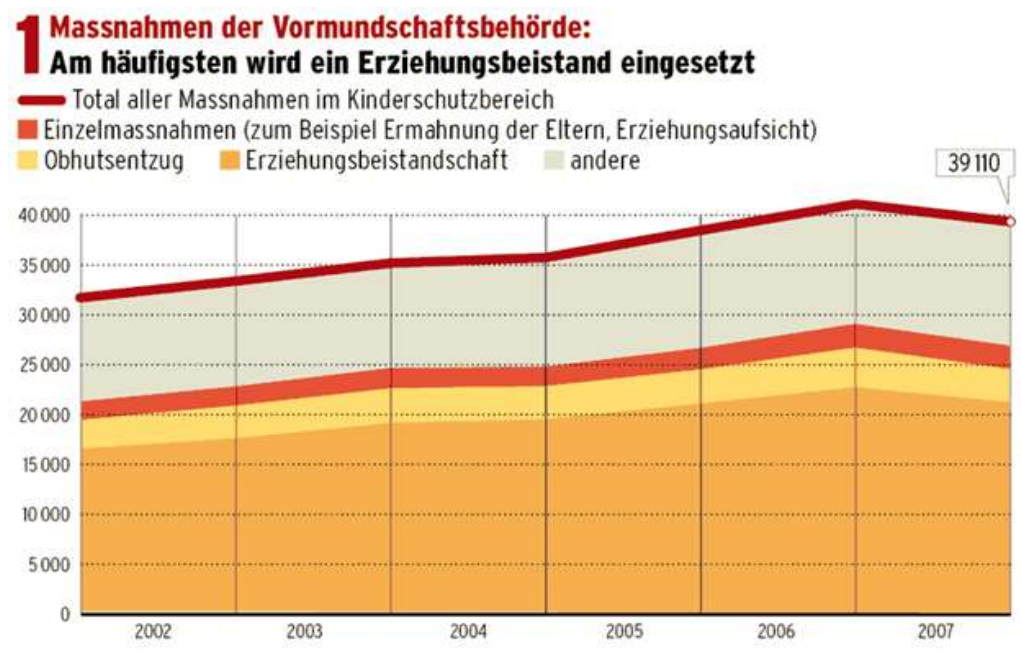


Abb. 2: Massnahmen im Kinderschutz

Bundesamt für Statistik, Schweizerische Vormundschaftsstatistik, Infografik: Beobachter/DR.

Ivo Biderbost (1996) schreibt, dass ein Erziehungsbeistand, eine Erziehungsbeiständin stets in gleicher Weise Menschlichkeit und Fachkompetenz verkörpern sollte (S. 437) und dass vor allem eine sozialarbeiterisch geschulte Person die Anforderungen erfüllen wird (S. 439). Die Beistandschaft als Teil einer zivilrechtlichen Massnahme ist eine vielschichtige Aufgabe, deren Möglichkeiten und Grenzen zu erkunden, in welchen sich die Mandatsführenden bewegen, lohnend erscheint.

Der schweizerische Gesetzgeber, so Häfeli (2005), überträgt primär den Eltern die Pflicht, dafür zu sorgen, dass sich ihre Kinder in körperlicher und geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht optimal entwickeln können. Wird dieser Auftrag von den Eltern nicht oder unvollständig wahrgenommen und ist dadurch das Wohl des Kindes gefährdet, trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes (S. 131–132). Es muss also eine Gefährdungslage vorliegen, damit die staatlichen Behörden intervenieren. Zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen werden nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit quasi als letzte Notbremse verordnet, wenn es in den Familien schief läuft und die Kinder in ihrer Entwicklung gefährdet sind.

1.2 Motivation

Der Druck auf die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen hat zugenommen. Die Problemlagen der Familien sind komplexer geworden, die Fallzahlen, wie oben beschrieben, sind markant gestiegen. Die zeitlichen Ressourcen sind dadurch knapper geworden. Die Erwartungshaltung an die mandatsführenden Beistände und Beiständinnen hingegen ist vonseiten der Eltern, aber auch

vom sozialen und schulischen Umfeld und vom übrigen Helfer- und Helferinnennetz und den Behörden gestiegen. Eva Mey (2008) beschreibt, dass die Mandatsführenden mit Herausforderungen und Ambivalenzen konfrontiert werden, die das Berufsfeld allgemein kennzeichnen. Helfende und kontrollierende Aspekte müssen vereint werden und es muss ein Umgang mit den oftmals ablehnenden Haltungen und Strategien der unfreiwilligen Klienten oder mit unrealistisch hohen Erwartungen gefunden werden (S. 155).

Die Beistände und Beiständinnen haben dadurch öfters den Eindruck, dass viele Probleme auf sie überwältzt werden. Etwas pointiert ausgedrückt nach dem Motto: Der Beistand, die Beiständin wird es schon richten.

1.3 Zielsetzung und Berufsrelevanz

Die vorliegende Bachelorarbeit setzt sich mit den Spannungsfeldern, Erwartungen und Anforderungen auseinander, die sowohl aus der juristischen wie auch aus der sozialarbeiterischen Perspektive an die Mandatsträger und Mandatsträgerinnen herangetragen werden.

In der gesetzlichen Sozialarbeit tätige Professionelle übernehmen somit eine Brückenbauerfunktion, indem sie gesetzliche Aufträge mit der Profession der sozialen Arbeit und ihrem Methodenwissen verknüpfen. Gerade im Rahmen einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1–3 ZGB zeigt sich dies exemplarisch. Das ist einer der Gründe, weshalb sich die Autorinnen in dieser Arbeit auf diese eine Massnahme im zivilrechtlichen Kinderschutz beschränken. Weiter handelt es sich bei der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1–3 ZGB um die meistangeordnete Massnahme im zivilrechtlichen Kinderschutz und sie bietet die Möglichkeit, je nach Analyse der Ausgangslage im Einzelfall massgeschneidert angeordnet zu werden.

Im Weiteren sind gesellschaftliche, strukturelle und gesetzliche Rahmenbedingungen, vorhandene oder fehlende Ressourcen neben Professionalität, Fachkompetenz und persönliche Stärken und Schwächen für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags mit entscheidend.

1.4 Fragestellungen

Hauptfrage:

Möglichkeiten und Grenzen einer Beistandschaft nach Art. 308 ZGB?

Unterfragen:

1. Warum haben die Anordnungen von Beistandschaften im Kinderschutz zugenommen?
2. Welche Zielsetzungen und Erwartungen werden an eine Beistandschaft gestellt?
3. In welchen Strukturen und Rahmenbedingungen bewegen sich die Akteure und Akteurinnen?

1.5 Adressaten

Die Arbeit richtet sich an Professionelle der Sozialarbeit, an Fachpersonen anderer Professionen und Disziplinen, die im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit mit zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen respektive mit den fallführenden Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen in Kontakt kommen. Aber auch an politische Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen, die als Behördenmitglieder die Massnahmen anordnen und über die materiellen Ressourcen entscheiden.

1.6 Aufbau der Arbeit

Im ersten Kapitel wird die Leserschaft in die Thematik eingeführt. Sie erhält einen Einblick über die Ausgangslage und die Problemstellung, über die Motivation der Verfasserinnen, die Zielsetzung und die Fragestellung dieser Bachelorarbeit.

Im zweiten Kapitel wird nach Gründen und möglichen Erklärungen für den Anstieg der Beistandschaften nach Art. 308 ZGB gesucht. Wie sieht die Lebenswelt der heutigen Kinder und Jugendlichen aus? Was hat sich gesellschaftlich in den letzten Jahren verändert und wie beeinflussen diese Veränderungen die Familie und die Erziehung?

Teile des gesellschaftlichen Wandels, die Funktion der Familie und einige aktuelle statistische Daten über die Schweizer Familien offenbaren die Komplexität des Systems Familie. Die Familie ist geprägt von gegenseitiger Abhängigkeit, aber auch von äusseren Faktoren, die das Mikrosystem Familie beeinflussen. Mögliche Beziehungskonstellationen sowie beziehungsrelevante Faktoren werden erwähnt und veranschaulichen die Multidimensionalität der Familie. Der Lebenszyklus zeigt die unterschiedlichen Stadien und die daraus resultierenden Anpassungsleistungen der einzelnen Rollenträger auf. Der Wandel der Mutter- und Vaterrolle, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und das Vorhandensein von zeitlichen Ressourcen sind Aspekte unserer modernen Gesellschaft.

Eltern haben nach gesellschaftlichem und staatsrechtlichem Verständnis einen Erziehungsauftrag gegenüber ihren Kindern. Spricht man von Erziehung, so ist es wichtig aufzuzeigen, was Kinder für ihre Entwicklung und für die Reifung zu einem eigenständigen Individuum benötigen. Erziehungskompetenzen, Erziehungsstile und -verhalten sind für die kindliche Entwicklung relevant. Aus der Resilienzforschung kennt man Risiko- und Schutzfaktoren und für die kindliche Entwicklung belastende und hilfreiche Lebensumstände, die sich entwicklungsfördernd oder auch entwicklungshemmend auswirken können.

Das dritte Kapitel befasst sich mit dem juristischen Aspekt. Gibt es eine juristische Erklärung für die Zunahme der Beistandschaften im zivilrechtlichen Kinderschutz? Mit welchen gesetzlichen Grundlagen legitimiert der Staat diesen Eingriff in die Privatsphäre von Familien und welche Zielsetzungen verfolgt er damit? Hat sich die rechtliche Stellung der Kinder in den letzten Jahrzehnten gewandelt und welche rechtlichen Voraussetzungen mussten dazu geschaffen werden? Dem Begriff des Kindeswohls kommt eine zentrale Bedeutung zu. Mit welchen Inhalten

wird dieser Begriff gefüllt und welche Bedeutung wird dem Kindeswohl heute zugeschrieben? Das Zustandekommen der UN-Kinderrechtskonvention und deren Ratifizierung wirkten sich in rechtlichen, sozialen und pädagogischen Bereichen aus. Das Inkrafttreten der neu revidierten Bundesverfassung führte zu Neuerungen im öffentlich-rechtlichen wie auch im zivilrechtlichen Kinderschutz. Weiter wird aufgezeigt, wie der Kinderschutz aufgebaut ist, welche juristischen Prinzipien gelten und in welchem Bereich die Beistandschaft angesiedelt ist und welches Ziel und welchen Zweck mit ihrer Anordnung verfolgt wird.

Das vierte Kapitel befasst sich mit den Rahmenbedingungen und Strukturen. Die Rollen der verschiedenen Akteure und Akteurinnen im zivilrechtlichen Kinderschutz werden genauer betrachtet. Die Struktur und die Organisation des zivilrechtlichen Kinderschutzes bilden für die Umsetzung der Massnahme entscheidende Rahmenbedingungen. In unserem föderalistischen Staat sind heute verschiedene Organisationsmodelle anzutreffen. Die Autorinnen zeigen die Vor- und Nachteile der heutigen Behördenstruktur auf und geben einen Ausblick auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, das voraussichtlich 2013 in Kraft treten wird. Ein Interview mit einem Experten im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes, der schweizweit die unterschiedlichsten Organisationsformen kennt, zeigt auf, welche Bedingungen für eine qualitativ gute Umsetzung der Massnahme nötig sind und mit welchen Herausforderungen die Mandats-tragenden konfrontiert werden.

Das fünfte Kapitel beleuchtet die sozialarbeiterischen Gesichtspunkte in der Mandatsführung. Es zeigt, mit welchen Spannungsfeldern sich die Beistände und Beiständinnen auseinandersetzen müssen, auf welche Schwierigkeiten sie stossen und wo die Grenzen der Massnahme liegen können. Sie haben einen gesetzlichen, behördlichen Auftrag zu erfüllen und müssen in ihrer Funktion Kontrolle und Unterstützung verbinden. Die Klientel befindet sich in einem Zwangskontext. Es stellt sich die Frage, mit welchen sozialarbeiterischen Methoden und professionellem Handeln das erwünschte Ziel der Massnahme erreicht werden kann. Die Mandatsträger und Mandats-trägerinnen müssen sich in ihrer täglichen Arbeit immer wieder mit Misserfolg, Ablehnung und Ohnmachtsgefühlen befassen und dies aushalten können.

Am Ende jedes Kapitels fassen die Autorinnen die gewonnenen Erkenntnisse zusammen und ziehen ihre eigenen Schlussfolgerungen und kritischen Betrachtungen.

2 Familie, kindliche Entwicklung und Erziehung

2.1 Familie und familiärer Wandel

Kinder werden in Familien oder familiäre Systeme hineingeboren. Es ist unbestritten, dass Eltern und das familiäre Umfeld auf die Entwicklung des Kindes einen starken Einfluss ausüben und prägend sind. Sucht man nach Erklärungen, warum Beistandschaften nach Art. 308 ZGB in den letzten Jahren so stark zugenommen haben, muss man sich unweigerlich mit der Familie als Teilsystem unserer Gesellschaft, welches sich dem rasant fortschreitenden gesellschaftlichen Wandel nicht entziehen kann, auseinandersetzen. Allein schon der Begriff Familie hat sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Verstand man darunter vor ein paar Jahren noch eine Einheit von Eltern mit ihren Kindern, spricht man heute von Patchwork- und Einelternfamilien, von Alleinerziehenden und von Stiefeltern und -geschwistern.

Familien sind heute mit anderen Problemlagen konfrontiert als noch vor zehn Jahren, dabei spielen wirtschaftliche, arbeitsmarktliche, sozioökonomische, bildungspolitische und sozialräumliche Veränderungen eine Rolle.

Die Aufzählung könnte noch beliebig weitergeführt werden. Dies würde aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Wie Daniel Iseli und Martin Wild-Nef (2010) bemerken, ist gesellschaftlicher Wandel als Ganzes kaum fassbar. Beschreibbar sind einzelne Facetten des Wandels anhand ausgewählter Indikatoren wie beispielsweise Veränderungen in der Sozial- und Bevölkerungsstruktur (S. 102). Auch die Verfasserinnen haben hier lediglich eine Auswahl getroffen, um aufzuzeigen, dass Familien in der heutigen modernen Gesellschaft immer wieder aufs Neue gefordert sind, sich auf Veränderungen einzulassen und Anpassungsarbeit zu leisten. Das kann zu Verunsicherung, Problemen und Überforderung führen.

2.1.1 Verständnis des Familienbegriffs

Das gesellschaftliche Alltagswissen in Bezug auf die Familie ist geprägt von persönlichen Erfahrungen. Heute herrscht oft noch das (Ideal-)Bild der traditionellen bürgerlichen Normalfamilie der Sechzigerjahre vor. Sie zeichnet sich durch eine Familienform aus, in der die Eltern miteinander verheiratet sind und mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt leben. Die Aufgaben sind geschlechtsspezifisch aufgeteilt, sodass der Vater üblicherweise einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgeht und die Mutter sich um den Haushalt und die Versorgung der Kinder kümmert. Diese Form der „Hausgemeinschaft von Eltern mit unselbstständigen Kindern“ wird in den Industriestaaten als Kernfamilie bezeichnet (Weinert, 1974, zit. in Maximilian Rieländer, 2000, S. 11).

Die Verfasserinnen des Lehrbuchs für Kindheitsforschung Vera Bamler, Jillian Werner und Cornelia Wustmann (2010) schreiben, dass beim Begriff der **Familie** von etwas ausgegangen wird, das es, angesichts der vielen verschiedenen Familienformen, so gar nicht gibt (S. 144). Meist ist es also eine Ansammlung von Generalisierungen oder klischeehaften Vorstellungen, wenn von

der Familie gesprochen wird. In den Ausführungen des Familienpsychologen Klaus A. Schneewind (2010) wird ersichtlich, dass sich der Familienbegriff im Laufe der Zeit stetig verändert hat (S. 13–17). Der neuste Definitionsversuch des Begriffs Familie von Schneewind ist sehr umfassend. So sieht er die Familie als biologisch, sozial oder rechtlich miteinander verbundene Einheit, die in ihrer Zusammensetzung mindestens zwei Generationen umfasst und bestimmte Zwecke verfolgt. Weiter sind Familien Produzenten von gesellschaftlichen und privaten Gütern und befriedigen individuelle und gemeinschaftliche Bedürfnisse. Die Familie ist also eine Einheit, bestehend aus mehreren Personen und mehreren Generationen, die sich aus Paar-, Eltern-Kind- und Geschwisterkonstellationen zusammensetzen, die sich wiederum in zeitlicher Abfolge verändern können, sodass neue Konstellationen aus leiblichen, Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern entstehen können (S. 35). Die Komplexität dieser Begriffserklärung lässt auf vielgestaltige Möglichkeiten des Familienlebens schliessen und zeigt, dass das Leben von Familien und das Leben in Familien einen grossen Teil der Lebenswirklichkeit ausmachen, aber individuell geprägt sind. In Abgrenzung zu anderen Formen menschlichen Zusammenlebens lassen sich der Familie nach Rieländer (2000) drei spezifische Bedeutungsbereiche zuschreiben. Als ersten Punkt beschreibt er die engen, guten, menschlichen Beziehungen, die sich mit sozialer Vertraut, Geborgenheit, Anerkennung und sozialem Schutz äussern. Zweitens sind es die sozialen, kooperativen Grundlagen, in denen die Lebenssicherung der einzelnen Familienmitglieder geregelt wird, und zuletzt benennt er die Fortpflanzung und die Betreuung der Nachkommenschaft (S. 15).

2.1.2 Gesellschaftlicher Wandel und Familie

Der soziale, politische und wirtschaftliche Wandel hat sich in den letzten Jahren merklich beschleunigt und die gegenwärtigen Veränderungen der sprachlichen und kulturellen Vielfalt prägen den Alltag der Menschen. Anhand der Ausführungen von Prof. Dr. Sigrid Tschöpe-Scheffler (2009) für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln hat die fortschreitende Industrialisierung durch die Trennung von Arbeits- und Familienleben zunehmend dazu geführt, dass sich traditionelle Bindungen auflösen. Was in den Familien dazu führt, dass die zentralen Fürsorgeaufgaben für Kranke, Kinder, Alleinstehende, Behinderte und Alte an Bedeutung verloren haben. Durch die Marktwirtschaft und das vorhandene Versicherungssystem sind die Menschen nicht mehr gezwungen, sich über die Zugehörigkeit zu ihrer Familie oder ihrer sozialen Klasse zu definieren. Somit sind neu Eigenverantwortlichkeit und individuelle Initiative gefragt auf dem Hintergrund eines hohen materiellen Lebensstandards. Die Lebensführung wird immer mehr zu einem individualisierten Projekt, das oft als anstrengend, kompliziert und mühsam erfahren wird (S. 10–11).

Auch Bamler, Werner und Wustmann (2010) schreiben, dass die Herausforderungen, in denen sich Familien gegenwärtig befinden, ein Ergebnis der Modernisierung ist. Sie sprechen von einer fluiden Gesellschaft, in der sich die Grenzen verschieben. Individualisierung, Pluralisierung, Flexibilität und eine scheinbar unbegrenzte Mobilität werden alltäglich. Normen und Werte zur Orientierung und Gestaltung von Partnerschaft und Familie werden nicht mehr übernommen. Die Selbstgestaltung wird zu einer schwer erträglichen Aufgabe und man möchte sich ihr entzie-

hen. Die Individualisierung wirkt sich auf das familiäre Zusammenleben aus, sie hat entscheidenden Einfluss auf die Art, wie man miteinander umgeht (S. 145–146). So stellt sich die Frage, inwiefern sich dieser Einfluss bemerkbar macht. Tschöpe-Scheffler (2009) schreibt dazu, dass der Verlust von vorgegebenen Sicherheiten zu Handlungsunsicherheit führt (S. 12).

2.1.3 Funktion der Familie

Neben der biologischen Reproduktion gehört laut Günter Burkart (2008) auch die primäre Sozialisation zur zentralen Funktion der Familie. Dabei hat die Familie praktisch immer noch das Monopol vor allem für die Kleinkindsozialisation (S. 145). Nach Rieländer (2000) kann der Sozialisationsprozess in die primäre, sekundäre und tertiäre Phase unterteilt werden. Unter der **primären** Sozialisation versteht man den Sozialisationsprozess im Zeitraum der ersten fünf Lebensjahre. Kleinkinder entwickeln in dieser Phase die Fähigkeit zum planvollen Handeln und für bewusstes Erfassen der Umwelt. Sie erwerben die Sprachfähigkeit, das Selbst- und Gruppenbewusstsein und erlernen die Fähigkeit, das Verhalten anderer Menschen gezielt zu beeinflussen und mit anderen Menschen zu kooperieren. In der **sekundären** Sozialisation findet die Entwicklung in ausserfamiliären sozialen Systemen statt wie Kindergarten und Schule. In dieser Phase wird die Fähigkeit für gruppenspezifisches und gesellschaftliches Kooperieren entwickelt, damit sie sich als relativ selbstständige und gleichwertige Mitglieder in der Gesellschaft bewegen können. Die **tertiäre** Sozialisation betrifft erwachsene Gesellschaftsmitglieder. In dieser Phase stehen die eigenen individuellen Erlebens-, Denk- und Handlungsgewohnheiten. Diese unterliegen einem stetigen Wandel (S. 8–10). Die Familie ist also gefordert, diese Sozialisationsleistung zu erbringen. Nach Rosmarie Nave-Herz (2004, zit. in Burkart, 2008) sind aber die Anforderungen an eine gute Erziehung weiter gestiegen, was Professionalisierungstendenzen im Sinne der Auslagerungen bestimmter Sozialisationsleistungen aus der Familie zur Folge hat, die sich überfordert sieht (S. 145).

2.1.4 Entwicklung der Familien in der Schweiz

Eine kurze Zusammenfassung des statistischen Berichts des Bundesamtes für Statistik [BFS] 2008 über die „Familien in der Schweiz“ soll helfen, einen Überblick über einige relevante Familienstrukturen und -formen zu erlangen.

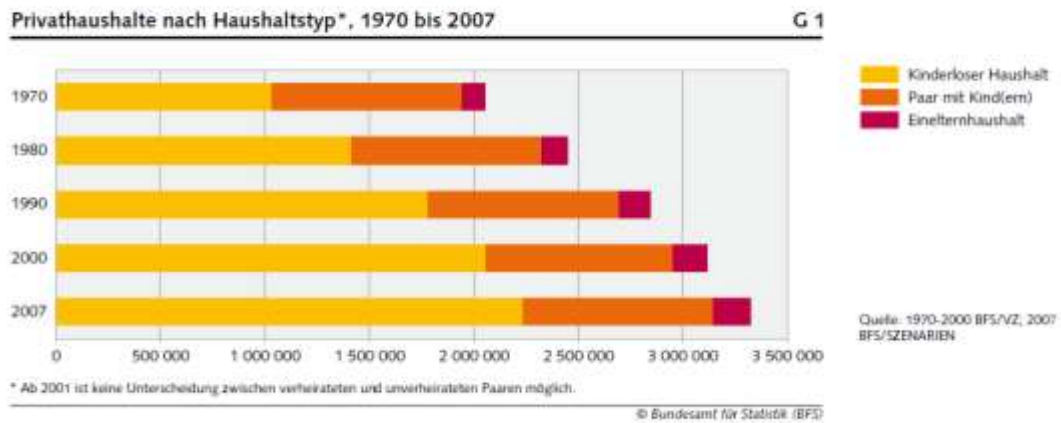


Abb. 3: Privathaushalte nach Haushaltstyp, 1970 bis 2007
 Statistischer Bericht des Bundesamtes für Statistik [BFS] (Familien in der Schweiz, 2008, S. 7).

So lebte per Ende 2007 etwas mehr als die Hälfte der in Privathaushalten wohnenden Bevölkerung der Schweiz in Familienhaushalten mit Kindern. Die Familienhaushalte machen nur noch gerade ein Drittel aller Privathaushalte aus. Einpersonenhaushalte stellen den grössten Anteil an den Privathaushalten dar. In gut vier von fünf Familien leben verheiratete oder unverheiratete Paare mit ihren Kindern zusammen. Jeder sechste Haushalt mit Kindern ist ein Einelternhaushalt. Jedes zehnte Kind unter 15 Jahren lebt in einem Alleinerziehenden-Haushalt. Zugunsten der Familienarbeit reduzieren viele Mütter die Erwerbstätigkeit, aber eine klare Mehrheit ist erwerbstätig. Der Erwerbsumfang hängt dabei vom Alter des jüngsten Kindes ab. Die Betrachtung des verfügbaren Einkommens ergibt, dass Haushalte mit Kindern etwa gleich viel Geld erwirtschaften wie Haushalte ohne Kinder. Unter den verschiedenen Familientypen verfügen die Einelternfamilien über die tiefsten Durchschnittseinkommen.

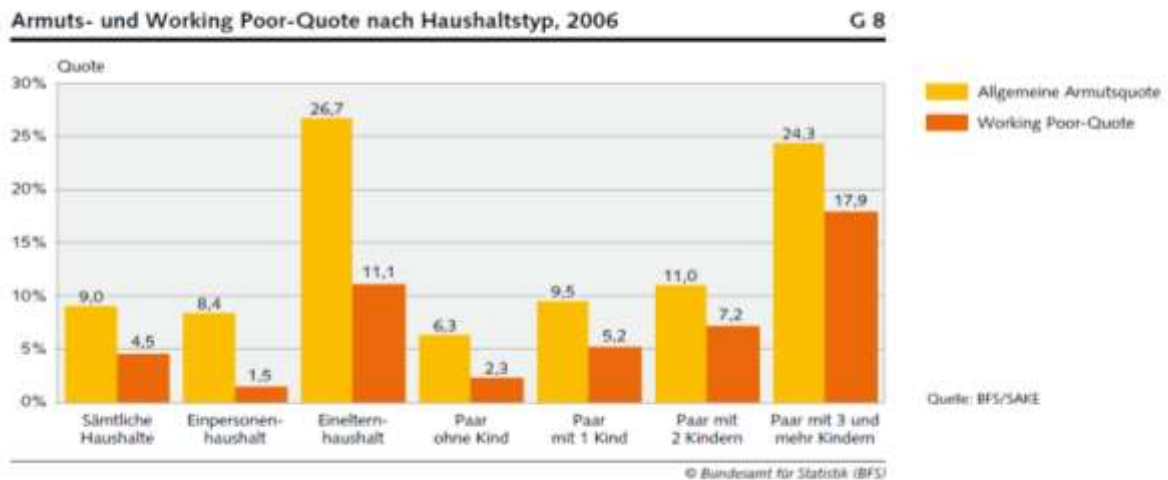


Abb. 4: Armuts- und Working Poor-Quote nach Haushaltstyp, 2006
 Statistischer Bericht des Bundesamtes für Statistik [BFS] (Familien in der Schweiz, S. 13).

Angesichts der Haushaltsgrösse gehören jedoch auch Familien mit drei und mehr Kindern zu den relativ benachteiligten, müssen doch Einkommen ausreichen, die im Mittel nicht höher liegen als jene der Paare ohne Kinder. Familien wenden für Erwerbs-, Haus- und Familienarbeit wesentlich mehr Zeit auf als Haushalte ohne Kinder. Für die Haus- und Familienarbeit trugen 2007 in acht von zehn Paarhaushalten die Mütter die Hauptverantwortung, auch wenn sie ebenfalls erwerbstätig waren. Am stärksten belastet sind Mütter und Väter von Kleinkindern (S. 7–16). Das familiäre Umfeld, Eltern und Verwandtschaft, bieten emotionale Unterstützung. Dies wirkt sich auf die schulischen Leistungen der Kinder aus (S. 26). Die Familienarmut nimmt trotz Kinderzulagen, Sozialhilfe, Alimenten und Krankenkassenprämienverbilligung ein Ausmass von insgesamt 9 % aller Haushalte in der Schweiz an (S. 44).

2.1.5 Familie als System

In den Familienwissenschaften gibt es unzählige Definitionen verschiedener Wissenschaftler, die versucht haben, die Familie als System zu erklären. Laut Bamler, Werner und Wustmann (2010) wird die Familie dabei in Analogie zur allgemeinen Systemtheorie als ein soziales System definiert, bei dem die einzelnen Mitglieder so miteinander verbunden sind, dass die Veränderung in der Befindlichkeit eines Systemmitglieds eine Veränderung im gesamten System Familie nach sich zieht. Die Mitglieder des Systems stehen derart in Abhängigkeit zueinander, dass sie einander wechselseitig gleichzeitig beeinflussen (S. 57). Nach Bavelas und Segal (1982, zit. in Schneewind, 2010) ist „ein Familiensystem eine besondere Gruppe von Personen, zwischen denen Beziehungen bestehen; diese Beziehungen werden durch die Mitglieder etabliert, aufrechterhalten und erkennbar gemacht, indem sie miteinander kommunizieren“ (S. 101). Zur Veranschaulichung und Vereinfachung des Familiensystembegriffs kann auch ein Mobile dienen. Das Familiensystem ist das gesamte Mobile, die einzelnen Teile entsprechen den Familienmitgliedern. Erhält nun ein Mobileteil eine andere Gewichtung, so gerät das gesamte Mobile in Bewegung. Jeder Teil verändert seine Position mehrfach, bis sich wieder ein neues Gleichgewicht einstellt, das der neu zugeführten Belastung angepasst ist.

2.1.6 Beziehungen innerhalb der Familie

Da die Beziehungen einen wichtigen Aspekt des Familienlebens ausmachen, gilt es diese etwas genauer zu betrachten. Beziehungen finden zwischen mindestens zwei Personen statt und beruhen auf wiederkehrenden Interaktionen. Je nach Zusammensetzung eines Familiensystems entstehen unterschiedliche Beziehungskonstellationen. Schneewind (2010) beschreibt, dass bereits bei der Betrachtung einer Zweikindfamilie neben vier Einzelpersonen insgesamt elf Beziehungskonstellationen möglich sind. Mit jeder neu hinzukommenden Person vergrössert sich die Zahl der Beziehungskonstellationen exponentiell. Die Entwicklung von familiären Beziehungssystemen erfolgt über die Interaktion und die Kommunikation. Es entsteht zwischen den Familienmitgliedern eine gemeinsame Beziehungsgeschichte (S. 11). Über die Interaktion befindet sich die Beziehungsgeschichte in ständigem Fluss, was dazu führt, dass menschliche Beziehungssysteme

sich zwischen den Polen von Stabilität und Wandel entwickeln (S. 24–25). Je nach Zusammensetzung der familiären Beziehungspartner können verschiedene Subsysteme wie das Elternsystem, das Eltern-Kind-Subsystem oder das Geschwistersubsystem unterschieden werden und bei gewissen Wiederholungen können verschiedene Beziehungspositionen zugeordnet werden. Daraus können emotionale Nähe und Distanz, Macht und Einfluss sowie die Kommunikationsqualität der einzelnen Akteure abgelesen werden (S. 211).

Anhand der Ausführungen stellt sich die Frage, was denn zu einer guten Beziehung innerhalb der Familie führen kann. Nelson-Jones (2006, zit. in Schneewind, 2010) hat eine Liste beziehungsrelevanter, positiver Indikatoren erstellt (S. 26). Dazu gehören:

- Verantwortung zeigen
- Achtung zeigen
- Innere Verpflichtung zeigen
- Sich kümmern / fürsorglich sein
- Offen/selbstöffnungsbereit sein
- Sich sicher fühlen beim Geben und Empfangen von Feedback
- Verstehen zu erkennen geben
- Ärger konstruktiv gebrauchen
- Konflikte gemeinsam regeln
- Nichtausbeutender Sex (sofern Sexualität Definitionsbestandteil der Beziehung ist)
- Gemeinsame Aktivitäten
- Zeit zusammen verbringen

Laut Schneewind (2010) gibt es auf einem höheren Abstraktionsniveau weitere wichtige Aspekte zur Beschreibung von engen persönlichen Beziehungen wie das Ausmass an Geben und Nehmen im Sinne von Aufgabenverteilung zwischen den Familienmitgliedern oder die Interessenlagen, die Persönlichkeit und der Lebensstil der Beziehungspartner sowie die Selbst- und Fremdwahrnehmung im interpersonalen Geschehen (S. 26).

2.1.7 Lebenszyklus der Familie

Eine weitere wissenschaftliche Disziplin von menschlichem Verhalten und Erleben ist die Familienentwicklungstheorie von Aldous (1996, zit. in Schneewind, 2010). Er sieht die Familie als ein System von Rollenträgern, wobei sich die Rollen aufgrund normativer Veränderungen im Familienlebenszyklus wandeln. Aldous hat drei Grundannahmen:

1. Derzeitiges familiäres Verhalten hängt von vergangenen Erfahrungen ab und bestimmt auch Zukunftserwartungen mit.
2. Trotz unterschiedlicher Familienformen findet man vergleichbare Verhaltensmuster in derselben Lebensphase.

3. Familien werden mit selbst gestellten oder gesellschaftlichen Aufgaben konfrontiert.

Für unterschiedliche Stadien der normativen Familienentwicklung gibt es Kriterien der erforderlichen Reorganisation der familiären Beziehungsgestaltung.

So haben zum Beispiel Familien mit kleinen Kindern andere Anpassungen vorzunehmen als Familien mit Jugendlichen. Familien mit kleinen Kindern müssen Raum für die Kinder schaffen. Themen wie die Koordinierung von Aufgaben der Kindererziehung, des Umgangs mit Geld und der Haushaltsführung stehen an. Durch die erweiterte Familie braucht es eine Neuorientierung der Beziehung auch im Umgang mit Eltern und Grosseltern. Um die Veränderung der Eltern-Kind-Beziehung in Familien mit Jugendlichen zu ermöglichen, muss sich das Familiensystem innerhalb und ausserhalb bewegen. Neu ist der Fokus auf eheliche und berufliche Themen der mittleren Lebensspanne. Eventuell auch die Hinwendung und Pflege der älteren Generation (S. 106–109). Auch hier wird ersichtlich, dass Familiensysteme gefordert sind, sich innerhalb wie ausserhalb zu bewegen, damit sie sich neuen Anforderungen anpassen können. Zusätzlich schreiben Carter und McGoldrick (2006, zit. in Schneewind, 2010), dass im Hinblick auf die zunehmende Pluralisierung familialer Lebensläufe an Alleinerziehende oder Patchworkfamilien neue Entwicklungsaufgaben gestellt werden. So muss zum Beispiel nach einer Scheidungsphase eine flexible Besuchsregelung mit dem Expartner, der Expartnerin gefunden werden oder es bedarf einer Umgestaltung des Netzwerkes an Sozialbeziehungen und den Kindern müssen die Beziehungsmöglichkeiten mit Grosseltern und anderen Mitgliedern der erweiterten Familie ermöglicht werden (S. 107–109). Diese zusätzlichen Herausforderungen können zu komplexen Interaktionen zwischen den Familienmitgliedern führen und fordern von den Beteiligten gewisse Sozialkompetenzen.

2.1.8 Wandel der Mutter- und Vaterrolle

Die soziale Rolle von Mutter und Vater ist nach der Soziologin Nave-Herz (2009) zuerst ein biologischer Tatbestand. Der biologische Unterschied dient oft der Legitimation von geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung. So ist der Vater zuständig für den familialen Aussenbereich und die Mutter für den familialen Innenbereich und somit für die Pflege und Erziehung der Kinder (S. 38). In den letzten Jahren ist die Erwerbsbeteiligung von Müttern stetig gestiegen. Dies kann aus dem statistischen Bericht des Bundesamtes für Statistik [BFS] 2008 über die „Familien in der Schweiz“ entnommen werden (S. 19). Zahlreiche Untersuchungen von Nave-Herz zeigen, dass die Doppelorientierung im Lebensentwurf der Frauen zu einer neuen Problematik führt, denn weder die Arbeitswelt noch die Familie nehmen Rücksicht auf den jeweils anderen Bereich. Der Beruf fordert meist den ganzen Einsatz einer Person und beides zu vereinigen ist je nach Alter der Kinder zu viel; aber nur auf einen Bereich verwiesen zu sein ist zu wenig (S. 39–42). Tatsache ist aber auch, wie wir im Kapitel 2.1.4 lesen konnten, dass Familien mit weniger Geld auskommen müssen und dass zur Einkommenssicherung oft beide Elternteile berufstätig sein müssen. Dabei hängt eine gelingende Vereinbarkeit von Familie und Beruf zusätzlich von den bereitgestellten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche ab.

Peukert (2005, zit. in Schneewind, 2010) spricht von einer Individualisierung der weiblichen Biografie. Die sichtbarste Veränderung ist die Beteiligung von Frauen an weiterführenden Bildungseinrichtungen und die erhöhte Erwerbstätigenquote. Die Lebenszeit, in der sich Frauen der Kinderbetreuung widmen, hat abgenommen, die Technisierung der Hausarbeit hat diese abgewertet und die Verpflichtung der Frauen, im Falle einer Scheidung für ihren eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, hat sich etabliert. Frauen haben heute Gleichberechtigungsansprüche und dies führt zur Auflösung der traditionellen Geschlechterrollenvorstellung (S. 72). Einen weiteren Aspekt benennen Christin Kehrli und Carlo Knöpfel (2006) im Handbuch der Caritas über die Armut in der Schweiz. Sie schreiben, dass die Bildung und die daraus entstehende ökonomische Selbstständigkeit den Frauen den Blick für die Beziehungen schärfen und die Männer ihr Verhalten noch nicht dem neuen Selbstverständnis der Frauen angepasst haben. Sie sprechen von der Abkehr der Norm der bürgerlichen Familie. Die Folge davon sei, dass die familiären Netzwerke an Tragfähigkeit verlieren (S. 78).

2.1.9 Familienzeit

Weiter benötigen Familien Zeit, sich in dieser unübersichtlichen Welt mit den widersprüchlichen Tendenzen der Gegenwartsgesellschaft, der Kommunikationsrevolution, der logistischen Revolution und der Überfülle an Konsummöglichkeiten zurechtzufinden, schreiben Martina Heitkötter, Karin Jurczyk, Andreas Lange und Uta Meier-Gräwe (2009). Kinder brauchen Elternzeit, um sich von einer sicheren emotionalen Basis aus entwickeln zu können. Von Kindern und Jugendlichen wird gemeinsame Zeit als unspektakuläre Erreichbarkeit und Sicherheit geschildert (S. 141). Heitkötter et al. sagen auch, dass die Mediennutzung heute ein selbstverständlicher Bestandteil familialer Lebensführung ist. Medien werden als Teil der Bewältigungsstrategie der täglichen Lebensführung eingesetzt. Sie stellen einen wichtigen inhaltlichen Bezugspunkt für die familiäre Interaktion und Kommunikation dar und haben Einfluss auf das sogenannte Familiengedächtnis. Verschiedene Publikationen haben den Medien eine kausale Rolle bei der Beschleunigung und dem Verlust der Gegenwart zugeschrieben. Die Zeitwahrnehmung und die Zeitstrukturierung werden dabei massgebend beeinflusst (S. 149). Zeit ist also Bedingung und gleichzeitig Ressource für das Gelingen des familialen Zusammenlebens in unserer modernen Welt. Einschätzungen der Zeitverwendung haben nach Heitkötter et al. gezeigt, dass im Alltagsgeschehen von Alleinerziehenden vieles gedrängter geschieht als in Paarhaushalten (S. 109).

2.1.10 Schlussfolgerungen

Der gesellschaftliche Wandel und die damit einhergehenden Veränderungen der Normen, Werte und Strukturen beeinflussen das Leben der Familien sichtbar. Anhand der Systembetrachtung und den dazu gemachten Ausführungen in Kapitel 2.1.5 wurde ersichtlich, dass die einzelnen Familienmitglieder miteinander verbunden sind und sich Veränderungen in der Befindlichkeit eines Systemmitglieds im gesamten System Familie niederschlagen können. Von der Gesellschaft wie auch vom Gesetzgeber wird von der Familie die Sozialisation ihrer Kinder erwartet.

Der gesellschaftliche Druck und die Erwartungen an die Familien wachsen und gleichzeitig verringert sich das Verständnis für Familienanliegen, da eine wachsende Mehrheit sich nicht mehr um Familieninhalte kümmern muss. Dies kann aus den Statistischen Zahlen des schweizerischen Familienberichtes deutlich geschlossen werden. Weiter zeigen die Ausführungen in Kapitel 2.1.3, dass Familien oft gar nicht mehr in der Lage sind, die vielfältigen Aufgaben der primären Sozialisation zu leisten, denn die Bewältigung des Alltags ist in den letzten Jahren komplexer und umständlicher geworden. Hinweise von verschiedenen Autoren beschreiben die Tendenz, dass das Leben vermehrt als anstrengend und mühsam empfunden wird. Der Lebenszyklus der Familien verlangt immer wieder Neuorientierungen und Anpassungen an aktuelle Gegebenheiten. Zentrale Fürsorgeaufgaben der Familien haben an Bedeutung verloren. Die vermehrte Erwerbsbeteiligung der Mütter und die dadurch entstandene Doppelorientierung von Familie und Arbeitswelt setzen Anpassungen der Rollenverteilung innerhalb der Familien wie auch von der Gesellschaft voraus. Diese geschehen aber nur zögerlich und sind von vielen Umständen und Rahmenbedingungen abhängig. Die Zahlen zeigen, dass es immer mehr Einelternhaushalte gibt und die familiären Netzwerke dadurch an Tragfähigkeit verlieren können. Gewisse Konstellationen scheinen Eltern in ihrer Handlungsfähigkeit einzuschränken. So sind Familien vermehrt auf Unterstützung und Hilfe vom Staat angewiesen. Die macht sich auch im Rahmen der Mandatsführung bemerkbar.

2.2 Kindliche Entwicklung und Erziehung

Der zweite Teil des Kapitels befasst sich mit der Entwicklung des Kindes, der Eltern-Kind-Beziehung, den Lebens- und Alltagswelten von Kindern und den Erziehungsstilen. Die schweizerische Gesetzgebung besagt, dass Kinder ein Recht haben auf eine bestmögliche Entwicklung nach körperlichem, geistigem, seelischem und sittlichem Wohl. Das Wohlbefinden der Kinder ist eine Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung. Entwicklung umfasst alle längerfristig wirksamen Veränderungen von menschlichen Fähigkeiten und individuellem Erleben und Verhalten. Entwicklung wird als interaktives Geschehen zwischen Personen und der Umwelt verstanden und beeinflusst sich gegenseitig. Die Entfaltung des Individuums ist von der materiellen Umwelt wie auch von der soziokulturellen Umwelt abhängig. Die Verfasserinnen vermuten, dass in den Bereichen der Entwicklung und Erziehung weitere mögliche Erklärungen für den Anstieg von Beistandschaften nach Art. 308 ZGB gefunden werden können. Die Auflistung der unten aufgeführten Themen hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, denn im konkreten Einzelfall liegen immer wieder unterschiedliche Kombinationen von Risiko- und Schutzfaktoren vor.

2.2.1 Kindliche Entwicklung

Säuglinge und Kinder sind in hohem Ausmass von der Fürsorgequalität ihrer unmittelbaren Umwelt abhängig. Gleichzeitig werden Erleben und Verhalten der nächsten Bezugspersonen vom Temperament und den Kompetenzen des individuellen Kindes beeinflusst. Der Psychologe und Körperpsychotherapeut Thomas Harms (2008) schreibt, dass Neugeborene einen sicheren

Ort brauchen, um in die komplexen Zusammenhänge dieser Welt hineinzuwachsen. Die Ausstattung mit instinktiven Verhaltensanlagen ist bei Säuglingen eher dürftig. Die Säuglingsforschung hat herausgefunden, dass eine sichere und stabile Bindung zu einem nahen feinfühligem Menschen die Voraussetzung ist, damit Kleinkinder sich entspannen und Eindrücke ihrer Umwelt verarbeiten und sich entwickeln können (S. 32–36).

Entwicklung wird von Martin Inversini (2003) als Reifung zu einem eigenständigen Individuum angesehen. Gesunde Entwicklung beinhaltet dabei das Grundgefühl von Selbstakzeptanz und Lebensbejahung sowie Handlungskompetenzen für die Lebensgestaltung und Lebensbewältigung. Diese Faktoren tragen zum Wohlbefinden bei und führen zur Mündigkeit (S. 231).

Für Claus Buddeberg (2004) ist die Entwicklung ein lebenslanger Prozess, der in Phasen durchlaufen wird. Bei seiner Beschreibung geht er auf die Körper- und Organentwicklung sowie persönliche Verhaltensweisen und Voraussetzungen ein, die in diesem Prozess erlernt werden. Maßgebend für das Erlernen dieser Kompetenzen ist die Interaktion zwischen individuellen Anlagen und sozialer Umgebung. Als mögliche Einflussfaktoren benennt Buddeberg familiäre und soziale Bezugssysteme, Reifung, Lernprozesse, soziale Normen und historische Kontexte (S. 139).

Der Entwicklungspsychologe Erik H. Erikson (1999) vertritt die Theorie, dass jede Lebensphase altersspezifische Entwicklungsaufgaben hat. Dabei ist der Identitätsbegriff ein Zuwachs an Persönlichkeitsreife, den das Individuum am Ende seiner Adoleszenz aus der Fülle seiner Kindheitserfahrungen entnommen hat, um für die Aufgaben des Erwachsenenlebens gerüstet zu sein. Die Interaktion zwischen dem Kind und seiner Umwelt spielt dabei eine bedeutende Rolle. Der Mensch durchläuft acht Entwicklungsstufen. Die einzelnen Entwicklungsschritte sieht Erikson in der Bewältigung von Krisen oder normativen Entwicklungsaufgaben, die wesentlich für die Entwicklung der Identität sind, unabhängig vom sozialen Milieu. Die Art und Weise der Bewältigung beeinflusst die Identitätsentwicklung, dabei führt die Möglichkeit der konstruktiven Bewältigung zur positiven Persönlichkeitsentwicklung und bildet das Fundament für kommende Phasen (zit. in Flammer, 2003, S. 83–98).

Phase / ungefähres Alter	Psychosoziale Krisen	Angemessene Lösung	Unangemessene Lösung	Psychosoziale Modalitäten
1. 0 bis 1½ Jahre	Vertrauen vs. Misstrauen	Stabiles, grundlegendes Sicherheitsbewusstsein	Unsicherheit, Angst	Etwas erhalten, etwas dafür geben
2. 1½ bis 3 Jahre	Autonomie vs. Selbstzweifel, Scham	Selbstwahrnehmung als Handlende(r), als fähig zur Körperbeherrschung, als Verursacher von Geschehnissen	Zweifel an der eigenen Fähigkeit zur Kontrolle von Ereignissen	(Fest)halten, (Los)lassen
3. 3 bis 6 Jahre	Initiative vs. Schuldgefühle	Vertrauen auf eigene Initiative und Kreativität	Gefühl fehlenden Selbstwertes	Tun (einer Sache nachgehen), «so tun» (spielen)
4. 6 Jahre bis Pubertät	Tatendrang, Kompetenz vs. Minderwertigkeit	Vertrauen auf angemessene grundlegende soziale und intellektuelle Fähigkeiten	Mangelndes Selbstvertrauen, Gefühle des Versagens	Dinge tun (zum Abschluss bringen), Dinge zusammenfügen
5. Jugend (Adoleszenz)	Identität und Ansehen vs. Ausschluss und Rollen-/Identitätsdiffusion	Festes Vertrauen in die eigene Person	Wahrnehmung des eigenen Selbst als bruchstückhaft; schwankendes, unsicheres Selbstbewusstsein	Sich selbst sein (oder nicht), selbst sein unter Mitmenschen
6. Junges Erwachsenenalter	Intimität und Solidarität vs. Isolierung	Fähigkeit zur Nähe und zur Bindung an jemand anderes	Gefühl der Einsamkeit, des Abgetrenntseins; Leugnung des Bedürfnisses nach Nähe	Sich gegenseitig im anderen finden und verlieren
7. Mittleres Erwachsenenalter	Generativität (Schaffenskraft) vs. Stagnation, Selbstverlorenheit	Interesse an Familie, Gesellschaft und künftigen Generationen, das über unmittelbar persönliche Belange hinausgeht	Selbstbezogene Interessen; fehlende Zukunftsorientierung	Etwas umsorgen, etwas schaffen
8. Höheres Erwachsenenalter	Ich-Integrität vs. Widerwille und Verzweiflung	Gefühl der Ganzheit, grundlegende Zufriedenheit mit dem Leben	Gefühl der Vergänglichkeit, Enttäuschung	Aus der Vergangenheit leben, den Tod bedenken

Tab. 1: Die Entwicklungsstufen (Erikson, 1999).

2.2.2 Entwicklungshemmende und -fördernde Aspekte

Positiv beeinflussen können Eltern die Entwicklung des Kindes laut Tschöpe-Scheffler (2009), wenn sie die anfallenden Aufgaben, die mit der Erziehung und der Beziehung verbunden sind, annehmen können und emotionale Wärme, Achtung, Kooperation und Verbindlichkeit aufbringen. Entwicklungshemmende Aspekte dagegen sind emotionale Kälte oder emotionale Überhitzung, Missachtung, Dirigismus und Beliebigkeit (S. 44–47). Vielen Eltern fehlen laut Tschöpe-Scheffler entwicklungspsychologische oder pädagogische Kenntnisse, um ihre Kinder optimal zu unterstützen. Oft sind sie selbst als Einzelkinder aufgewachsen und verfügen darum auch über keine natürlichen Erfahrungen im Umgang mit Kindern (S. 15). Nach Nave-Herz (2009) ist zu beobachten, dass viele Kinder in den ersten Lebensjahren in enger Beziehung mit Erwachsenen aufwachsen. Oft sind sie dabei in einer Minderheit. Sie sind vorwiegend allein mit den Eltern und haben wenig Kontakt mit anderen Kindern. Dabei genießen sie besondere Wertschätzung und Aufmerksamkeit. Dies ist eigentlich positiv, kann aber Verwöhnungseffekte haben, was sich wiederum negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken kann.

Damit Kinder heute überhaupt miteinander in Kontakt kommen, um nötige Erfahrungen für die Entwicklung zu sammeln, besuchen Eltern mit ihren Kindern zweckrationale Gruppen wie Mutter-/Vater-Kind-Turnen, Kinderschwimmen oder Spielgruppen usw. Dort müssen Kinder frühzeitig lernen, sich in verschiedenen Rollenkontexten kompetent zu verhalten. Die Kurse sind von den Eltern bewusst gewählt und können mit dem Bildungsniveau oder der sozialen Schicht in Zusammenhang gebracht werden. Durch die Pädagogisierung und die damit verbundene Institutionalisierung von Kindheit werden Eltern zu Transporteuren ihrer Kinder, die sie von einer sogenannten «Insel» zur anderen bringen. Dabei ist mit Insel eine Personengruppe gemeint, die nicht in Verbindung steht mit einer Personengruppe aus dem Familien- oder Nachbarschaftskreis. Erziehungswissenschaftler warnen vor dieser «Verinselung von Kindheit», denn Kinder brauchen zur Entwicklung ganzheitliche Erfahrungen. Geschwister und Nachbarschaftsgruppen würden ihnen diese auf natürliche Weise bieten (S. 35–37).

2.2.3 Geschwächte Erziehungskompetenzen

Laut Belsky (1984, zit. in Schneewind, 2010) kann die Erziehungskompetenz der Eltern durch verschiedene Faktoren geschwächt sein. So können Eltern mit mangelndem Selbstvertrauen Kinder weniger gut fördern. Negative Erfahrungen aus der Herkunftsfamilie können die elterliche Erziehungskompetenz vermindern. Weiterhin beeinträchtigen belastete Paarbeziehungen und mangelnde Übereinstimmung der Koordination für die Kinderbetreuung das Erziehungsverhalten. Zusätzlich können die Fähigkeiten von Eltern durch unbefriedigende und energieabsorbierende Arbeitsbedingungen reduziert sein. Auch kann das soziale Umfeld in Quartieren mit geringer Kinderorientierung zu weniger Sensibilität den Kindern gegenüber führen. Erwähnt wird ausserdem Armut und Arbeitslosigkeit, aber auch materieller Überfluss, die sich auf ein unterstützendes, einfühlsames und entwicklungsförderliches Elternverhalten auswirken können (S. 178). Die folgende Darstellung von Tschöpe-Scheffler (2009) zeigt verschiedene Einflussfaktoren, mit denen Eltern-Kind-Beziehungen konfrontiert sein können (S. 17).

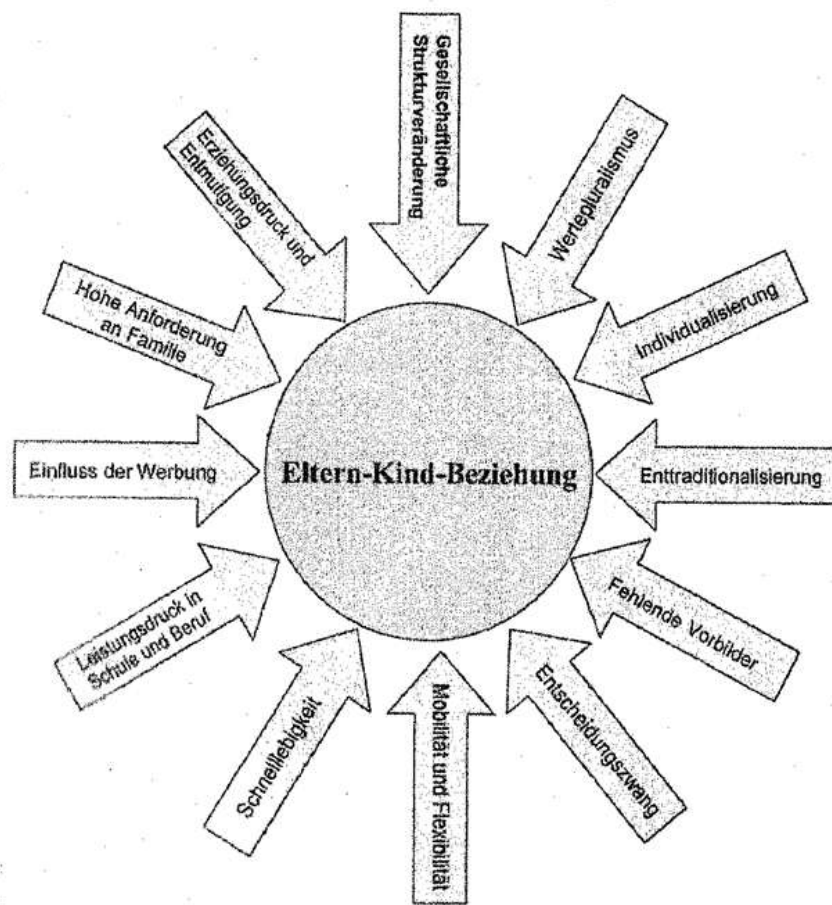


Abb. 5: Einflussfaktoren auf die „Eltern-Kind-Beziehung“ (Tschöpe-Scheffler, 2009, S. 22).

Tschöpe-Scheffler führt weiter aus, dass heute häufig eine Diskrepanz zwischen der Vorstellung und der Wirklichkeit herrscht. Viele Eltern sind dadurch Enttäuschungen ausgesetzt und es fehlt ihnen an Bewältigungsstrategien (S. 24).

2.2.4 Eltern-Kind-Beziehung

Kindliche Bindungserfahrung wird geprägt durch die Art, wie Eltern mit ihren Kindern umgehen. Laut Bowlby (zit. in Karl-Heinz Brisch, 1999) befinden sich Mutter und Säugling in einem wechselseitig bedingten System. Dabei wird Bindung als Teil des komplexen Systems Beziehung verstanden. Die Bindung ist ein emotionales Band, das nach der Geburt des Säuglings aktiviert wird und überlebenssichernde Funktion hat. Die Bindungsqualität, wie sie sich in den ersten Lebensmonaten zwischen der primären Bezugsperson und dem Säugling entwickelt, beschränkt sich nicht auf die frühe Entwicklungsphase, sondern wirkt auf alle weiteren Lebensabschnitte (S. 35–36).

Brisch (1999) beschreibt, dass wenn das Kind im Laufe des ersten Lebensjahres bei seiner Bezugsperson eine sichere Basis von Nähe und Distanz erfahren darf, eine sogenannte Bindungsre-

präsentation entsteht, die sich im Laufe der Zeit modifiziert und zu psychischer Stabilität beiträgt (S. 37). Enge affektive Bindungen entstehen laut Schneewind (2010), wenn die Interaktionserfahrungen der Eltern geprägt sind durch Sensitivität für kindliche Signale und eine positive Haltung gegenüber dem Kind (S. 187). Auch Brisch (1999) führt an, dass eine positive Bindungserfahrung eine protektive Funktion auf den Entwicklungsverlauf des Kindes hat. Es werden prosoziale Verhaltensweisen angeregt und dadurch wird die psychische Stabilität erhöht (S. 40). Grossmann & Grossmann (2004, zit. in Schneewind, 2010) gehen bei ihren Aussagen noch weiter und sagen, dass die Bindungserfahrung lebenslang relevant ist für das Selbstvertrauen, die soziale Kompetenz und das emotionale Wohlbefinden (S. 187). Als Merkmal für die Qualität der Beziehung nennt Fuhrer (2005) Unterstützungsleistungen innerhalb der Familie. Diese kann sich im Austausch instrumenteller Hilfen wie emotionalem Trost, Lob oder Humor ausdrücken. Daneben sind auch Wohlbefinden, Geborgenheit und Sicherheit Anzeichen für die Art der Beziehung. Die Lebenszufriedenheit und die Beziehung stehen in einem engem Zusammenhang (zit. in Dieter Korsalke, 2009, S. 89–90).

2.2.5 Lebens- und Alltagswelten von Kindern

Bei der Entwicklung des Menschen stellt sich immer wieder die Frage, wie viel Einfluss die Umwelt hat. Die Ausführungen über die Eltern-Kind-Beziehung haben gezeigt, wie relevant eine gute Beziehung zur primären Bezugsperson für die kindliche Entwicklung ist. Die Theorie von Uri Bronfenbrenner (1981) beschreibt weitere Kreise von verschiedenen ökologischen Systemen, die auf das Individuum einwirken. So umfasst die unmittelbare Umgebung des Kindes verschiedene Mikrosysteme wie zum Beispiel die Beziehungen zu den Familienmitgliedern oder zu den Freunden. Die Gesamtheit der Mikrosysteme einer Person bezeichnet Bronfenbrenner als Mesosystem. Neben den eigenen Beziehungen wird das Kind auch durch weitere Beziehungen der direkten Bezugspersonen, welchen es nicht direkt angehört, beeinflusst. Solche Exosysteme sind etwa der Fussballclub des Vaters oder der Arbeitsplatz der Mutter. Das Makrosystem umfasst die Gesamtheit aller Beziehungen in einer Gesellschaft und damit auch Normen, Werte und Gesetze (S. 203–211).

Der sozialökologische Ansatz ermöglicht den Blick auf die Lebens- und Alltagswelten von Kindern. Ausserdem sollte auch die unmittelbare Umwelt betrachtet werden. Der Biologe und Naturphilosoph Andreas Weber (2010) schreibt, dass zum Beispiel der Radius, in dem sich Kinder bewegen, in den letzten Jahren markant geschrumpft sei. So belegen Studien aus seinem Bericht, dass 1990 in Deutschland fast drei Viertel der befragten Kinder zwischen sechs und dreizehn Jahren sich täglich im Freien aufhielten. 2003 war es weniger als die Hälfte. In Grossbritannien wurden 1000 sieben- bis zwölfjährige Kinder befragt: Mehr als 50 Prozent dürfen nicht ohne Aufsicht in einem Park in der Nähe spielen. Die Furcht, dass den Kindern im öffentlichen Raum oder in der Natur etwas zustösst, ist markant gestiegen. Weiter schreibt er, dass die Gehirnforschung herausgefunden hat, dass die Gegenwart der Natur und das Spiel in ihr relevant sind für die Befriedigung der emotionalen und kognitiven Bedürfnisse. Kinder erlangen zentrale Fertigkeiten im Umgang mit Pflanzen und Tieren und das Kinderzimmer kann kein Ersatz für die Ent-

faltung der Sinne sein (S. 95–96). Man kann davon ausgehen, dass sich der Radius der Kinder in der Schweiz auch verkleinert hat und sich Kinder vermehrt in geschlossenen Räumen aufhalten. So können gewisse Erfahrungen im Freien nur noch begrenzt erlebt werden.

2.2.6 Elterliches Erziehungsverhalten

Die Erziehungsstilforschung hat anhand verschiedener Untersuchungen festgestellt, dass sich die elterlichen Erziehungsziele in den letzten Jahren verändert haben. Korsakle (2009) führt aus, dass Erziehungsstile kaum in einer Reinform vorkommen, trotzdem kann unterschieden werden zwischen autoritativem, autoritärem, permissivem und indifferentem Erziehungsstil. Der autoritative Erziehungsstil fördert die Diskussion und die konstruktive Auseinandersetzung und schätzt die Autonomie des Gegenübers. Er nimmt die Bedürfnisse und Wünsche auf und hat klare Regeln bei einer hohen Zuwendung. Der autoritäre Erziehungsstil hat hohe Anforderungen an die Reife seines Kindes, verlangt Gehorsam und übt Kontrolle und Macht aus. Werte wie Autorität und Fleiss sind ihm wichtig. Der permissive Erziehungsstil beinhaltet Warmherzigkeit und straft kaum. Er kontrolliert wenig und stellt geringe Anforderungen. Normen, Regeln und Macht werden von ihm gemieden. Der indifferente Erziehungsstil hat wenig Zeit und Energie für die Erziehung. Er vernachlässigt die Kinder und versorgt und unterstützt sie ungenügend, da die Eltern oft mit sich selbst beschäftigt sind (S. 87–88). Basierend auf den Erziehungsstil der Eltern können sich Kinder und Jugendliche in einer Kultur und Gesellschaft mehr oder weniger gut zurechtfinden.

Hofer schreibt (1992, zit. in Nave-Herz, 2009), dass heute von Kindern mehr Selbstständigkeit verlangt wird und traditionelle Ziele wie Ehrlichkeit, Sauberkeit und Gehorsam an Bedeutung verloren haben (S. 66). Auch Kalicki et al. (2002, zit. in Nave-Herz, 2009) weist auf die Durchsetzung liberalerer Umgangsmuster hin (S. 66). Laut Nave-Herz (2009) wird Kindern heute schon früh Entscheidungsmacht und Handlungsspielraum zugewiesen. Eltern setzen dabei mehr auf Verhandlungsarbeit in Form von Erklärungen und Diskussionen als auf Ge- und Verbote. Diese neuen Erziehungspraktiken vom Miteinander-Reden, um gemeinsame Lösungen zu finden, verlangen von den Eltern Zeit und Energie. Verhandeln ist ein kommunikativ-reflexiver Prozess und setzt Sprachkompetenzen voraus. Man kann sich sprachlich auf die eigenen Bedürfnisse und Emotionen beziehen und daraus Ansprüche legitimieren. Eltern möchten ihren Kindern heute vermehrt als Freunde begegnen und mit ihnen gemeinsam Entscheidungen treffen. So passen sich Eltern an die Entscheidungen der Jugendlichen an, anstelle diesen die eigenen Prinzipien und Verhaltensmuster zu vermitteln (S. 67–68). Auch Schneewind (2010) stellt fest, dass normative Verbindlichkeiten schwinden. So haben sich Leistungs- und Konformitätsansprüche reduziert und es ist je länger desto schwieriger, den Kindern Grenzen zu setzen. Dies sind eine stille Revolution der Erziehung und ein Schritt zur selbstbestimmten Lebensführung (S. 77).

2.2.7 Resilienz und Schutzfaktoren

Bereits vor Jahren haben Forscher und Forscherinnen festgestellt, dass Individuen in schwierigen Situationen unterschiedlich reagieren. Mit einem Perspektivenwandel von den Problemen zu den Kompetenzen entstand die Resilienzforschung. Sie fragt nach den Möglichkeiten, sich trotz widriger Lebensumstände optimal entwickeln zu können. Corina Wustmann (2004) versteht unter Resilienz die psychische Widerstandsfähigkeit von Kindern. Wobei die Resilienz ein dynamischer Anpassungs- und Entwicklungsprozess ist. Resilienz wird im Laufe des Lebens mittels Interaktionen erworben. Die aktive Rolle des Individuums spielt dabei eine entscheidende Rolle. Weiter wirken sich positive und stabilisierende Erfahrungen begünstigend auf die Bewältigung aus (S. 28–29).

Michael Fingerle (2008) definiert Resilienz als eine psychische Widerstandsfähigkeit oder Bewältigungskapazität, die zeitlich begrenzt ist und von verschiedenen sozialen und personalen Schutzfaktoren abhängt (S. 299). Nach heutigen Erkenntnissen umfasst die Resilienz ein hochkomplexes Zusammenspiel verschiedener Merkmale des Kindes und seiner Lebensumwelt. Viele Untersuchungen kamen laut Wustmann zum Schluss, „dass eine emotionale, positive, zugewandte, akzeptierende und zugleich normorientierte, angemessen fordernde und kontrollierende Erziehung eine zentrale Bedeutung für die Entwicklung von Resilienz hat“ (S. 111). Daraus kann geschlossen werden, dass die Familienerziehung und die Familienbeziehungen grundlegende Bedingungen für eine psychisch gesunde Entwicklung von Kindern darstellen.

Als Schutzfaktoren gelten die Ressourcen, die einem Individuum zur Verfügung stehen und die in Belastungssituationen aktiviert werden können. Anhand von verschiedenen Längsschnittstudien in unterschiedlichen Ländern wurde von Emmy E. Werner (2007) das Leben von Kindern untersucht, die sich trotz widrigen Umständen zu leistungsfähigen und stabilen Persönlichkeiten entwickeln konnten. Sie geht davon aus, dass Mädchen wie Jungen als Kleinkind bereits Temperamenteigenschaften besitzen, die bei den sorge- und erziehungsberechtigten Personen positive Reaktionen auslösen. Die untersuchten Kinder hatten ein hohes Antriebsniveau, waren schnell unabhängig und hatten die Fähigkeit, sich bei Bedarf Hilfe zu holen. Weiter wurde festgestellt, dass Intelligenz und schulische Kompetenz positiv mit der Widerstandskraft in Verbindung stehen. Auch haben diese Kinder die Fähigkeit, zu überlegen und zu planen. Durch das Meistern von schwierigen Situationen wurde ihr Selbstvertrauen zusätzlich gestärkt. Auch stellte man fest, dass im Lebenslauf dieser widerstandsfähigen Kinder lebensbejahende Eigenschaften innerhalb der Familie oder der Gemeinde vorhanden waren (S. 21–23).

Personale Ressourcen	Soziale Ressourcen
<p>Kindbezogene Faktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Positive Temperamenteigenschaften • Intellektuelle Fähigkeiten • Erstgeborenes Kind • Weibliches Geschlecht (in der Kindheit) <p>Resilienzfaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Problemlösefähigkeit • Selbstwirksamkeitsüberzeugungen • Positives Selbstkonzept • Selbstvertrauen • Internale Kontrollüberzeugung • Hohes Selbstwertgefühl • Aktives und flexibles Bewältigungsverhalten • Sicheres Bindungsverhalten • Lernbegeisterung / schulisches Engagement • Religiöser Glaube / Spiritualität • Talente, Interessen und Hobbys • Zielorientierung/Planungskompetenz • Kreativität • Körperliche Gesundheitsressourcen 	<p>Innerhalb der Familie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens eine stabile Bezugsperson • Autoritativer/demokratischer Erziehungsstil • Zusammenhalt, Stabilität in der Familie • Konstruktive Kommunikation • Enge Geschwisterbindungen • Altersangemessene Verpflichtungen des Kindes • Hohes Bildungsniveau der Eltern • Harmonische Paarbeziehung der Eltern • Unterstützendes familiäres Netzwerk • Hoher sozioökonomischer Status <p>In den Bildungsinstitutionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klare, transparente und konsistente Regeln • Wertschätzendes Klima • Hoher, aber angemessener Leistungsgrad • Positive Verstärkung der Leistung • Positive Peerkontakte / Freundschaften • Förderung von Basiskompetenzen • Zusammenarbeit mit Elternhaus <p>Im weiteren Umfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompetente und fürsorgliche Erwachsene • Ressourcen auf kommunaler Ebene • Gute Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeit • Vorhandensein prosozialer Rollenmodelle

Tab. 2: Exemplarische Auswahl von personalen und sozialen Ressourcen (Wustmann, 2004, S. 115–116).

Anhand dieser Auflistung wird ersichtlich, welche Basiskompetenzen für die Bewältigung von schwierigen Lebensumständen hilfreich sind und wie Kinder auf der individuellen Ebene wie auch auf der Beziehungsebene gestärkt werden könnten.

2.2.8 Vulnerabilität und Risikofaktoren

Als Gegenstück zur Resilienz erwähnt Wustmann (2004) die Vulnerabilität. Die Vulnerabilität meint die Anlagen der Kinder, die unter dem Einfluss von Risikobelastungen verschiedene Formen von Erlebens- und Verhaltensstörungen entwickeln können (S. 22). Meist wirken Risikofaktoren kumulativ auf das Wohl der Kinder und der Jugendlichen ein und sie sind in Bezug zu setzen mit den Schutzfaktoren.

Vulnerabilitätsfaktoren	Risikofaktoren
<ul style="list-style-type: none"> • Prä-, peri- und postnatale Faktoren • Neuropsychologische Defizite • Psychophysiologische Faktoren • Genetische Faktoren • Chronische Erkrankungen • Schwierige Temperamentsmerkmale • Unsichere Bindungsorganisation • Geringe kognitive Fertigkeiten • Geringe Selbstregulation <p><i>Traumatische Erlebnisse</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Natur- oder sonstige Katastrophen • Kriegs- und Terrorerlebnisse • Schwere Unfälle • Gewalttaten • Beobachtete Gewalterlebnisse • Tod oder schwere Erkrankung der Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> • Niedriger sozioökonomischer Status • Aversives Wohnumfeld • Chronische familiäre Disharmonie • Elterliche Trennung/Scheidung • Wechselnde Elternpartnerschaften • Arbeitslosigkeit der Eltern • Alkohol-/Drogenkonsum • Psychische Störungen der Eltern • Kriminalität der Eltern • Niedriges Bildungsniveau der Eltern • Abwesenheit eines Elternteils • Erziehungsdefizite • Sehr junge Elternschaft • Unerwünschte Schwangerschaft • Häufige Umzüge, häufiger Schulwechsel • Migrationshintergrund • Soziale Isolation der Familie • Adoption/Pflegefamilie • Mobbing/Ablehnung durch Gleichaltrige • Ausserfamiliäre Unterbringung

Tab. 3: Exemplarische Auswahl von Vulnerabilitätsfaktoren und Risikofaktoren (Wustmann, 2004, S. 38–39).

Hans Weiss (2008) führt aus, dass es wichtig ist, Eltern von Kindern mit erhöhter Vulnerabilität zu unterstützen. Der Fokus wird auf das Interaktionsgeschehen zwischen den Eltern und ihren Kindern gelegt. Die Autonomie und die Kompetenzen der Eltern sollen gefördert und gestärkt werden. Es gilt, partnerschaftliche Kooperation zwischen Professionellen und Eltern zu ermöglichen, damit Eltern wieder Vertrauen zu sich und ihren Kindern entwickeln können. Bei den Kindern soll Eigenaktivität, Selbstgestaltung und Selbstkompetenz gestärkt werden. Dafür spielt das Verhalten der Eltern und weiterer Bezugspersonen eine wichtige Rolle (S. 164–168).

2.2.9 Schlussfolgerungen

Kinder und Jugendliche brauchen verlässliche Bindungen zu Menschen, die sie altersspezifisch begleiten und ihnen emotionale Wärme schenken. Die Qualität der Beziehung und die emotionale Zuwendung sind für eine positive Persönlichkeitsentwicklung der Kinder ausschlaggebend. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich kindliche Bindungserfahrungen lebenslang auswirken. Die Entwicklungsdynamik liegt verschiedenen Prozessen zugrunde, die eng miteinander verwoben sind und nicht allein von den Eltern abhängen. So wirken sich Temperamentsmerkmale der Kinder ebenso auf die sorge- und erziehungsberechtigten Personen aus. Belastete Partnerschaften, Unstimmigkeiten in der Kinderbetreuung, schlechte Arbeitsbedingungen usw. neh-

men Einfluss auf die Erziehungskompetenzen der Eltern und somit auf die Voraussetzung eines entwicklungsfördernden Erziehungsverhaltens.

Anhand der Ausführungen in Kapitel 2.2.6 schwinden die normativen Verbindlichkeiten und es ist vermehrt schwierig, Kindern und Jugendlichen Grenzen zu setzen. Es zeichnet sich eine gewisse Eigendynamik ab, die je nach Alter der Heranwachsenden schwierig zu beeinflussen ist. Auch der wachsende Handlungsspielraum und die Entscheidungsmacht, die den Heranwachsenden schon in sehr jungen Jahren zugesprochen wird, können sich später bei der Ein- und Unterordnung in die Gesellschaft als schwierig erweisen.

Weiter belegen Studien aus verschiedenen Ländern, dass sich Kinder weniger im Freien aufhalten und dies Auswirkungen auf eine gesunde Entfaltung der Sinne hat. Anhand der vielen Einflussfaktoren, die im Kapitel 2.2.3 bildlich dargestellt sind, wird ersichtlich, dass die Eltern-Kind-Beziehung starken Einflüssen ausgesetzt ist. Die Resilienzforschung und deren Schutz- und Risikofaktoren zeigen zusätzlich die vielen möglichen Aspekte, die zusammenspielen. Auf jeden Fall wird klar, dass in Zeiten erhöhter Belastung kompetentes, erzieherisches Handeln besonders schwer ist und professioneller Unterstützung bedarf. Soziale Bindungen innerhalb der Familie und im Gemeinwesen gelten als Schutzfaktoren, sind heute jedoch keine Selbstverständlichkeit mehr.

3 Kinderrechte und Kinderschutz

3.1 Gesetzliche Grundlagen der Kinderrechte

Im ersten Kapitel dieser Arbeit wurde statistisch belegt, dass die Anordnung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen, explizit der Beistandschaften nach Art. 308 ZGB in den letzten Jahren markant anstieg. Das vorhergehende Kapitel suchte nach möglichen Erklärungen für diese Entwicklung und setzte sich mit dem familiären System und der Erziehung auseinander.

Im folgenden Kapitel stellen sich die Autorinnen die Frage, ob neben gesellschaftlichen, pädagogischen und psychologisch begründeten Erklärungen nicht auch in der Gesetzgebung und Rechtsprechung selbst Gründe vorliegen, die die Zunahme der Beistandschaften erklären.

Die Anordnung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen ist ein Eingriff in die Privatsphäre von Familien und Einzelpersonen, die rechtlich legitimiert werden muss. Nachfolgend werden die rechtlichen Voraussetzungen untersucht, auf die sich die Rechtsprechung bei der Anordnung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen, spezifisch der Beistandschaft, berufen. Gesetzgebung und Rechtsprechung widerspiegeln auch gesellschaftliche Normen und Werte, aufgrund derer man auf die Stellung der Kinder in unserer Gesellschaft Rückschlüsse schliessen kann.

3.1.1 Bedeutung des Kindes- und Familienwohls für den Staat

Biderbost (1996) beschreibt die Familie als erstes und ursprünglichstes soziales Gefüge, in das der Mensch hineingeboren wird und in dem er normalerweise auch aufwächst und erste Kontakte und Beziehungen aufbaut. Der Familie kommt in der Gesellschaft, im Staat, als wichtige Sozialisationsinstanz eine tragende Rolle zu. Die Gesellschaft ist auf die Familie angewiesen.

Es ist von eminenter Wichtigkeit, sich um die Familie und innerhalb dieser eben auch um das Wohl der Kinder zu kümmern; der Gemeinschaft kommt hier eine ethische Verantwortung zu. Eine Gesellschaft, die ihren Kindern nicht die bestmögliche Entfaltung bieten will, gibt sich selber auf. Wie Kinder eine Gesellschaft brauchen, braucht die Gesellschaft die Kinder (S. 42).

Weiterhin erläutert er, dass die Erziehung – die wichtigste Familienaufgabe – zum Ziel haben sollte, dass die Kinder zu selbstständigen, lebensfähigen und verantwortungsvollen Mitgliedern der Gesellschaft heranwachsen. Das Kindeswohl hat deshalb nicht nur eine Bedeutung für das Kind selbst, sondern auch eine gesellschaftliche und soziale Funktion und entspricht einem Kollektivinteresse (S. 43).

3.1.2 UN-Kinderrechtskonvention

Die Schweiz hat am 24. Februar 1997 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 ratifiziert. Am 16. März 1997 wurde das Übereinkommen in Kraft gesetzt und Bestandteil unserer Rechtsordnung. Gemäss Christina Hausammann (2001) ist der Beitritt zur UN-KRK der

jüngste Beitritt zu einem allgemeinen Menschenrechtsvertrag auf universeller Ebene. Sie beschreibt, dass dieses Übereinkommen einen Paradigmenwechsel aufzeigt. Die Staaten sind verpflichtet, sich von der paternalistischen Haltung, die das Kind vor allem in seiner Schutzbedürftigkeit und Unmündigkeit sieht, abzuwenden. Das Übereinkommen verlangt die Anerkennung, dass das Kind ein selbstständiger Träger von Rechten ist. Mit der Ratifikation der UN-KRK hat die Schweiz nicht nur die Pflicht übernommen, den Vertrag in die innerstaatliche Rechtsordnung zu integrieren, sondern sich auch einem Überwachungsmechanismus unterstellt. Sie muss dem Ausschuss regelmässig über die Rechte des Kindes, über den Stand der Umsetzung und über die getroffenen Massnahmen Bericht erstatten (S. 1–3).

3.1.3 Verantwortung für die Umsetzung der Konvention

Marie-Françoise Lücker-Babel (2001) stellt fest, dass die Zuständigkeit und Verantwortung für die Implementierung von internationalen Menschenrechtsverträgen bei den nationalen Behörden liegt. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, sich intensiv für die Verwirklichung der in der UN-KRK enthaltenen Rechte einzusetzen. Das beinhaltet die Pflicht, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen und die „wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel“ gemäss Art. 4 UN-KRK umzusetzen.

Weiter schreibt sie, dass Kinder für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse und die Durchsetzung ihrer Rechte auf Erwachsene angewiesen sind. Kinderrechte werden erst konkret, wenn sie nicht nur von Behörden als wichtige Komponenten in Politik und Recht betrachtet, sondern auch von der Gesellschaft im Alltag wahrgenommen und geschützt werden. Kinderrechte setzen Partnerschaft voraus, deren Zustandekommen eine besondere Aufgabe des Staates ist (S. 9–11).

3.1.4 Veränderung des gesellschaftlichen Status des Kindes

Lücker-Babel (2001) schildert, wie sich der Status des Kindes verändert hat. In der Genfer Erklärung von 1924 wurden Kinder, vor allem in besonders bedrohlichen Situationen wie Not, Hunger, wirtschaftlicher Ausbeutung, Behinderung usw., als Empfänger von spezifischen Leistungen und Schutz anerkannt.

1959 wurden in der Resolution 1386/XIV der UNO-Generalversammlung die „Erklärung über die Rechte des Kindes“ verabschiedet. Darin wird festgehalten, dass das Kind auch als Mensch gefördert werden muss, indem man ihm besondere Rechte zuerkennt, so ausdrücklich das Recht auf einen Namen, auf soziale Sicherheit, auf Schutz seiner familiären Beziehungen und auf Bildung. Zum ersten Mal wird die Achtung des Kindeswohls in einem internationalen Menschenrechtsinstrument erwähnt.

1989 fand mit der Verabschiedung der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes der dritte Schritt statt. Kinder wurden zu selbstständigen Grundrechtsträgern. Die Anerkennung von spezifischen Kinderrechten führte zu einer veränderten Sicht der Verantwortung der Erwachsenen

gegenüber den Kindern. Es reichte nicht mehr, nur zu helfen und zu bestimmen, was gut ist und wie geholfen werden muss. Gemäss Art. 12–16 UN-KRK, insbesondere Art.12, müssen Kinder die Gelegenheit haben, zu Wort zu kommen, weil ihnen dies als Recht zugesprochen wurde (S. 12–13).

3.1.5 Rechtliche Auswirkungen der Konvention

Gemäss Giovanni Biaggini (2001) gibt es nur wenige gesicherte juristische Aussagen zur Tragweite der Kinderrechtskonvention. Der universelle Mindeststandard, den die Kinderrechtskonvention setzt, wird in der Schweiz bereits durch die Garantien und Zielvorgaben der Bundesverfassung, durch andere internationale Abkommen und durch die ausführende schweizerische Gesetzgebung gewährleistet, vielfach sogar übertroffen. Die Kinderrechtskonvention bringt für die Schweiz nur wenige wirklich neue Verpflichtungen. Biaggini vertritt die kritische Haltung, dass die Kinderrechtskonvention je nach Haltung gar nichts bis viel bewirken kann. Seiner Meinung nach mag das Übereinkommen für Länder wie die Schweiz keine wesentlich neue rechtliche Ausgangslage schaffen, aber sie rückt den Schutz und die Rechte der Kinder in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit. Sie schärft auch innerstaatlich das Problembewusstsein und schafft einen ständigen Begründungs- und Rechtfertigungsdruck, dem sich die staatlichen Behörden und Erziehungsberechtigten stellen müssen. Aus schweizerischer Sicht gibt die Kinderrechtskonvention ausserdem wertvolle Impulse für die Auslegung und Umsetzung des Sozialzielkatalogs der neuen Bundesverfassung (S. 53–54).

3.1.6 Soziale Auswirkungen der Konvention

Lücker-Babel (2001) fordert in ihrem Beitrag, dass aus der Konvention selbst hervorgehe, dass nicht nur die staatlichen Gremien als solche, sondern auch verschiedene Gruppen und Individuen tätig werden müssen. Dies betrifft primär die Eltern oder „andere für das Kind verantwortliche Personen“. Kinderrechte können nicht nur von Eltern oder juristischen Fachpersonen verwirklicht werden. Das Kind ist im Alltag auf die Partnerschaft von anderen Erwachsenen, z.B. Lehrpersonen, Pflegepersonal, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, usw., angewiesen. Wenn eine oder mehrere Gruppen dieses Umfelds versagen, so sind die Rechte des Kindes gefährdet.

Weiter postuliert sie, dass die Konvention dem Kind selbst eine aktive Rolle beim Schutz und bei der Förderung seiner Rechte zuteilt. Auf Grund dieser Rolle sollen deshalb die Minderjährigen in „allen das Kind berührenden Angelegenheiten“, wo das Kind ein Mitspracherecht hat, einbezogen werden und „angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ angehört werden. Eine der gesellschaftlichen Auswirkung der Kinderrechtskonvention besteht darin, dass sich das soziale Verhalten der Erwachsenen und somit auch dasjenige der sozialen Einrichtungen den Kindern gegenüber verändert hat. Gesellschaftliche Antworten auf Fragen wie z.B. diejenige nach den Leistungen des Bildungssystems oder dem Status der Ausländer sind gemäss Lücker-Babel auch vor dem Hintergrund der Konvention zu suchen (S. 19).

3.1.7 Pädagogische Auswirkungen der Konvention

Lücker-Babel (2001) führt weiter aus, dass Kinder allein weder die Vielfalt ihrer Rechte und deren möglichen Gefährdungen erfassen, noch sich selbstständig wehren können. Als gesetzliche Vertreter oder Ausbilder sind die Erwachsenen aufgerufen, die Kinderrechte in den Alltag zu integrieren. Eine solche Wende ist nicht leicht herbeizuführen und kann mit dem Schutz, den gemäss Menschenrechtsverträge und UN-KRK (vgl. Art.16) Familienleben und Privatsphäre geniessen, kollidieren. Der Staat greift erst ein, wenn das Familienleben derart zerrüttet oder die Entwicklung des Kindes massiv bedroht ist, sodass Massnahmen nötig werden. Lücker-Babel kommt zum Schluss, dass konkrete Auswirkungen jetzt schon auf der politischen, rechtlichen, sozialen und pädagogischen Ebene erkennbar sind, andere sind anvisiert, obwohl der politische Wille, internationalen rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, nicht überall vorhanden sei (S. 21–22).

3.1.8 Öffentlich rechtlicher Kinderschutz

Biaggini (2001) schreibt, dass mit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung am 1. Januar 2000 der verfassungsrechtliche Rahmen der Kinder- und Jugendpolitik um einige neuartige Elemente bereichert wurde. Das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 8 Abs. 2 BV untersagt unter anderem ausdrücklich auch eine Diskriminierung wegen des Alters, schützt also gerade auch Personen in jugendlichem Alter. Allerdings bedeutet nicht jede an das Alter anknüpfende Ungleichbehandlung schon eine verbotene Diskriminierung (S. 50).

Zu den eigentlichen Neuerungen der Verfassungsreform gehört der Art. 11 BV. Gemäss Häfeli (2005) erhalten Kinder und Jugendliche durch diesen Artikel im Grundrechtskatalog Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Weiter garantiert der Art. 19 BV den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Der Art. 41 BV über die Sozialziele verpflichtet Bund und Kantone, sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür einzusetzen, dass Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden. Weiter werden in den Sozialzielen genannt, dass Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können und es ein Ziel ist, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden. Im Abschnitt über Bildung, Forschung und Kultur verpflichtet Art. 67 BV Bund und Kantone, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen.

Der in der Verfassung zugrunde gelegte Kinderschutz wird in einer Vielzahl von bundesrechtlichen und kantonrechtlichen Normen wie Arbeitsrecht, Schulrecht, Opferhilfegesetz, Sozial- und Jugendhilfegesetzen konkretisiert (S. 130).

3.1.9 Zivilrechtlicher Kinderschutz

Christian Nanchen (zit. in Peter Voll et al., 2008) schreibt, dass je nach Land, in dem sich das Kind befindet, die Bedeutung des Kinderschutzes unterschiedlich aufgefasst wird. Er unterscheidet die Staaten bezüglich ihrer Auffassung von Kindheit und Familie in zwei Gruppen: in Staaten, in denen die elterliche Sorge selten oder gar nie infrage gestellt wird (z.B. Italien, Deutschland, England, Spanien) und in Staaten, in denen die Politik mehr kindzentriert ist (z.B. Frankreich und die Staaten des nördlichen Europas). Die Schweiz zählt er eher zu der zweiten Gruppe.

Der rechtliche Schutz des Kindes wird vorrangig im Schweizerischen Zivilgesetzbuch in den Artikeln 307 ff. geregelt und deren Anwendung den vormundschaftlichen Behörden übertragen. Für Eltern, die ihren elterlichen Pflichten nicht mehr nachkommen können, sieht unsere Gesetzgebung neben dem Entzug der elterlichen Obhut (Art. 310 ZGB) gar den Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311 ZGB) vor (S. 71).

Gemäss Nanchen muss der Staat sowohl eine normative Aufgabe wahrnehmen als auch eine Aufgabe zum Schutz von Kindern in Situationen, die ihre Gesundheit und ihre physische, psychische und soziale Entwicklung bedrohen. Dem besonderen Schutz der Kinder wird dadurch ein hoher Stellenwert eingeräumt, der sich aus der Idee der UN-KRK ableiten lässt. Nanchen sagt, dass der Art. 11 BV als Zeichen der Politik zugunsten der Jugend verstanden werden muss. Die juristische Reichweite sei jedoch nicht klar. Es sei fraglich, ob es sich um eine Präzisierung der Individualfreiheiten handle oder um eine Art Sozialrecht.

Heute wird von niemandem bestritten, dass im Schweizerischen Recht für den Staat eine Verpflichtung zur Intervention besteht, wenn ein Kind in seiner Entwicklung bedroht ist. Die Art und die Intensität der Interventionen werfen allerdings viele Fragen auf. Nanchen und die Studie von Voll et al. (2008) gehen davon aus, dass gefährdete Kinder nicht in jedem Wohnkanton dieselbe Unterstützung erhalten. Es lässt sich beobachten, dass in Kantonen mit spezialisierten Kinderschutzeinrichtungen die Zahl der behandelten Problemsituationen, die das Kind und seine Familie betreffen, stark ansteigt und deren Komplexität zunimmt (S. 72).

3.1.10 Schlussfolgerungen

Die Stellung der Kinder in unserer Gesellschaft hat sich gewandelt und weiterentwickelt. Seit der Unterzeichnung der UN-KRK vor 13 Jahren schlägt sich dieser Wandel auf allen gesetzgeberischen Stufen und vor allem auch in deren Auslegung nieder. Die UN-KRK ist ein übergeordnetes Recht, für dessen Implementierung der Staat zuständig ist. Drei Jahre nach der Unterzeichnung der UN-KRK werden im Grundgesetzkatalog der Verfassung Kinder und Jugendliche erstmals speziell erwähnt. Durch die Anerkennung der UN-KRK bekommen Kinder und Jugendliche auch in unserem Staat einen anderen Stellenwert. Sie werden nicht nur als schutzbedürftige Objekte gesehen, sondern als mit eigenen Rechten ausgestattete Personen. Ihnen wird zugestanden, dass sie trotz ihrer Minderjährigkeit das Recht auf Meinungsäusserung haben und sie angehört werden müssen. In der UN-KRK geht es nicht nur um die Sicherstellung der Grundbedürfnisse wie Nahrung, Pflege und Unterkunft, sondern auch um die Sicherstellung von persönlicher,

sozialer, schulischer und beruflicher Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen. Dafür tragen nicht nur die Erziehungsberechtigten die Verantwortung, sondern auch der Staat und alle Erwachsenen, die im persönlichen Umfeld des Kindes involviert sind. Der Staat ist verpflichtet, die Werte und Normen der Konvention in die Gesetzgebung, die Verwaltung und weitere Massnahmen wie z.B. das Bildungs- und Betreuungssystem einfließen zu lassen und darüber Rechenschaft abzulegen.

Man kann in Bezug auf die Stellung der Kinder und Jugendlichen von einem Paradigmenwechsel sprechen, der in der Gesellschaft wie auch in der Rechtsprechung bemerkbar ist. Ein Indiz dafür ist der Art. 11 der revidierten Bundesverfassung wie auch die Sozialziele der Bundesverfassung, in denen die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen direkt benannt werden.

Ein weiteres Indiz dafür kann bei der Anordnung von Beistandschaften gefunden werden. Heute genügt es nicht mehr, dass Eltern nur die materielle Versorgung und Betreuung der Kinder sicherstellen. Sind Kinder in ihrer persönlichen, psychischen und geistigen Entwicklung gefährdet, d.h. wird diese durch die elterliche Erziehung nicht gewährleistet, ist der Staat respektive die stellvertretenden Behörden oder das Gericht verpflichtet, in die Privatsphäre der Familie einzugreifen, indem sie zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen wie z.B. Erziehungsbeistandschaften anordnen.

Für die Mandatsführenden, die Behörden und die Gerichte hat dieser Paradigmenwechsel in der Umsetzung der Massnahme ebenfalls eine Bedeutung. Es muss darauf geachtet werden, dass Kinder und Jugendliche in den Beratungsprozess und in die Interventionen ihrem Alter und ihrer persönlichen Reife entsprechend adäquat einbezogen werden. In der Praxis kann festgestellt werden, dass gerade in diesem Punkt noch ein gewisser Nachholbedarf besteht. Tendenziell findet in der Mandatsführung gerade bei jüngeren Schulkindern oft die Beratung und Intervention auf der Erwachsenenenebene in der Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen mitbeteiligten Professionellen statt und es wird manchmal vergessen, wie die Interventionsplanung und ihre Auswirkungen aus der Perspektive der Kinder gesehen wird. Auch ist es noch nicht überall gängige Gerichtspraxis, dass die Kinder bezüglich des persönlichen Verkehrs und der Obhut angehört werden.

3.2 Die Beistandschaft als Teil des zivilrechtlichen Kinderschutzes

Im zweiten Teil des Kapitels wird ein theoretischer Überblick über das Thema Kinderschutz gegeben. Zuerst werden die Bereiche des Kinderschutzes angesprochen. Dann folgt die Definition des Kinderschutzes und des Kindeswohls. Anschliessend wird auf die Grundsätze Subsidiarität, Komplementarität und Verhältnismässigkeit eingegangen. Es wird beschrieben, wann das Kindeswohl gefährdet ist und die Behörden eingreifen müssen. Die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB als Teil einer zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahme wird ausführlich betrachtet. Der Wortlaut des Gesetzestextes, die Interpretation, das Ziel und die Erwartungen werden erläutert.

3.2.1 Bereiche des Kinderschutzes

Kinderschutz wird von diversen Instanzen wie Verwaltungsbehörden, Gerichten, öffentlichen und privaten Institutionen der Bildung und der sozialen Hilfe erbracht. Laut Häfeli (2005) existieren **vier zentrale Bereiche** im institutionalisierten Kinderschutz. Er unterscheidet zwischen freiwilligem, zivilrechtlichem und strafrechtlichem Kinderschutz sowie spezialisierten Kinderschutzorganen.



Abb. 6: Die vier zentralen Bereiche des institutionalisierten Kinderschutzes (Häfeli, 2005, S. 129).

Unter dem **freiwilligen Kinderschutz** werden alle Massnahmen verstanden, die von Eltern, Kindern und Jugendlichen beansprucht werden können wie private und öffentliche Jugend- und Familienberatungsstellen, kommunale und regionale Sozialdienste, Erziehungsberatungsstellen, schulpsychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Dienste, Mütter- und Väterberatung.

Die Teile des **öffentlich-rechtlichen Kinderschutzes**, die die BV betreffen, wurden im Kapitel 3.1.7 bereits erläutert. Zum zivilrechtlichen Kinderschutz, der in der weiteren Arbeit im Fokus steht, gehören die vormundschaftlichen Behörden, die Amtsvormundschaften und die Sozialdienste.

Der **strafrechtliche Kinderschutz** umfasst zwei Gruppen: Die Straftatbestände des **Erwachsenenstrafrechts**, die körperliche (Art. 111 ff., 122 ff. StGB) und psychische Misshandlung (180 ff. StGB) sowie deren Vernachlässigung (Art. 219 StGB) unter Strafe stellen. Das **Jugendstrafrecht** (Art. 82–100 StGB) enthält ein Sanktionensystem für Kinder und Jugendliche, die

straffällig werden. Dazu zählen die Polizei, die Untersuchungsbehörden, die Jugendanwaltschaften und die Strafgerichte.

Bei den **spezialisierten Kinderschutzorganen** handelt es sich um interdisziplinäre Kinderschutzgruppen, Kinderschutzgruppen in Spitälern und um den Elternnotruf (S. 129–130).

3.2.2 Definition Kinderschutz

Kinderschutz und Kindeswohl sind zentrale Begriffe im Vormundschaftswesen. Der Kinderschutz beinhaltet Massnahmen, die gefährdete Kinder und deren Familien betreffen. Sämtliche Kinderschutzmassnahmen verfolgen das Ziel, Kindern eine förderliche Entwicklung zu ermöglichen und somit das Kindeswohl zu gewähren. Häfeli (2005) definiert den Kinderschutz wie folgt: „Der Kinderschutz beinhaltet alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen“ (S. 127).

3.2.3 Definition Kindeswohl

Harry Dettenborn (2007) schreibt, dass der Begriff des Kindeswohls, zur Vergrösserung des Ermessensspielraums nie eine klare rechtliche Normierung erfahren hat. So sind auch die sich wandelnden gesellschaftlichen Vorstellungen immer massgebend und zu berücksichtigen (S. 48). Im Buch von Voll et al. (2008) wird auf die Tatsache hingewiesen, dass die Begriffe innerhalb einer Kinderschutzmassnahme interpretationsbedürftig sind und diese Bezug nehmen auf humanwissenschaftliche Konzepte oder wissenschaftlich-therapeutische Vorstellungen gelungener psycho-sozialer Entwicklungen (S. 17). Biderbost (1996) meint dazu, dass der Begriff zwar nirgends genau definiert ist, aber dass das Kindeswohl zu einer „kindzentrierten Sicht“ zwingt (S. 129).

Nach Daniel Rosch (2010) gibt es folgende Merkmale des Kindeswohls:

- Förderung der Entwicklung in geistiger, körperlicher und seelischer Hinsicht
- Kontinuität und Stabilität des sozialen Umfelds
- Möglichkeit einer inneren Bindung des Kindes an die Beziehungsperson/-en
- Positive Beziehung zu den Eltern / zum Elternteil (Erziehungsfähigkeit, Versorgungsrealität – emotional und materiell, Kooperationsbereitschaft/-fähigkeit)
- Positive Beziehung zu den Geschwistern
- Im Falle der Trennung oder Scheidung der Eltern: Haltung zur Gestaltung der Beziehung zum anderen Elternteil
- Achtung des Willens des Kindes und seines Selbstbestimmungsrechts

3.2.4 Grundsätze beim Kinderschutz

Subsidiarität

Laut Häfeli (2005) ist es primär der Auftrag der Eltern, für das Wohl ihrer Kinder und Jugendlichen zu schauen und um ihren Schutz besorgt zu sein. Als Inhaber der elterlichen Sorge sind sie mit allen notwendigen Rechten und Pflichten ausgestattet, die für die Wahrung des Kindeswohls erforderlich sind. Das besagt auch Art. 301 ZGB, der dies klar formuliert. Sind die Eltern aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage, das Kindeswohl zu sichern, ist der Staat verpflichtet, subsidiär einzugreifen. Dabei spielt die Schuldfrage keine Rolle. Bevor jedoch der Staat einschreitet, müssen die Ressourcen der betroffenen Personen und deren Umfeld mobilisiert und sämtliche Angebote des freiwilligen Kinderschutzes ausgeschöpft werden (S. 131–132).

Komplementarität

Nach De Meyer (2008) greift der Staat ein, wenn dem Schutzbedürfnis eines Kindes nicht genügend Rechnung getragen wird. Diese Interventionen haben in erster Linie den Zweck, Kinder und Jugendliche zu schützen. Gleichzeitig wird aber auch versucht, die Eltern so rasch wie möglich wieder zu befähigen, ihre Erziehungsaufgabe selbst wahrzunehmen und ihnen die Verantwortung für das Kind wieder zurückzugeben. Gemäss dem Grundsatz der Komplementarität sollen die Eltern in ihrer Aufgabe ergänzend unterstützt werden. Kinderschutzmassnahmen müssen daher auch immer die Wiederherstellung der elterlichen Kompetenzen zum Ziel haben (S. 187).

Verhältnismässigkeit

Gemäss Häfeli (2005) wird eine Kinderschutzintervention in vielen Fällen von der Familie als Eingriff in die persönliche Freiheit erlebt und oft nicht gewünscht. Die Einschränkung des Rechts auf persönliche Freiheit, welches in Art. 10 Abs. 2 BV geregelt ist, muss begründet sein durch den Schutz von Grundrechten Dritter. In Kinderschutzfällen werden zum Schutz der Kinder die Grundrechte der Eltern beschnitten (S. 175–176). Häfeli (2005) sagt daher, dass der Eingriff in die Privatsphäre der Familie nicht stärker als notwendig sein darf, jedoch auch nicht zu gering, um die Kindeswohlgefährdung abwenden zu können (S. 132).

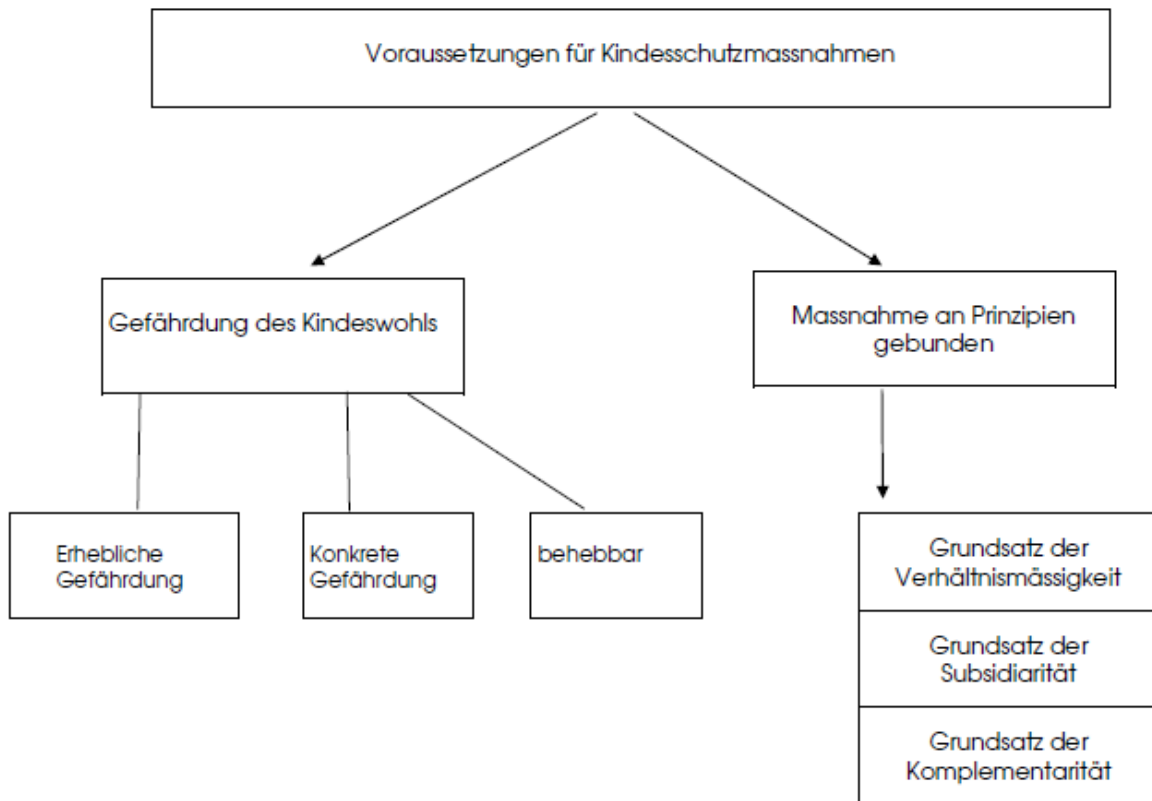


Abb. 7: Kindes- und Erwachsenenschutz (Breitschmid, Peter, 2010)

3.2.5 Gefährdung des Kindeswohls

Mögliche Probleme im familiären Umfeld von gefährdeten Kindern gibt es eine Vielzahl. Ebenso können die Ursachen bei den Kindern selbst liegen. Laut Häfeli (2005) liegt eine Gefährdung vor, wenn ein Verdacht besteht, dass das körperliche, sittliche, geistige und psychische Wohlergehen des Kindes beeinträchtigt ist. Die Behörden sind verpflichtet einzugreifen, wenn sie davon erfahren, dass das Kindeswohl in Gefahr ist. Das Eingreifen der Vormundschaftsbehörde untersteht der Officialmaxime. Die Gefährdung des Kindes muss aber eindeutig und erheblich sein. Nur dann ist der Eingriff der Vormundschaftsbehörde in die Privatsphäre der Familie rechtlich abgesichert und somit legitimiert (S. 132). Rosch (2010) benennt die Merkmale für die Gefährdung des Kindeswohls wie folgt:

- Vernachlässigung
- Mangelernährung (physisch und psychisch)
- Unterlassen der Förderung und Unterstützung in der Entwicklung
- Misshandlung
- Bei getrennten Eltern: erhebliche Loyalitätskonflikte

3.2.6 Beistandschaft nach Art. 308 ZGB

Im ZGB sind in den Art. 307–317 abgestufte Kinderschutzmassnahmen aufgeführt. Die folgende Anordnung von Häfeli verschafft einen Überblick:

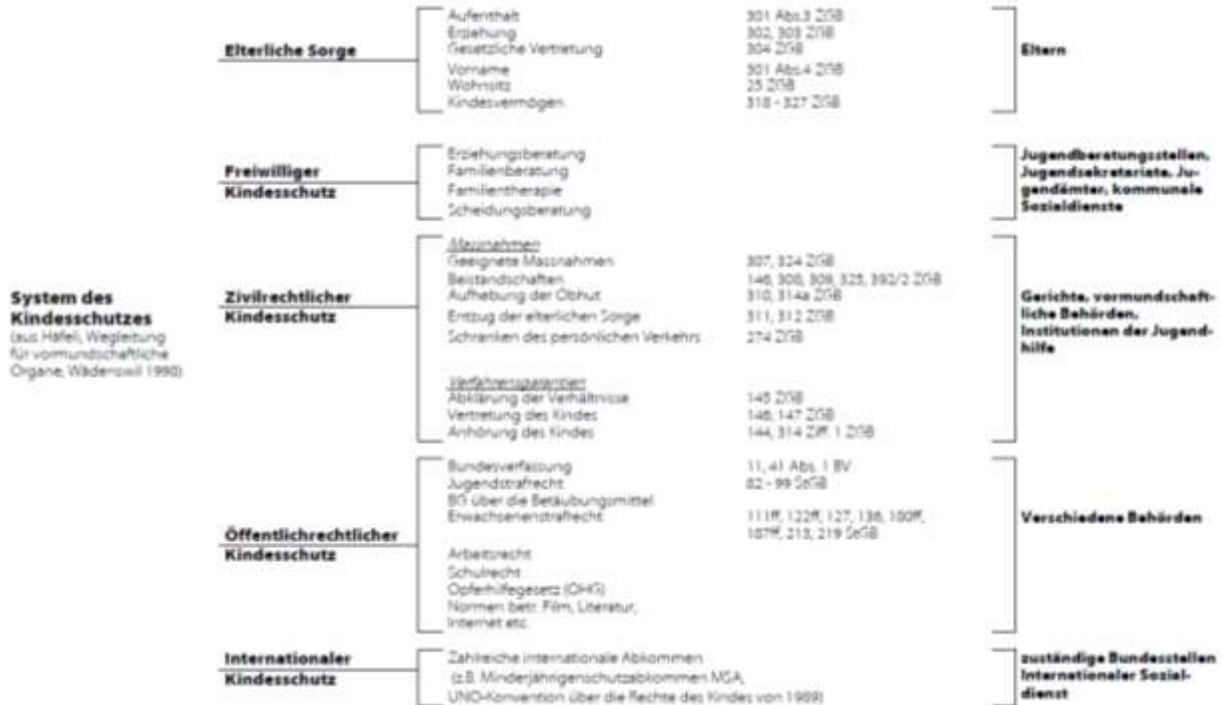


Abb. 8: System des Kinderschutzes (Häfeli, 2005, S. 128).

Laut Häfeli (2005) ist die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB mit der Revision des Kindesrechts (1976) neu ins Gesetz aufgenommen worden und mit 70 % aller Kinderschutzmassnahmen die häufigste sozialarbeiterische Intervention. Der Artikel enthält ein in sich fein abgestuftes Repertoire von Massnahmen mit einem generellen Auftrag, die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen (S. 137). Die Schweizerische Vormundschaftsstatistik, welche sich im Anhang befindet, gibt Auskunft über die Entwicklung der Massnahmen.

Die Gefährdung des Kindeswohls ist der Ausgangspunkt und bildet die Legitimation einer Beistandschaft. Das Verschulden der Eltern, des Kindes oder einer Drittperson ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen einer zivilrechtlichen Massnahme, schreibt Biderbost (1996, S. 117–120). Anhand einer Analyse der Dossiers bei Vormundschaftsbehörden und Sozialdiensten erläutert Andreas Jud (2008), dass 71 % der vormundschaftlichen Massnahmen aufgrund eines Elternkonflikts zustande kamen. Bei 15 % der Fälle waren es vernachlässigte Kinder und Massnahmen aufgrund einer gefährdeten kindlichen Entwicklung wie körperliche Misshandlung 6 %, Autonomiekonflikte 5 % und sexuelle Misshandlung 3 %. Wobei die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB an keine bestimmte Gefährdungslage gebunden ist (S. 29–31).

3.2.7 Wortlaut und Interpretation des Gesetzestextes

Art. 308 ZGB

Absatz 1

Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

Absatz 2

Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

Absatz 3

Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

Nach Biderbost (1996) nimmt der Tatbestand von **Art. 308 ZGB** direkten Bezug auf denjenigen von Art. 307 ZGB und schliesst an dessen Wortlaut an. Die Worte *Erfordern es die Verhältnisse* werden konkret in Bezug gesetzt, dass die Massnahme von Art 307 ZGB nicht ausreicht. Damit wird auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und die Subsidiarität hingewiesen und es wird auch der behördliche Ermessensspielraum angesprochen (S. 111). Den Eltern mit *Rat und Tat* beizustehen, bezieht sich zwar auf die Hilfsbedürftigkeit des Kindes, aber meist findet die Bekämpfung der Hilfsbedürftigkeit des Kindes über die Eltern statt, sodass diesen Hilfestellungen angeboten werden, um die Ursache zu bekämpfen (S. 113). Dabei ist laut Häfeli (2005) die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Die Erziehungsbeistandschaft setzt aber immer die Kooperationsbereitschaft der Eltern voraus; ansonsten ist sie eine reine Kontrollfunktion (S. 137–138).

Nach Biderbost (1996) richtet das Gesetz im zweiten und dritten Absatz des Art. 308 ZGB Kann-Vorschriften an die Vormundschaftsbehörde. Diese entpuppen sich als „Soll, wenn nötig-Vorschriften“ (S. 112). Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass es für eine Beistandschaft nach **Art. 308 Abs. 1 ZGB** einer allgemeinen Gefährdung bedarf, während für eine Massnahme nach **Art. 308 Abs. 2 ZGB** eine punktuelle, detailbezogene Gefährdung vorliegen muss (S. 115).

Art. 308 Abs. 2 ZGB kann dem Beistand auch besondere Befugnisse übertragen wie die Vertretung des Kindes betreffend seines Unterhaltsanspruches und die Überwachung des persönlichen Verkehrs (S. 114). Laut Häfeli (2005) kann dies eine faktische, nicht aber eine rechtliche Einschränkung der elterlichen Sorge bedeuten (S. 138).

Im **Art. 308 Abs. 3 ZGB** kann die elterliche Gewalt beschränkt werden.

Häfeli (2005) sagt, dass die elterliche Sorge im Umfang der übertragenen Aufgaben eingeschränkt wird (S. 139). Nach der Studie von Voll et al. (2008) wird von der Möglichkeit, die elterliche Sorge in einzelnen Belangen einzuschränken, kaum je Gebrauch gemacht (S. 97).

Wenn in der Praxis von Art. 308 ZGB gesprochen wird, dann spricht man generell von der Erziehungsbeistandschaft als solches und differenziert nicht weiter. Im Gesetzestext kommt dies so aber nicht vor.

3.2.8 Ziel der Beistandschaft nach Art. 308 ZGB

Je nach Gefährdungslage sind die Zielsetzungen der Massnahme anders gelagert. Das Gesetz formuliert dies sehr offen in den verschiedenen Absätzen des Artikels 308 ZGB. Nach Biderbost (1996) enthält jeder Fall eine Palette möglicher Tätigkeiten, die in einem einzigen Mandat vereint sind. Die Konkretisierung der Ziele der Massnahme und des Auftrags, ob es Mängel in der Kinderpflege, Schwächen in der Erziehung oder allenfalls Fehler des Kindes selbst sind, sind gebührend zu berücksichtigen und zu benennen (S. 250). Nach Gabriel Frossard (2008) ist es in jeder einzelnen Situation zwingend, dass die Behörden die bestehenden Defizite analysieren, um die Ziele der Massnahme und den Auftrag des Beistandes, der Beiständin konkret bestimmen zu können (S. 133). Voll et al. (2008) schreibt, wenn der Behördenentscheid in Bezug auf die Ziele einer Massnahme unspezifisch ist, wird es rechtsstaatlich bedenklich, denn die Mandatsführung beinhaltet eine gewisse Form von Macht. Je klarer der Auftrag der Behörden, desto spezifischer sind die Anhaltspunkte für das Arbeitsbündnis mit den Eltern (S. 112). Die Differenzen in den unterschiedlichen Settings sind aber laut Marco Zingaro (2008) markant und lassen den Rückschluss zu, dass hinsichtlich der Gestaltung von Art. 308 ZGB von einer eigentlichen Unkenntnis ausgegangen werden kann. Auf dem Land werde dem Beistand, der Beiständin in rund der Hälfte aller Fälle ein unspezifisches Generalmandat erteilt und dies sei inakzeptabel (S. 110). Auch Christoph Heck (2008) beschreibt, dass die Auftrags- und Zielformulierung bei der Mandatserrichtung oft unbefriedigend sei (S. 137).

Gemäss Vreni Schaller-Peter (2010) ist in der Abklärungsphase sowohl die Analyse der Problemlage, aber auch die Klärung vorhandener Ressourcen, Stärken und Fähigkeiten des betroffenen Systems für die Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung zentral und bedeutend. Die persönlichen, familiären und sozialen Ressourcen müssen genau geprüft werden, um auf eine Gefährdungslage adäquat reagieren zu können und um weitere Traumatisierungen zu verhindern.

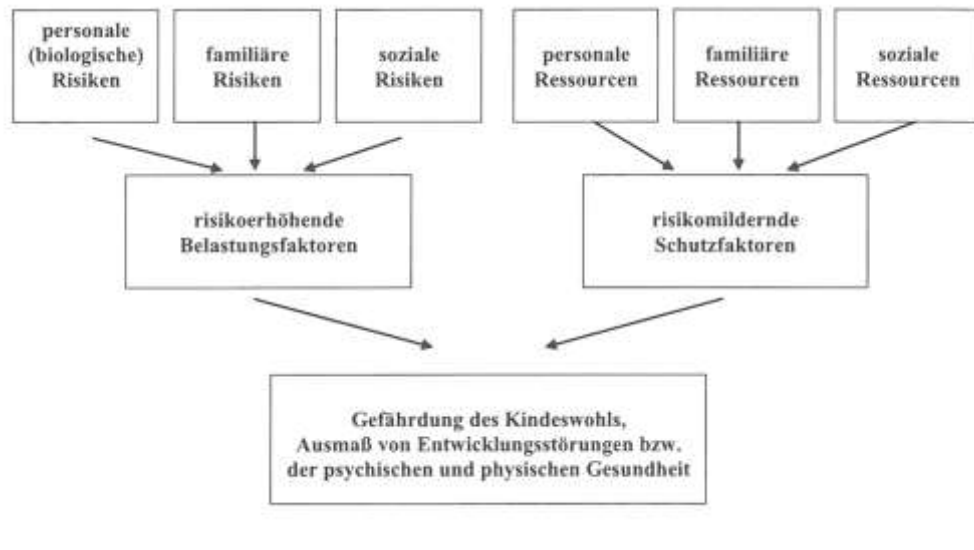


Abb. 9: Abschätzung der Gefährdung des Kindeswohls
(Deegener & Körner, 2008, zit. in Schaller-Peter, 2010, S. 3).

3.2.9 Erwartungen an die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB

Die Gesellschaft reagiert laut De Meyer (2008) mit einem Eingriff in Form einer Beistandschaft, die das Ziel hat, das Kind zu schützen und die Eltern so rasch wie möglich zu befähigen, ihre Verantwortung wieder selbst wahrzunehmen. Die Kombination des gesellschaftlich geteilten Ideals des autonomen Individuums führt zu Widersprüchen. Die Risiken oder problematisches Verhalten sollten auf der einen Seite reduziert werden und gleichzeitig muss die Familie Eigeninitiative und Selbstständigkeit entfalten und gewisse Risiken eingehen, denn nur der Erfolg belegt die Veränderung. Der Auftrag einer Beistandschaft ist rechtslastig und will Sicherheit und Kontrolle der Situation. Soziale Arbeit favorisiert aber eher die Veränderung. Unterschiedliche Erwartungen der Behörden und der Familie können für Sozialarbeitende zu unangenehmen Positionen führen (S. 187–188). Laut Biderbost (1996) besteht bei der Erziehungsbeistandschaft aufgrund ihrer Offenheit die Gefahr, dass die Behörde die Verantwortung an den ernannten Beistand oder die Beiständin abschiebt und hofft, dass dieser oder diese schon das richtige tun werde (S. 331–332). Auch Marco Zingaro (2008) vermutet, dass mit unspezifischen Generalmandaten die Erwartung an die Mandatsführenden gestellt werde, die Massnahme nach Bedarf fortlaufend selbst zu konkretisieren (S. 110). Darum sieht Heck (2008) die Verschriftlichung der Aufträge und Befugnisse als unerlässlich für einen effektiven Kinderschutz. Seine Grundregel lautet: Je konflikthafter die Situation, desto detaillierter der Auftrag (S. 141).

3.2.10 Schlussfolgerungen

Die Vormundschaftsbehörde hat im Kinderschutz den Auftrag, mit massgeschneiderten Massnahmen für schutzbedürftige Kinder und Jugendliche Perspektiven und Lösungen zu entwickeln, wenn die Eltern nicht dazu in der Lage sind. Die Eltern werden mit gesetzlicher Macht oder Kontrolle konfrontiert. Anhand der Ausführungen wurde ersichtlich, dass die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB eine sehr häufig gesprochene Massnahme ist. Sie hat den generellen Auftrag, die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen. Der Eingriff ist aber nicht immer erwünscht. Die Massnahme wird häufig errichtet, wenn sich erziehungsberechtigte Personen in einem Paarkonflikt befinden oder wenn Kinder in irgendeiner Form vernachlässigt oder misshandelt werden. Ziel ist die konstruktive Veränderung der Problemsituation zugunsten des Kindes. Dabei muss das Kind immer Drehpunkt der Überlegungen der Mandatsführenden sein. Die Unterstützung oder Hilfe richtet sich oft an die Eltern.

Auftragsklärung und Zielformulierung sollten transparent kommuniziert werden, denn unterschiedliche Erwartungen und Vorstellungen der Beteiligten können zu Irritationen führen. Unspezifische Aufträge vonseiten der Behörden erschweren die Mandatsführung und sollten an die Behörden zurückgegeben werden zwecks Konkretisierung.

4 Rahmenbedingungen und Strukturen

4.1 Rollen und Akteure

Die den beteiligten Akteuren und Akteurinnen zugeschriebenen Rollen und die Organisation, Strukturen und Rahmenbedingungen im aktuellen zivilrechtlichen Kinderschutz sind nebst den rechtlichen Grundlagen und der Rechtsprechung weitere wichtige Faktoren, die sich auf die Führung und Ausgestaltung eines Mandats auswirken. Häfeli und Voll (2008) stellen fest, dass „die bundesrechtskonforme Anwendung des Kindes- und Erwachsenenschutzes entscheidend von der Ausgestaltung und Qualität der rechtsanwendenden Behörden und Mandatsführenden abhängig ist“ (S. 194).

In unserem föderalistischen Staat existieren heute im Vormundschaftswesen zahlreiche Modelle der Behördenorganisation. Es würde zu weit führen, auf die einzelnen Modelle genau einzugehen. Jede Struktur hat ihre Vor- und Nachteile. Diese werden in einer Tabelle kurz zusammengefasst. Der Staat hat aber die Kompetenz, zur einheitlichen Anwendung von Bundesrecht in die kantonale Hoheit einzugreifen. Eines der Ziele der Totalrevision des Vormundschaftsrechts besteht darin, dass einerseits grossen Wert auf massgeschneiderte Massnahmen gelegt wird. Weiter sollte gerade in der Behördenorganisation eine gewisse Vereinheitlichung erreicht werden. Und ein weiteres Ziel ist es, dass gerade im Kindes- und Erwachsenenschutz mehr Professionalität erreicht werden soll. Das revidierte Gesetz wird im Bereich des Kinderschutzes nicht auf der materiell-rechtlichen Ebene, sondern insbesondere auf der organisatorischen Ebene zahlreiche Neuerungen bringen. Voraussichtlich tritt das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz per 1.1.2013 in Kraft. Die Kantone beschäftigen sich momentan mit der Planung der Umstrukturierung ihrer vormundschaftlichen Organisationen. Im Kapitel 4.2 werden die wichtigsten Neuerungen in einer Übersicht dargestellt.

4.1.1 Akteure und Adressaten der Massnahme

Kinderschutzmassnahmen, explizit auch Erziehungsbeistandschaften, beinhalten ein Zusammenwirken von unterschiedlichen Akteuren mit ihren jeweiligen Rollen, Sichtweisen und Erwartungen.

Da ist einerseits das Kind oder der Jugendliche selbst, dann die Eltern beziehungsweise das ganze familiäre System mit Stiefeltern, Grosseltern, Pflegeeltern, Geschwister usw. Je nach Komplexität des Einzelfalls spielen in der konkreten Umsetzung der Massnahme auch das übrige Beziehungs- und/oder Helfernetz des Kindes oder der Familie wie Lehrpersonen, Schulsozialarbeitende, Therapeuten und Therapeutinnen, Ärzte usw. eine Rolle.

Biderbost (1996) erwähnt, dass im Zusammenhang mit Massnahmen nach Art. 308 ZGB nicht nur die Frage gestellt werden muss, wem ein Beistand bestellt wird, sondern auch, wer direkt von der Massnahme betroffen ist. In Betracht kommen einerseits das Kind, andererseits die Eltern und eventuell sogar noch Drittpersonen. Die Art und der Umfang der Aufgabe des Beistan-

des oder der Beiständin hängen wesentlich von der Beantwortung dieser Frage ab. Je nach Blickwinkel wird die Intervention als Eingriff oder eher als Hilfeleistung betrachtet. Die gleiche Kindesschutzmassnahme hat also immer zwei Seiten. Einerseits soll jemand geschützt werden, das heisst, die Massnahme kommt ihm zugute. Andererseits wird jemand in seiner Freiheit eingeschränkt, was bedeutet, dass sich die Massnahme „gegen“ ihn richtet. Diese zwei Stossrichtungen müssen aber nicht immer zwei verschiedene Personen anpeilen und es bedingt nicht, dass die eine Person strikt Eingriffsziel und die andere jeweils Hilfeempfänger ist. Es kann auch durchaus sein, dass die Person, die durch die Massnahme in ihrem Handeln eingeschränkt wird, zum Hilfeempfänger werden kann und umgekehrt (S. 227–228).

4.1.2 Das Kind

Biderbost (1996) führt weiter aus, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes die Vormundschaftsbehörde bei vorliegender Erfüllung aller Voraussetzungen dem Kind einen Beistand (Art. 308 ZGB) ernennt. Im Rahmen des Kindesschutzes ist das Kind auf jeden Fall das Schutzobjekt. Die Massnahme muss das Wohlergehen des Kindes bezwecken. Somit versteht es sich von selbst, dass das Kind der Adressat der vormundschaftlichen Intervention ist. „Der Beistand wird dem Kind bestellt“. Das heisst, dass der Beistand, die Beiständin ein Beistand des Kindes und nicht etwa der Eltern ist. Dies trifft auch zu, wenn die Eltern gemäss Art. 308 Abs. 3 ZGB in ihrer elterlichen Sorge beschränkt werden. Die Beiständin, der Beistand werden somit nie die Vertreter des Vertreters (Eltern) sein, sondern sind eine parallele Ergänzung oder gegebenenfalls ein Ersatz dazu und somit *direkter Vertreter des Vertretenen*, dies obwohl die Aufgabe des Beistandes nach Wortlaut des Gesetzes darin besteht, „die Eltern mit Rat und Tat zu unterstützen“ (Art. 308 Abs. 1 ZGB).

Die Ernennung einer Beiständin, eines Beistandes betrifft das Kind zwar nicht in seiner Handlungsfähigkeit (Art. 417 Abs. 1 ZGB), denn es bleibt weiterhin voll oder beschränkt handlungsfähig, aber es muss sich gefallen lassen, dass sich zusätzlich zu seinen Eltern jemand anderes um seine Angelegenheiten kümmert. So gesehen ist das eine Einmischung in seine persönlichen Angelegenheiten, die insbesondere Jugendliche auch als solche wahrnehmen können (S. 228–229).

4.1.3 Die Eltern

Nach Biderbost (1996) will die staatliche Intervention das im Zusammenhang mit der Gefährdung des Kindes stehende Handeln oder die Unterlassung von Handlungen der Eltern beeinflussen, allerdings ohne die Eltern zu bestrafen. Gegenstand des Eingriffs ist somit die elterliche Handhabung von Fürsorge und Erziehung. Das behördliche Einschreiten wirkt sich daher direkt gegenüber den Eltern aus. Sie werden somit gezwungen, die Einmischung des Beistandes zu dulden. Der Eingriff zum Wohle des Kindes trifft folglich, obwohl der Beistand dem Kind ernannt wurde, in erster Linie die Eltern als eigentliche Erziehungsberechtigte. Daraus wird manchmal der Schluss gezogen, dass die Kindesschutzmassnahme im Allgemeinen und die Erziehungsbeistandschaft im Speziellen sich allein gegen die Eltern richten und dem Kind helfen

wollen. Das ist aber nur ein Aspekt. Sowohl das Kind als auch die Eltern sind einerseits Objekte des Eingriffs, andererseits auch Empfänger der Hilfeleistungen. Die Beratung der Eltern durch „Rat und Tat“, wie es im Gesetz verlangt wird, dient neben dem zentralen und vorrangigen Ziel des Kindeswohls ebenso dem Wohl der gesamten Familiengemeinschaft und liegt deshalb auch im Nutzen der Eltern. Indirekt kommt die Unterstützung der Eltern wiederum dem Wohl des Kindes zugute (S. 233).

4.1.4 Die Mandatstragenden (Beistände)

Rolle

Gemäss Biderbost (1996) kommt den Mandatstragenden nicht nur die Rolle als blosses Bindeglied zwischen Vormundschaftsbehörde und Familie zu. Daher können sie nicht nur als verlängerte Hand der Behörde gesehen werden, sondern Kraft ihres Amtes kommen ihnen selbstständige Kompetenzen und damit Verantwortung zu. Die Tätigkeiten des Beistandes, der Beiständin erschöpft sich nicht im Beobachten und Überwachen. Vielmehr müssen sie sich bemühen, nach dem Erkennen der Schwierigkeiten diese so gut wie möglich zu lösen bzw. zu einer Lösung mit Rat und Tat beizutragen. Sie haben sich also in umfassender Art und Weise um die Interessen der Kinder zu bemühen (S. 258–259).

Aufgaben

Laut Biderbost kommen die Mandatstragenden den Eltern bei ihrer Erziehung und Betreuung zu Hilfe, zum anderen stehen sie direkt dem Kind, für dessen Wohl sie sich einsetzen sollen, zur Seite. Bei der Errichtung einer Beistandschaft besteht die Ausgangslage, dass das Kindeswohl gefährdet ist und die verantwortlichen Eltern nicht willens oder nicht in der Lage sind, für die Abwendung oder Linderung der Gefährdung zu sorgen. Die Mandatsführenden müssen versuchen, die Ursachen und somit den Anlass der Massnahmenanordnung zu eliminieren oder mindestens möglichst weitgehend zu neutralisieren. Ein Ziel ist es, dass die Mandatstragenden schliesslich überflüssig werden und in der Familie wieder eine dem Wohl des Kindes gerecht werdende Situation eintritt. Die Massnahme ist somit grundsätzlich auf die Wiederaufhebung angelegt. Anknüpfungspunkt zur Zielerreichung bildet die elterliche Betreuung und Erziehung. Die Mandatsführenden sollen die erzieherischen Verhältnisse innerhalb der Familie überwachen und kontrollieren (S. 254–255).

Zur Aufgabe der Mandatstragenden gehört gemäss Biderbost, sich über die aktuelle Situation, die innerfamiliären Beziehungen und die Konfliktursachen ein Bild zu machen, den Status quo zu bewerten und einen auf den einzelnen Fall zugeschnittenen Handlungsplan zu entwickeln. Biderbost schreibt, dass es „einzig darum geht, sich aufgrund einer Gesamtbeurteilung eine allgemeine Vorgehensweise zurechtzulegen, die es erlaubt, das nötige Vertrauen zu schaffen und die gewünschte Hilfestellung zu bieten. Im Übrigen ist es im weiteren Verlauf nicht damit getan, sich strikt an das Programm zu halten; es braucht stets eine fortlaufende Evaluation, um nicht an der Sache und deren Entwicklung vorbeizuarbeiten“ (S. 255).

Die Mandatstragenden sind mit der ambulanten Behandlung von erzieherischen Missständen betraut. Sie sind eigens dafür engagierte Personen, die versuchen, durch kontinuierliches Einwirken und Beraten die Gefährdungslagen ambulant, d.h. unter Belassung des Kindes in seinem gewohnten Lebensumfeld, zu mindern oder zu eliminieren. Im Gegensatz zu einer Fremdplatzierung wird versucht, das bestehende Beziehungsnetz zu erhalten und zu stärken (S. 256).

Weiter ist die Funktion der Mandatsträger/-innen nicht diejenige eines Erziehers oder einer Erzieherin, sondern vielmehr diejenige eines Erziehungshelfers resp. einer Erziehungshelferin. Die Tätigkeit der Mandatstragenden hängt somit wesentlich von der tatsächlichen Hilfsbedürftigkeit der Betroffenen ab und ist von den individuellen Gegebenheiten bestimmt. Biderbost fordert, dass die Mandatstragenden, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, sich um eine regelmässige Kontaktaufnahme bemühen und sich intensiv und kontinuierlich mit den konkreten Verhältnissen auseinandersetzen sollten (S. 257).

4.1.5 Die Behörde

Die Rolle der Behörde ist eine andere als diejenige der Mandatstragenden. In ihrer Studie befragte Mey (2008) auch 400 Behörden und Sozialdienste in der Schweiz. Dabei stellte sie fest, dass Behördenmitglieder die „Verantwortung für die Zukunft der Kinder“ als eine der grössten Schwierigkeiten ihres Tätigkeitsfeldes bezeichnen. Bei den Behörden steht die „Schwierigkeit mit dem Umgang von Eltern, die unerfüllbare Ansprüche stellen“, weniger im Vordergrund. In der Befragung gaben die Behördenmitglieder weiter zum Ausdruck, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe auch positive Momente erleben. Nämlich dann, wenn sie das Gefühl haben, dass man etwas bewirkt habe und eine Massnahme aufgelöst werden konnte. Aber auch Behördenmitglieder nehmen „Beschränkungen ihres Handlungsspielraums“ wahr. Weniger belastend, eher als bemühend finden die Behördenmitglieder, gemäss Studie von Mey, dass „unsere ganze Welt immer komplexer werde, wozu auch gehöre, dass Entscheide der Behörde nicht einfach mehr akzeptiert würden wie früher, sondern unter Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel und Beizug von Anwälten manchmal vehement bekämpft würden“.

Aus Sicht der Behörde wird die Zusammenarbeit mit den zuständigen Mandatstragenden meistens als positiv empfunden. Die spezifische Fachkompetenz der Sozialarbeitenden wird weitgehend geschätzt und anerkannt. Gemäss Befragung ist aber oft eine grosse Distanz zwischen Mandatstragenden und Behörden spürbar. Von den Behörden wird der Fall delegiert und die Behörde kann sich auf die kontrollierende Funktion zurückziehen. Die Bringschuld liegt bei Problemen bei den Mandatstragenden. Falls die Behörden nichts hören, gehen sie davon aus, dass alles in Ordnung ist. Die „No news, good news“-Haltung der Behörden ergänzt sich mit dem Bedürfnis nach Autonomie und Spielraum der Mandatstragenden. Dies entspricht grundsätzlich auch der rechtlich vorgesehenen Aufgabenteilung, die eine Vermischung der Rollen im Fall verhindern soll (S. 164–165).

4.2 Organisation und Struktur des zivilrechtlichen Kinderschutzes

Nach Voll et al. (2008) ist die Problemsituation wie auch die Handlungsmöglichkeit des zivilrechtlichen Kinderschutzes in hohem Mass durch das Recht, aber auch durch andere, oft weniger formelle Normen und Konzepte bestimmt. Das Verhältnis zwischen den verschiedenen Akteuren prägt sowohl die Handlungsmöglichkeiten wie auch die Handlungsergebnisse – oder Kosten und Nutzen einer Handlung. Voll et al. verstehen unter dem Begriff **Struktur** ein regelmässiges Verhalten verschiedener Akteure, woran bestimmte Erwartungen geknüpft werden. Die **Organisation** des Kinderschutzes bestimmt, wer welche Handlungskompetenzen hat und wer für die Folgen einer Intervention oder auf deren Verzicht die Verantwortung trägt (S. 15).

4.2.1 Organisation des zivilrechtlichen Kinderschutzes nach aktuellem Vormundschaftsgesetz

Gemäss Voll et al. hat der Bund gerade im Vormundschaftswesen den Kantonen einen grossen Spielraum bei der Ausgestaltung von Organisation und Verfahren gewährt (S. 194). Im Positionspapier der Stiftung Kinderschutz zum neuen Kindes- und Erwachsenengesetz wird festgehalten, dass gegenwärtig eine grosse Vielfalt der strukturellen und organisatorischen Ausgestaltung der Kinderschutzbehörden zur Folge hat, dass eine zivilrechtliche Kinderschutzmassnahme je nach Wohn- und Aufenthaltsort des Kindes sehr unterschiedlich verlaufen kann. Laut Voll et al. (2008) ist die Gemeinsamkeit der verschiedenen Organisationsmodelle, dass Schutzmassnahmen von der Vormundschaftsbehörde angeordnet und einem Beistand oder einer Beiständin resp. einem Vormund übertragen werden. Diese sind der Behörde periodisch Rechenschaft schuldig, gehören aber meist einem Sozialdienst an, der der Behörde nicht direkt unterstellt ist. In vielen Kantonen, insbesondere der Deutschschweiz, übernimmt der Gemeinderat als kommunale Exekutive die Rolle der Vormundschaftsbehörde. Insgesamt sind hauptberufliche Behörden die grosse Ausnahme. Sie sind vor allem in grossen Städten und Stadtkantonen anzutreffen. Wegen der Bevölkerungsdichte sind sie dennoch für einen beachtlichen Teil der Bevölkerung zuständig (S. 18–19).

Es würde zu weit führen, die vielfältigen Organisationsmodelle im Detail zu beschreiben. Gemäss Häfeli und Voll (2008) können die Behörden grundsätzlich in drei Hauptkategorien unterschieden werden (S. 196):

Kommunal-generalistische Behörde

Ist mit der Gemeindeexekutive oder einem ihrer Unterausschüsse identisch. Dieses Modell ist am häufigsten anzutreffen. Es macht 73 % aller Behörden aus. Über 40 % der Mitglieder sind beruflich in der Landwirtschaft, dem Gewerbe und der Industrie tätig. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass die Gemeindeexekutive vom Volk gewählt wird und ihre Aufgaben als Laienbehörde im Nebenamt ausführt. Das Fachwissen der gewählten Behördenmitglieder steht dabei oft nicht im Zentrum (Annahme der Autorinnen).

Kommunal-spezialisierte Behörde

In vielen grösseren Gemeinden und generell in einigen Kantonen, z.B. im Wallis, ist die Vormundschaftsbehörde gegenüber der Gemeindeexekutive verselbstständigt – gesamtschweizerisch 14 % der Behörden.

Überkommunale, berufliche und richterliche Behörden

Sie sind relativ selten, betragen etwa 16 % aller Behörden und sind vor allem in grossen Städten und einigen Kantonen der Westschweiz mit zentralisierter Organisation anzutreffen.

Es liegt auf der Hand, dass je nach Organisationsform unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten und -zwänge sowohl für Behördenmitglieder als auch für Sozialdienstmitarbeitende und Mandatstragende bestehen. So spielen zum Beispiel Finanzierungsüberlegungen bei einem Gemeinderat mit Budgetverantwortung eine andere Rolle als bei einem Gericht. Auf der anderen Seite wird eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter, der bei der Errichtung einer zivilrechtlichen Massnahme einen Fall abgeben muss, andere Überlegungen über den Nutzen eines Mandats anstellen als jemand, der das Mandat in diesem Fall selbst zu übernehmen hätte (S. 18–19).

Gemäss Häfeli und Voll (2008) beschränkt sich die Organisation der anordnenden Behörden und ihre Beziehung zu den ausführenden Organen wie den vorbereitenden Stellen und den Mandatstragenden jedoch nicht auf die rechtliche Zuweisung und Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten, sondern sie beinhaltet auch einen Orientierungs- und Handlungsrahmen. In diesem Rahmen werden die rechtlichen Vorgaben zu Handlungsregeln konkretisiert und wirksam. Die Organisation und die Rolle der Entscheidungsträger, die sie im Zusammenspiel mit anderen Akteuren einnimmt, sind im konkreten Einzelfall entscheidend für die Definition der Problemlage, der Lösungsmöglichkeiten und der Zuschreibung der Verantwortung. So wird es einen Unterschied machen, ob die Organisation primär juristisch, medizinisch, sozialarbeiterisch oder politisch orientiert ist.

Die Organisation des Vormundschaftswesens ist demnach nicht neutral in Bezug auf die Probleme, die in diesem bearbeitet werden, ebenso wenig wie hinsichtlich der Akteure, die in die Bearbeitung involviert sind, und vollends nicht gegenüber der Art, wie diese Bearbeitung erfolgt (S. 194–195). So zeigt die Studie von Voll et al. (2008) einen überraschenden Zusammenhang zwischen der Zahl der Fälle und der Art der bevorzugten Interventionen. Je weniger Fälle eine Behörde zu beurteilen hat, desto eher neigt sie zu weitreichenden Eingriffen in die elterliche Sorge (S. 208). Um die Problemlagen im Einzelfall objektiver analysieren zu können, benötigen die Behördenmitglieder Fachwissen im Sinne von fachlich begründeten Orientierungshilfen. Je höher die Fachlichkeit der rechtsanwendenden Behörden, desto eher wird die Entscheidungsfindung nicht von sachfremden Faktoren bestimmt. So schreiben Häfeli und Voll: „Bei einer Baukommission versteht sich offenbar von selbst, dass die Mitglieder entsprechendes Fachwissen aus Aus- und Weiterbildungen mitbringen. Bei den Vormundschaftsbehörden ist das (noch) nicht anerkannt.“ (S. 217)

4.2.2 Vor- und Nachteile der aktuellen Behördenstruktur

Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden [VBK] beschreibt in der Zeitschrift für Vormundschaftswesen (2/2008) die Vor- und Nachteile der kommunalen und regionalpolitischen Laienbehörden (S. 106–111).

	Vorteile	Nachteile
Bürgernähe	<ul style="list-style-type: none"> • Repräsentation der sozialen Realität und Entgegenwirken einer «paternalistischen <i>déformation</i> professionnelle» von Fachstellen • Bilden einer Brücke zwischen Recht, Sozialwissenschaften und sozialer Realität • Gemeindebehörden können sich ein gutes Bild über den Schwächestand und die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen machen (Sozialkontrolle) • «Eingreifen von Amtes wegen» (Offizialmaxime) kann in kleinen, räumlichen Einheiten besser gewährleistet werden, als dass diese Menschen einer weiter entfernten Behörde unterstellt werden, die das Sozialleben des Gemeinwesens nicht kennt. In grösseren Agglomerationen entfällt dieser Vorteil allerdings. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgernähe kann auch ein Hindernis für zwingend nötige Interventionen (z.B. im Kinderschutz) sein, vor allem dann, wenn eine zu enge kollegiale oder freundschaftliche Beziehung zwischen Betroffenen und Intervierenden besteht • Bürgernähe kann auch zu Vorurteilen, Voreingenommenheit und zu Entscheiden aufgrund vordergründiger Argumente führen, ohne dass das Problem einer sachlichen Analyse und Diagnose zugeführt wird
Praxisbezug	<ul style="list-style-type: none"> • Entgegenwirken von formaljuristischen Fehlentscheiden durch Einbringen von Lebenserfahrung in Diskussionen und Entscheidungsfindung. Lebenswirklichkeit bekommt mehr Gewicht. Voraussetzung ist aber, dass die eigene Biografie nicht als Massstab für andere genommen wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungen von Laien, die in heiklen Entscheidungssituationen nicht abstrahieren können, können zu Verallgemeinerungen führen. Dadurch kann situationsgerechte Entscheidungsfindung verhindert werden. • Kleinere Gemeinden verfügen in spezifischen, vormundschaftsrechtlichen Fragestellungen über wenig Erfahrung, Fach- und Praxiswissen ist oft nicht vorhanden. Griffige Interventionen können so verzögert oder verhindert werden • Druck von sozialer oder medialer Seite kann zu wenig hilfreichen und nicht indizierten Massnahmen führen

Geringes hierarchisches Gefälle	<ul style="list-style-type: none"> • Grössere Möglichkeit, durch Zureden und Motivieren zu Lösungen in schwierigen Situationen zu kommen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mangel an Unabhängigkeit, Kumpanei und Solidarität • Nötige Hemmschwelle in Situationen mit Gewaltpotenzial kann fehlen • Behördenmitglieder können sich eher bedroht und in der Entscheidungsfindung gehemmt fühlen
Gewichtung kultureller Eigenarten	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelle Eigenarten sind für den sozialen Zusammenhalt förderlich. Lokale Behörden können solche Begebenheiten berücksichtigen und eine Gewichtung vornehmen, die individuellen, geografischen, demografischen und historischen Verhältnissen Rechnung tragen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Argumente der kulturellen Eigenart können aber auch als Vorwände dienen • Sachliche Relevanz kann fehlen • Gefahr der Willkür; Beispiel: Erziehungsverhalten, das in archaischen Milieus angeblich zur Norm gehört (z.B. Einsperren von Kindern, Schläge usw.)
Politische Selbstbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips ist es gemäss herkömmlichem staatsrechtlichem Verständnis nachvollziehbar, dass schutzbedürftigen Menschen durch das politisch am nächsten stehende Gemeinwesen Hilfe <u>zuteilwird</u> 	
Unterstützende Fachdienste	<ul style="list-style-type: none"> • Viele Laienbehörden verfügen über unterstützende Fachdienste (kommunale oder regionale Vormundschaftssekretariate, Sozialdienste, Jugendämter, Amtsvormundschaften), die die Sachverhaltsabklärungen und eine Analyse der Situation im Auftrag der Vormundschaftsbehörde vornehmen, geeignete freiwillige oder gesetzliche Massnahmen vorprüfen und beantragen • Zugeordnete Fachdienste können je nach Spezialisierung und Grösse ein hohes Mass an Qualität sicherstellen 	
Fehlendes spezialisiertes Fachwissen		<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von Wissen, Erfahrung und Routine ist bei Behörden, die aufgrund des Einzugsgebiets oder demografischer Gegebenheiten nur <u>seltener</u> mit vormundschaftlichen Fragen konfrontiert werden, nicht möglich • Hohe Fehlerquote, zeitaufwendige und belastende Verfahren, Unsicherheit in materiellen Rechtsfragen und interdisziplinären Fachfragen • Anordnung, Überwachung und Steuerung der Mandatsführung wird für die Behördenmitglieder schwierig

Sachfremde Entscheidungs- kriterien		<ul style="list-style-type: none"> • Verfassungsrechtlich schlecht vereinbar, dass eine für politische und strategische Fragen zuständige Behörde in die Grundrechte der persönlichen Freiheit eingreifen kann • Gefahr, dass sich Gemeindebehörden an finanzpolitischen Parametern orientieren • Abstrakte Interessenkonflikte
Fehlende Standards		<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit vom Interesse und Können von Einzelpersonen (Gefahr der Willkür) • Unterschiedliche Handhabung des Kindes- und Erwachsenenschutzes • Je nach kantonaler Organisation auch auf Stufe der Aufsichtsbehörde selten qualifizierte Sozialversicherungs- und Anlagefachleute
Erschwerte Abrufbarkeit und eingeschränkte Eigenverantwortung		<ul style="list-style-type: none"> • Erschwerte Erreichbarkeit durch hauptberufliche Abwesenheit der Behördenmitglieder • Seltene Vormundschaftsbehördensitzungen • Gefahr von problematischen «Präsidialentscheiden» • Rücktritt aus dem Amt jederzeit möglich, dadurch tendenziell weniger direkte Verantwortlichkeit, Abhängigkeit von der Zusammenarbeit mit Sozialdiensten
Abhängigkeit von externen Fachstellen		<ul style="list-style-type: none"> • Subordination von Fachstellen unter politischen Laiengremien wird als Hemmnis empfunden

Tab. 4: Vor- und Nachteile der aktuellen Behördenstruktur (Darstellung der Autorinnen).

4.2.3 Ausblick auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (voraussichtliche Inkraftsetzung per 1.1.2013)

Häfeli und Voll stellen fest, dass sich Lehre und Praxis weitgehend einig sind, dass die Totalrevision des Vormundschaftsrechts zu mehr Professionalität im Kindes- und Erwachsenenschutz führen muss.

Die Artikel 440 und 441 E-ZGB sind Versuche des Bundesgesetzgebers, dieser Entwicklung zum Durchbruch zu verhelfen (S. 194).

Urs Vogel und Diana Wider bestätigen in ihrem Artikel in der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (2010), dass in allen Kantonen Projekte zur Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes initiiert sind. Eines der Hauptanliegen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ist die Wiederherstellung der Hierarchie mit einer Behörde als fachlich kompetente Entscheidungsträgerin. Die heutigen kommunalen Miliz- und Laienbehörden sind in vielen Fällen von externen Fachleuten abhängig und im Extremfall vollständig auf deren Meinung angewiesen (S. 6–7).

Weiter beschreiben sie, dass zur Unterstützung der Arbeit der neuen Fachbehörde der Aufbau von professionellen unterstützenden Diensten geboten ist. In den heute bereits bestehenden professionellen Organisationen hat es sich bewährt, dieses notwendige Fachwissen in den Behördensekretariaten oder zusammen mit externen Leistungsanbietern (z.B. Sozialberatungszentren, Jugendsekretariaten usw.) aufzubauen (S. 10).

Ausserdem stellen sie fest, dass im Rahmen der konkreten Abklärung im Einzelfall die lokale Vernetzung von zentraler Bedeutung ist. Der lokale Bezug muss mit einer zentralisierten oder regionalisierten Behördenorganisation sichergestellt werden. Erfahrungen aus bereits heute professionalisierten Vormundschaftsbehörden zeigen, dass Abklärungen im Kindes- und Jugendbereich tendenziell vor Ort von den lokalen Sozialdiensten oder spezialisierten Fachstellen erledigt werden und die Vormundschaftsbehörde mit ihrem Stab die Verfahrensleitung und die erforderlichen verfahrensleitenden Entscheidungen treffen sowie die Anhörungen durchführen und die Akten- und Sachlage auswerten (S. 10).

Vogel und Wider (2010) schreiben weiter, dass dem revidierten Recht in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht zahlreiche neue Aufgaben zugeordnet werden. Weder in den Vorarbeiten der Expertenkommission noch in der Botschaft existieren Hinweise, welchen Mehraufwand dies bedeutet oder wie dieser zu eruieren ist. Neu ist für die erstinstanzlichen Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz nur noch eine Instanz zuständig. Die Fachbehörde übernimmt damit sämtliche Zuständigkeiten, die bisher bei der Aufsichtsbehörde lagen.

Massgeschneiderte Massnahmen bedingen in noch höherem Mass als bisher eine sorgfältige Situationsanalyse und eine fachliche Diagnose, um die Massnahmen auf den Einzelfall masszuschneiden und mit klaren inhaltlichen Aufträgen versehen zu können (nArt. 391 ZGB). Ebenso muss eine laufende Überprüfung und Anpassung an veränderte Verhältnisse vorgenommen werden (nArt. 414 ZGB), (S. 12). Dies gilt sowohl für den Erwachsenen- wie auch für den Kindes-

schutz. Die Beistände und Beiständinnen müssen neu durch die Fachbehörde instruiert, beraten und in ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt werden (nArt. 400 Abs. 3 ZGB). Aufgrund der alleinigen Zuständigkeit muss die Fachbehörde im Prinzip 24 Stunden erreichbar sein. Als Arbeitsgrösse ist mit einem Mehraufwand von 15–20 % zu rechnen (S. 11–12).

Die Autorinnen verzichten bewusst auf die Darstellung der verschiedenen Organisationsmodelle, da diese nur die Trägerschaften und Fachbehörden betreffen. Die Auswirkungen auf Ebene der Mandatstragenden werden von der kantonalen und konkreten Organisation abhängen. Vogel und Wider weisen aber darauf hin, dass bei allen Modellen die bisherige Struktur der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzes in den meisten Kantonen (insbesondere in der Deutschschweiz) grundlegend verändert wird, da die operative Aufgabenerfüllung nicht mehr bei der einzelnen Gemeinde angesiedelt werden kann, sondern künftig durch zentralisierte oder regionalisierte Fachbehörden wahrgenommen wird. Das macht eine grundlegende Anpassung und Neudefinition der verschiedenen Schnittstellen im Kindes- und Erwachsenenschutz (Fachbehörde – Sozialdienste – Schulen – freiwillige Beratungsstellen usw.) notwendig. Bei allen Trägerschaftsvarianten geschieht die Vernetzung mit den lokalen Kenntnissen im Rahmen der Sachverhaltsabklärung. Auf der Entscheidebene selbst sind keine speziellen lokalen Kenntnisse mehr notwendig (S.16).

FACHBEHÖRDE	Minimale Anforderungen <i>(bundesrechtliche Vorgaben)</i>	Weitergehende Anforderungen an Fachbehörde aus fachlicher Sicht <i>(Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden [VBK])</i>	Zwingende Aufgaben
	<ul style="list-style-type: none"> • Interdisziplinäre Zusammensetzung • Mindestens drei Mitglieder • Entscheide werden im Kollegium gefasst. Zuständiger Kanton kann festlegen, in welchen Bereichen Entscheide in Einzelkompetenz gefällt werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> • Disziplinen Recht, Soziale Arbeit und Pädagogik/Psychologie sind in der Fachbehörde vertreten • 3er-Kollegium in konstanter Besetzung, in Ergänzung kann Kernfachwissen durch Fachpersonen aus den Disziplinen Medizin/ Psychiatrie/Treuhand aus einem <u>Fachpool</u> ergänzt werden • Präsidium vorzugsweise durch Juristen oder Juristin mit 80–100 % Stellenpensum • Kompetenz der Sozialen Arbeit ist unabdingbar • Behördenamt wird hauptberuflich ausgeübt 	<ul style="list-style-type: none"> • Einleitung und Leitung des Verfahrens, d. h. Anordnung von Beweismassnahmen, Anordnung von vorsorglichen Massnahmen, Treffen von Zwischen- und Schlussverfügungen (nArt. 445 Abs. 1 und nArt. 446 Abs. 1 ZGB) • Steuerung und Kontrolle bei laufenden Massnahmen • Anhörung im Falle einer fürsorglichen Unterbringung (nArt. 447 Abs. 2) und in allen anderen Verfahren, wo keine spezifischen Anhörungskompetenzen notwendig sind • Persönliche Anhörung der Kinder grundsätzlich durch Spruchkörper, um unmittelbaren und ungefilterten Eindruck zu erhalten. Delegierte Anhörung kann im Einzelfall angeordnet werden, wenn diese sinnvoll erscheint.
	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmung der Behördenmitglieder aufgrund ihres durch Ausbildung oder Praxis und Weiterbildung angeeigneten <u>Sachverständnisses</u>. Kernfachwissen muss in der Fachbehörde selbst vorhanden sein und kann nicht delegiert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachwissen aus dem Bereich Treuhand, Medizin, Psychiatrie, Sozialversicherungen ist intern oder extern jederzeit abrufbar 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung einer ständigen Erreichbarkeit in Bezug auf die fürsorgliche Unterbringung (vgl. Art. 427 Abs. 2 ZGB). Sofortiger Handlungsbedarf in Kinderschutzfällen (nArt. 445 ZGB). 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützendes Sekretariat mit <u>administrativem</u>, <u>juristischem</u> und <u>sozialarbeiterischem</u> Sachverstand ist bei der Fachbehörde vorhanden. 	

	Aufgaben
Mögliche Delegation der Fachbehörde an angegliederte, unterstützende Dienste (z.B. Sozialberatungszentren, Jugendsekretariate)	<ul style="list-style-type: none"> • Kanzlei: Geschäftskontrolle, Register- und Protokollführung, Administration, betriebliches Finanzmanagement, Gebühreninkasso usw. • Rechtsdienst: Juristische Beratung, juristische Spezialabklärungen, Verfassen von <u>Entscheidwürfen</u>, Vorbereitung nachts-mandatsgebundener Geschäfte, Wissensmanagement im Kindes- und Erwachsenenschutz, Anhörungen usw. • Abklärungsdienst: Abklärungen Gefährdungsmeldungen, vertiefte Sachverhaltsabklärungen, Vernetzung mit lokalen Sozialdiensten, Anhörungen usw. • <u>Revisorat</u>: Inventarisierung, Rechnungs- und Berichtsprüfung, Vermögensverwaltung • Unterstützende Ressource sollte von der Fachbehörde jederzeit abrufbar sein
Aussenstehende Dienste mit professionellem Fachwissen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung des Sachverhalts (<u>n Art. 446 Abs. 2 ZGB</u>). Kantonales Recht kann bestimmen, welche Abklärungen nur von Fachbehörde vorgenommen werden dürfen. Anordnung der Beweismassnahme muss zwingend durch Fachbehörde selbst erfolgen. • Erstellen von medizinischen und psychiatrischen Gutachten • Erstellen von Liegenschaftsschätzungen • Beurteilung der gesetzlich notwendigen Sicherheit von <u>verbeiständeten</u> Vermögensanlagen • Erstellen von Sozialberichten durch öffentliche oder private Sozialdienste

Tab. 5: Voraussichtliche Zusammenstellung der Fachbehörden (Darstellung der Autorinnen).

4.2.4 Erfahrungen aus der Praxis

Die Autorinnen haben mit Urs Vogel, lic. iur. Master of Public Administration IDEHEAP, dipl. Sozialarbeiter und Inhaber der Vogel Consulting, Institut für angewandtes Sozialrecht, am 24. August 2010 ein Interview geführt. Urs Vogel wird von kantonalen Sozialdirektionen und kommunalen Vormundschaftsbehörden als Spezialist und Berater zugezogen und verfügt über sehr viel Erfahrung und Einblick in die unterschiedlichsten Organisationen im Vormundschaftswesen. Das Vormundschaftswesen kennt er aus der Praxis.

Auf die Frage, was von einer Beistandschaft nach Art. 308 ZGB erwartet wird und was man erwirken möchte, antwortete er, dass die Differenzierungsfrage wesentlich sei. Allgemein spreche man von einer Erziehungsbeistandschaft, damit sei der Art. 308 Abs. 1 ZGB gemeint. Dieser Artikel besage, dass die Eltern mit Rat und Tat unterstützt werden sollen. Der Art. 308 Abs. 1 ZGB beinhalte keine Vertretungskompetenz und keine Handlungslegitimation der Beistände und Beiständinnen. Mit dieser Massnahme könnten die Mandatstragenden „nur“ reden. Erst mit den kombinierten Formen des Art. 308 Abs. 1 mit Abs. 2 oder allenfalls sogar mit Abs. 3 ZGB erhalten die Mandatstragenden Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten und das sei wichtig.

Weiter sagte er, dass es deshalb zentral sei, dass die Behörden die Massnahmen im juristischen Sinn richtig verfügen würden. Im Gesetzestext heisse es, dass die Behörde den Beiständen und Beiständinnen besondere Kompetenzen und Befugnisse übertragen kann. Dies sollten die Behörden aber auch machen. Die formulierten Befugnisse müssen im Rechtsspruch oder im Dispositiv

klar benannt und aufgezählt werden. Die Mandatstragenden brauchen einen klaren Auftrag. Für die Behörde bedeutet dies wiederum, dass sie eine fundierte Abklärung des Sachverhalts machen muss, bevor sie die Massnahme anordnet. Im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz stehe der Anspruch, dass Massnahmen massgeschneidert auf den Einzelfall angeordnet werden. Es muss vor der Anordnung überlegt werden, was es im konkreten Fall braucht und welche Zielsetzung die Massnahme hat.

Vogel macht in seiner Beratertätigkeit mit den Behörden ganz unterschiedliche Erfahrungen. Der Wille und die Seriosität, gute Entscheide treffen zu wollen, sieht er als wichtigen Punkt. Die formelle Fachlichkeit, die Ausbildung, aber auch die Persönlichkeit der Entscheidungsträger seien weitere wesentliche Punkte. Er bestätigt, dass je grösser der Dienst ist, desto tendenziell besser seien auch die Entscheide. Praktische Erfahrung sei demnach ebenfalls ein wichtiger Faktor.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz werde auf der organisatorischen Ebene zu einer Konzentration führen. So werden zum Beispiel im Kanton Luzern nicht mehr 105 Vormundschaftsbehörden Entscheide treffen, sondern nur noch vier bis fünf regionale Behörden. Man rechne auf 50'000 Einwohner mit einer Behörde, die ca. zwölf Mitarbeitende umfasst. Weiter vermutet er, dass es durch die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz in einzelnen Kantonen zu einem beachtlichen Anstieg der Massnahmen (ca. 20 %) kommen wird, da die neuen Fachbehörden genauer hinschauen werden und nach professionellen Kriterien den Einzelfall beurteilen.

Wichtig sei aber, dass die soziale Versorgung nach wie vor dezentral, d.h. lokal vernetzt bleibe. Im neuen Gesetz gehe es um eine Zentralisierung der Behörde. Eine Herausforderung in der Umsetzung werde die Bildung neuer Schnittstellen sein. Es sei wichtig, dass z.B. die Schule eng mit der Vormundschaftsbehörde zusammenarbeite, auch wenn diese nicht mehr lokal präsent sei.

Eine weitere Herausforderung wird die Finanzierung der Massnahmen darstellen. Gemeinden hätten direkt keinen Einfluss mehr auf die Entscheide, müssten aber dennoch die Finanzierung mittragen. Bei der Implementierung werde das ein Knackpunkt sein.

Zentral ist, dass die Beistandschaften richtig verfügt werden. Es gibt Behörden, die eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1–3 ZGB verfügen. In den Erwägungen wird die Situation dargestellt und begründet, im Rechtsspruch heisst es dann, es wird eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1–3 ZGB angeordnet mit den im Gesetz vorgesehenen Kompetenzen. Solche Rechtssprüche gehören laut Vogel in die Müllhalde.

Auf die Frage, warum in den letzten Jahren die Anordnungen von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen so stark angestiegen seien, kann uns Urs Vogel auch keine eindeutige Begründung liefern. Es gäbe diverse Erklärungsversuche, aber eine eindimensionale Erklärung sei seines Erachtens nicht möglich. Vielleicht schaue man besser hin als früher. Wahrscheinlich hätten sich auch die Werte gewandelt. Heute definiere man die Gefährdung anders als noch vor ein paar Jahren. Ob man eine paternalistische oder eine individualistische Ansicht vertrete, spiele dabei wahrscheinlich auch eine Rolle. Vielleicht habe auch die Multikulturalität unserer Gesellschaft einen Einfluss. In den letzten Jahren seien die Angebote im freiwilligen und öffentlich-

rechtlichen Kinderschutz stark erweitert worden und trotzdem sei es zu einem Anstieg der zivilrechtlichen Massnahmen gekommen.

Er berate die Behörden immer dahingehend, dass sie zwischen den eigenen Werten und möglichst objektivierbaren Werten unterscheiden sollen. Einer professionalisierten Behörde mit spezialisiertem Fach-Know-how falle dies meistens etwas einfacher.

Auf die Rolle und die Erwartungen an die Mandatstragenden angesprochen, bestätigte er, dass die Erwartungshaltungen an die Beistände und Beiständinnen oft sehr hoch seien. Eine Beistandschaft an sich verändere aber noch gar nichts. Es sei sehr wichtig, dass es den Mandatstragenden gelinge, in das bestehende familiäre System hineinzukommen und mit dem System arbeiten zu können, da die Kooperationsbereitschaft des Klientels und ihres Systems für die Durchführung zentral sei. Ausserdem sei es wichtig, dass das Ziel der Massnahme für alle klar sei.

Angesprochen auf die finanziellen und zeitlichen Ressourcen bei der Mandatsführung gibt er zur Antwort, dass sich die Sozialarbeitenden immer über fehlende zeitliche und finanzielle Ressourcen beklagen. Auf ein 100%-Pensum fallen ca. 70 bis 100 Mandate. Das seien sozialpolitische Entscheide und Realität, dass Ressourcen nicht unbeschränkt vorhanden seien. Es sei für die Sozialarbeitenden im Kinderschutz deshalb wichtig, dass sie lernen, Prioritäten zu setzen. Eine gute Einschätzung der Situation und eine Zeiteinteilung seien nötig. Das könne halt dann vielleicht auch dazu führen, dass zum Beispiel für eine Beistandschaft zur Regelung des Besuchsrechts, bei der die Beteiligten nicht mitmachen und nicht motiviert seien, keine Zeit mehr investiert werden könne. Mandatstragende sollten auch den Mut haben, ein Mandat an die Behörden zurückzugeben, wenn dieser Schritt fachlich begründet werden kann und z.B. bei Eltern die Bereitschaft fehlt, irgendetwas zu verändern. Beistände und Beiständinnen müssen lernen, mit dem Erwartungsdruck umgehen zu können. Sie befinden sich in einem Spannungsfeld zwischen Kind, Eltern, Behörde und Institution. Weiter müssten sie auch aushalten können, dass es in der Mandatsführung nicht immer Lösungen gibt.

4.3 Zusammenfassung

Die Rollen- und Auftragsklärung ist für die Mandatstragenden entscheidend. Die Beistände und Beiständinnen müssen sich immer wieder mit der zentralen Frage auseinandersetzen, wem die Massnahme gilt, was mit ihr bewirkt werden soll, wie das Wohl der Kinder und Jugendlichen wiederhergestellt oder zumindest die Gefährdungslage vermindert werden kann. Diese Fragen helfen sowohl ihnen selbst ihre Rolle zu definieren, verschaffen aber auch gegenüber den Adressaten und Adressatinnen der Massnahme Transparenz und Klarheit. Weiter kann dies hilfreich sein, um dem hohen Erwartungsdruck, der an die Mandatstragenden von unterschiedlichen Seiten herangetragen wird, zu begegnen.

Für eine klare Rollen- und Auftragsklärung sind die behördlichen Strukturen und die Organisation des Dienstes entscheidend. Das fachliche Verständnis der Behörde spielt dabei eine grosse Rolle. Eine künftige Professionalisierung der Behörde ist sicher zu begrüssen. Eine fachliche und

möglichst objektivierbare Beurteilung der Gefährdungslage führt dazu, dass Kinder und Jugendliche, unabhängig wo sie wohnen, ähnlich behandelt, geschützt und unterstützt werden und so eine gewisse Rechtsgleichheit hergestellt wird. Für die Mandatsführung ist es entlastend, wenn auf Grund einer genauen fachlichen Analyse der Problemsituation klare, eindeutige Aufträge erteilt werden. Vielleicht besteht aber auch das Risiko, dass sich die Mandatstragenden in ihrem Handlungsspielraum eingeschränkt fühlen. Die Umsetzung der neuen Rechtsnormen wird dies zeigen.

Patrick Zobrist (2008) stellt fest, dass die Revision der Rechtsnormen zugleich eine methodische Innovation an der Schnittstelle zwischen Recht und sozialer Arbeit ankurbeln sollte. Die neu stipulierte interdisziplinäre Ausrichtung der Behördenorganisation eröffne die Chance, vermehrt psychosoziales Wissen und Können in den Fachdiskurs und in den Umgang mit Klienten einzubringen. Die neuen Rechtsnormen können als Anlass dienen, den beraterisch-methodischen Werkzeugkasten funktions- und stufengerecht zu erweitern. Diese Aussage zeigt, dass die Revision des Vormundschaftsgesetzes sich auch auf die Handlungsebene, d.h. auf die Mandatsführung und somit auf die sozialarbeiterische Methodik auswirken wird. Der sozialarbeiterische Aspekt wird im folgenden Kapitel beleuchtet.

5 Aspekte der Sozialen Arbeit

5.1 Berufliche Grundhaltung

Als Menschenrechtsprofession hat die Sozialarbeit eine eigene Professionsethik. Diese soll maßgebend zur Grundhaltung der Professionellen beitragen. Der Berufscodex, der von AvenirSozial (2006) als Standesvertretung der schweizerischen Sozialen Arbeit erarbeitet wurde, bezieht sich auf die Menschenrechte, die europäische Menschenrechtskonvention, die europäische Sozialcharta, die Grund- und Bürgerrechte sowie die Sozialziele der Schweizerischen Bundesverfassung und auf die Erklärungen der Dachverbände IFSW (International Federation of Social Workers) und IAASW (International Association of Schools of Social Work). Der Berufskodex definiert Verhaltensrichtlinien und Werte. Es ist ein Mittel zur Bestimmung und Sicherung der Qualität professionellen Handelns.

Nach Artikel 5 sollen Professionelle Klienten und Klientinnen in ihrer Wahrnehmung der Rechte und Pflichten und in ihrem Selbstbestimmungsrecht bestärken. Für Andreas Lob-Hüdepohl (2007) ist die Autonomie der Schlüsselbegriff eines gelingenden Lebens, denn sie steht für die eigenverantwortliche Lebensführung eines Menschen. Die Autonomie soll ein elementarer Anhaltspunkt sein, wenn Professionelle stellvertretend für Menschen Entscheidungen zu treffen haben, die nicht in ausreichendem Masse die unmittelbare Autorschaft über ihre Lebensgeschichte ausüben können (S. 129). So schreibt auch Ursula Fuchs (2009), dass es im Umgang mit Klienten und Klientinnen wichtig ist, diese über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären, ihnen die Wahlmöglichkeiten und deren Konsequenzen aufzuzeigen und die Vorgaben zu formulieren. Desweiteren ist klarzustellen, welche Konsequenzen bei Nichteinhalten der Vorgaben getroffen werden (S. 5). Grundsätzliche Intention ist es, den Klienten und Klientinnen den Handlungsspielraum für das Wohl des Kindes zu erweitern, damit sie im Kontext ihrer Lebensgestaltung möglichst optimale Entscheidungen treffen können.

5.1.1 Handlungsfeld zwischen Freiwilligkeit und Kontrolle

Esther Weber (2003) unterscheidet das berufliche Handeln in verschiedene Grundtypen wie Service, Beratung, Erziehung und Versorgen/Fürsorge (S. 65).

Freiwilligkeit	
„Beratung“	„Service“
„Erziehung“	„Versorgen, Fürsorge“
Kontrolle	

Abb. 10: Vier Beratungsgrundtypen (Weber, 2003, S. 65)

Nach Weber sind mit **Service** Dienstleistungen gemeint, die je nach Institutionsauftrag von Professionellen angeboten werden. Dabei geht es um Ressourcenerschließung und Information von verschiedenen Themenbereichen. Die Sozialarbeitenden sind Experten und verfügen über Informationen und Ressourcen der Institution.

Im Bereich **Erziehung** ist die Zielsetzung, gewünschte Veränderungen zu bewirken. Das systemische Denkmodell und die Theorie der Selbstorganisation werden einbezogen. Das berufliche Handeln beruht auf dem Grundsatz, dass eine nachhaltige Veränderung nur durch die Person selbst erfolgen kann.

In der **Beratung** gelten alle Regeln und Künste der beratenden Arbeit. Die Professionellen unterstützen die Klienten und Klientinnen bei Problemen und in alltäglichen Belangen.

Im Bereich **Versorgen/Fürsorge** liegt die Dienstleistung zwischen Kontrolle und verständnisvoller Hilfe. Die Professionellen stehen im Dilemma zwischen behördlichem Auftrag und unterstützender, beratender Parteinahme für das Klientel (S. 65–67).

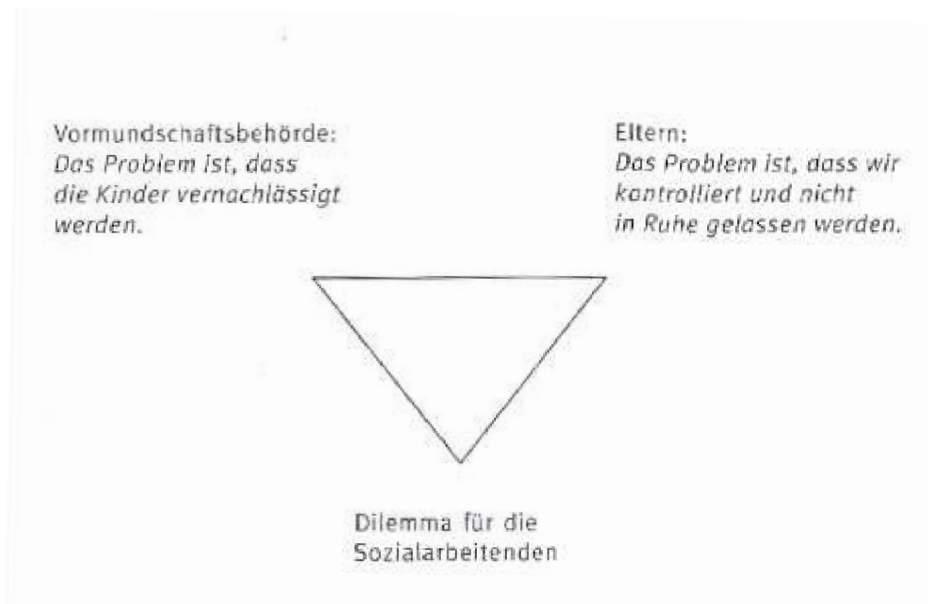


Abb.11: Unterschiedliche Sichtweisen (Weber, 2003, S. 63)

Bei Beistandschaften nach Art. 308 ZGB befinden sich Sozialarbeitende grundsätzlich im Kontext von gesetzlichen Massnahmen, also im Dilemma von behördlichem Kontrollauftrag und der beratenden Parteinahme für die Klientel. Nach Harro Dietrich Kähler (2005) wird in der Sozialarbeit dann von Zwangskontext gesprochen, wenn andere Menschen darauf drängen, dass jemand einen Sozialen Dienst aufsucht, oder wenn jemand durch gesetzliche Vorgaben zur Kontaktaufnahme mit einem Sozialen Dienst verpflichtet wird (S. 7). Das Hauptproblem in der Zusammenarbeit mit Pflichtklienten und -klientinnen ist nach Marie-Luise Conen und Gianfranco

Cecchin (2007) die ungenügende Kooperation, Widerstände sowie fehlende Veränderungsmotivation (S. 70–90).

Peter De Jong und Insoo Kim Berg (2008) führen weiter aus, dass Pflichtklienten und Pflichtklientinnen oft keine Problemeinsicht zeigen und es für Professionelle eine besondere Herausforderung ist, eine gelingende Arbeitsbeziehung zu gestalten (S. 261). Laut Zobrist (2010) kann im Feld der gesetzlichen Sozialarbeit auf ein breites juristisches Fachwissen zurückgegriffen werden. Beim Vollzug der behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen stehen die Mandatsführenden aber vor erheblichen Problemen im Kindes- und Erwachsenenschutz, denn oft wird der Sinn der angeordneten Massnahme nicht eingesehen. Oder es gibt problemeinsichtige, betroffene Pflichtklienten und -klientinnen, die in ihren Ambivalenzen verharren und zu wenig Veränderungsmotivation aufbringen, um die Situation in der Familie nachhaltig zu verändern. Darüber hinaus sind Sozialarbeitende auch mit Personen konfrontiert, die psychische Beeinträchtigungen haben oder eine Suchtproblematik aufweisen. Die konsequente Verweigerung von behördlich verordneter Hilfe kann ferner zu subtilen Drohungen oder Aggressionen gegen die Sozialarbeitenden führen. Wenn die Zielerreichung nicht gewährleistet ist, kann dies zu neuen Sanktionen oder härteren Massnahmen führen (S. 467). Es stellt sich also die Frage, welche Methoden den Sozialarbeitenden bei der Bearbeitung dieser Problematik am hilfreichsten sind.

5.1.2 Beratung als Kernkompetenz

Weber (2003) beschreibt die Beratung als die Kernkompetenz in der direkten Arbeit mit der Klientel. Im Zentrum einer Beratung stehen soziale Schwierigkeiten einerseits und gemeinsam zu erarbeitende Ziele und Lösungsansätze andererseits. Die Beratung findet hauptsächlich in Form des persönlichen Gespräches zwischen Sozialarbeitenden und Klientel statt und erfordert daher Kompetenzen auf beiden Seiten. Eine wichtige Kompetenz der beratenden Person ist es, die Beziehungsebene so zu gestalten, dass ein Vertrauensverhältnis entstehen und wachsen kann. Dies ist die Voraussetzung für eine kooperative Zusammenarbeit (S. 12–13). Auch Carl Rogers (1993) benennt den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung als bedeutenden Aspekt. Die Merkmale der personenzentrierten Beratung sind Kongruenz, Akzeptanz und Empathie. Gumpinger (2001) beschreibt den Kontext mit Pflichtklienten und -klientinnen aber als sehr schwierig und als eine emotional aufwendige Situation des professionellen Helfens. So befinde sich das methodische Vorgehen dabei in einer Grauzone, mit sehr wenig Unterstützung in Form theoretischer Fundierung und wissenschaftlicher Absicherung (zit. in Zobrist, 2010, S. 5).

So belegen auch Untersuchungen von De Jong und Berg (2008), dass Klienten und Klientinnen in unfreiwilligen Situationen oft gar nicht auf Empathie, Wärme und Aufrichtigkeit eingehen (S. 260). Zahlreiche angloamerikanische Veröffentlichungen haben sich darum, so Conen und Cecchin (2007), der Entwicklung von weiterführenden Ideen zur systemisch orientierten Gestaltung in der Jugendhilfe und insbesondere im Kinderschutz angenommen. Das Ziel ist, Verhaltensänderungen bei Eltern herbeiführen zu können, unter der konstruktiven Nutzung von Druck und Zwang. So bemühen sich systemisch orientierte professionelle Helfer und Helferinnen um eine zirkuläre Sichtweise von Handlungen und Situationen und sie glauben an Veränderungen

(S. 158). De Jong und Berg arbeiten eher an der Motivation der Klientel im Prozess der Lösungsfindung. Der Sozialarbeitende soll sich an den Wünschen und Vorstellungen der Klientel orientieren, er soll davon ausgehen, dass die Klientel gute Gründe hat für ihr jeweiliges Denken und Handeln. Er soll versuchen herauszuhören, wer und was wichtig ist. Beziehungen und das Umfeld sollen angesprochen werden und nicht verhandelbare Forderungen sollen respektvoll ins Gespräch eingebaut werden (S. 268). Im unfreiwilligen Kontext, also bei Beistandschaften, sind nach De Jong und Berg die Erwachsenen als Verbündete zu gewinnen, denn sie verfügen über mehr Möglichkeiten und Ressourcen zur Veränderung als Kinder. Auf jeden Fall dann, wenn die Kinder noch klein sind (S. 273). Weiter müssen sich die Klienten nach De Jong und Berg selbst als Teil der Lösung sehen, damit eine Veränderung stattfinden kann (S. 522).

5.1.3 Beraterische Beziehungstypen oder Auftragsmuster

Steve de Shazer und Insoo Kim Berg (zit. in Weber, 2003) erstellten ein Modell von drei Auftragsmustern, die unterteilt wurden in Beziehungstypen wie Besucher/Besucherin, Klagender/Klagende und Kunde/Kundin. Bei der Unterteilung geht es um die Interaktion zwischen Beratern und Klientel. Bei Beistandschaften als angeordnete Massnahme geht es häufig darum, das Auftragsmuster in einem ersten Schritt in ein Kundenbeziehungsmuster umzuwandeln, damit die inhaltliche Beratung erfolgreich sein kann.

Bei **Besuchern** geht man davon aus, dass die Klientel kein Problem hat oder das Problem nicht gesehen wird. Wenn von Problemen gesprochen wird, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Person. Der Klient, die Klientin kommt also nur in die Beratung, weil er/sie geschickt wurde.

Klagende können zwar Probleme benennen, aber sie erwarten vom Sozialarbeitenden, dass sie die anderen dazu bringen, sich zu verändern, da sie keine Veränderungsbereitschaft haben.

Kunden sind Menschen mit einem Problem und sie möchten dazu beitragen, dieses zu lösen. Das Problem wird identifiziert und mögliche Ziele und Lösungswege werden formuliert. Dies schafft die Ausgangslage einer gemeinsamen Arbeitsbeziehung im Beratungskontext (S. 30–32). Es bedarf von den Sozialarbeitenden also das notwendige Wissen für die Intervention wie auch einen differenzierten und sorgfältigen Umgang mit verschiedenen Rollen für eine erfolgreiche Beratungssequenz.

5.1.4 Zusammenarbeit im Dreieck Eltern – Behörden – Mandatsträger

Kinderschutzmassnahmen sind, wie oben beschrieben, geprägt vom Zusammenwirken und den Beziehungen zwischen Behörde, Eltern und Mandatsführenden.

Die Sichtweisen und Erwartungen sind verständlicherweise sehr unterschiedlich und von der jeweiligen Rolle abhängig. Es gibt kein typisches Verhalten. Je nach Fallsituation, persönlichem Kontext, der Dynamik im System und den vorliegenden Strukturen, der Kultur und Organisation

des Sozialdienstes liegen immer wieder neue Begebenheiten und Situationen vor, die das wechselseitige Zusammenspiel zwischen den Akteuren Behörde, Eltern und Mandatsführende prägen.

Mey (2008) zeigt in ihrer qualitativen Fallanalyse speziell die Zusammenarbeit im Beziehungsdreieck Eltern – Behörden – Mandatsträger auf und versucht, einige typische Muster, Probleme und mögliche Fallen aufzuzeigen. Mey beschreibt, dass die verschiedenen Akteure und Akteurinnen je andere Interessen verfolgen können, obwohl ein einheitliches Ziel, nämlich das Kind zu schützen, besteht. Anhand der Fallanalysen versucht sie aufzuzeigen, wie im Dreieck Behörden – Eltern – Mandatsführende die Massnahme von den verschiedenen Beteiligten wahrgenommen wird (S. 144).

5.1.5 Perspektive der Mandatstragenden

Zu hohe Erwartungen, rasches Rückzugsverhalten der Eltern und geringe Ressourcen auf beiden Seiten führen laut Mey (2008) in manchen Fällen dazu, dass sich die Gefühle der Machtlosigkeit nicht nur bei den Eltern, sondern auch bei den Mandatsführenden wiederholen. Weiter müssen in der Arbeit mit Klienten und Klientinnen helfende und kontrollierende Aspekte vereint werden, was manchmal zu paradoxen Situationen führen kann.

Mandatsführende stehen ausserdem oft unter Zeitdruck. In den Gesprächen mit Sozialarbeitenden hat Mey festgestellt, dass von den Mandatsführenden die Gefühle der Machtlosigkeit und der mangelnden Kontrolle als belastend empfunden werden. Bei Kinderschutzmassnahmen bestehen häufig hochkomplexe Situationen, die sich durch äussere Umstände oder in die Vergangenheit zurückreichende Dynamiken immer wieder verändern und schwierig zu kontrollieren und zu steuern sind.

Ein besonderes Potenzial für Gefühle der Machtlosigkeit weisen Autonomiekonflikte mit adolescenten Jugendlichen auf. Mandatsführende sind in der täglichen Arbeit in erster Linie auf die Kooperation der Jugendlichen angewiesen, um etwas bewirken zu können. Andererseits richtet sich die Massnahme rechtlich gesehen primär an die erziehenden Eltern, die eingebunden werden sollten. Oftmals sind die Eltern so sehr überfordert und überbelastet, dass sie die Verantwortung an die Mandatsführenden gänzlich abgeben möchten. Es kann aber auch vorkommen, dass sich Eltern im Rahmen der Massnahmenführung mit den jugendlichen Kindern zu solidarisieren beginnen (S. 155–156).

5.1.6 Perspektive der Eltern

Gemäss der qualitativen Fallanalyse von Mey (2008) zeigen zahlreiche Eltern oft Einsicht in die Notwendigkeit einer Massnahme. Dies hat auch Voll (2008) in seiner Studie belegt. Er zeigt auf, dass je nach Nähe und Zugänglichkeit der Behörde Eltern sich häufig selbst ohne formelle Vermittlung aus anderen Institutionen bei den Vormundschaftsbehörden melden. Gesamthaft machen gemäss Studie Selbstmeldungen in der ganzen Schweiz ca. 37 % der Meldungen aus (S. 85). Wenn Eltern sich selbst bei der Behörde melden, dann kann davon ausgegangen werden,

dass die Meldung auch mit gewissen Erwartungen und Hoffnungen verbunden ist. Diese lassen sich im Kontakt mit der Behörde noch aufrechterhalten. In der Realität der Fallführung können sie aber oft nur teilweise oder gar nicht erfüllt werden. Dies führt zu Enttäuschungen und Unzufriedenheit mit den Mandatsführenden und kann zum Rückzug seitens der Eltern führen.

Mey (2008) kommt zum Schluss, dass Eltern die Gespräche mit den Vertretern und Vertreterinnen der Behörde oft als positive Erfahrung wahrnehmen. Allein durch den Umstand, dass sie ihre Situation und ihre Lebensgeschichte im Rahmen einer Anhörung erzählen können und jemand ihnen zuhört und sie ernst nimmt, wird als positiv gewertet. Eltern wissen zwar, dass die Behörde Entscheidungsträger ist, aber die Behörde steht nicht unter demselben konkreten Handlungsdruck, wie er bei der Durchführung des Mandates besteht. Werden die zum Teil hohen Erwartungen der Eltern an die Massnahme im Gespräch mit der Behörde noch unterstützt oder eventuell noch zusätzlich bestärkt, zeigt sich im Alltag der Massnahmenführung oft, dass die Enttäuschung und die Kritik der Eltern gegenüber den Mandatsführenden gross ist. Sie kann vom Spektrum, dass die Massnahme und der Eingriff zu hart seien, bis zum Vorwurf, dass überhaupt nichts getan werde, reichen (S. 147-148).

Auf die staatliche Intervention können Eltern auch mit hohem Widerstandspotenzial reagieren. Sie erleben den Eingriff als drastisch und entmündigend und beklagen, dass ihre eigene Sichtweise zu wenig wahr- und ernst genommen wird (S. 149). Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass je stärker die Massnahme ist, desto grösser der Widerstand der Eltern sein kann.

Auf der anderen Seite der Skala steht der Vorwurf der Eltern, dass zu wenig oder überhaupt nichts getan werde. Gerade „Selbstmelder“ bekennen sich zu einem vorübergehenden Kontrollverlust, begeben sich in eine Abhängigkeit zum Mandatsführenden und erhoffen sich dadurch die Wiedergewinnung der Handlungsautonomie. In ihrer Verletzlichkeit tendieren sie dazu, ihre eigene Ohnmacht auf die Mandatsführenden zu projizieren und ihnen die Schuld für die ausbleibende Veränderung der Situation zuzuschieben. So können sie sich durch eine einfache Erklärung selbst von weiterem Handlungsdruck entlasten. Mey beschreibt weiter, dass sich aus solchen Konstellationen ein wechselseitiges Rückzugsverhalten von Eltern und Mandatsführenden ergeben kann. Eltern ziehen sich aufgrund ihrer Verletzlichkeit zurück und bekunden Mühe, erneut aktiv um Hilfe und Unterstützung nachzusuchen. Möglicherweise erwarten sie, ohne dass dies dem Beistand bewusst ist, dass sich dieser wieder meldet. Falls sich die Mandatsführenden in einer solchen Situation ebenfalls zurückhalten, weil sie die Unzufriedenheit der Eltern ebenso spüren und weitere Bemühungen für wenig erfolgversprechend halten, kann eine Dynamik einsetzen, bei der sich die Rückzugstendenzen beider Parteien wechselseitig verstärken, bis die Kommunikation zum Erliegen kommt. Das kann in akuten Krisen zu sehr problematischen Situationen führen (S. 149-150).

Ein weiterer wichtiger Punkt im Zusammenspiel zwischen Eltern, Behörde und Mandatsführende ist die Klärung der Verantwortlichkeiten. In der Studie haben Eltern wiederholt Unsicherheit darüber gezeigt, wofür sie überhaupt zuständig und damit auch verantwortlich sind. Neben dem Rückzug und dem Widerstand können Eltern auch die Strategie des Einbezugs von Dritten wäh-

len, um ihre eigenen Ziele doch noch zu erreichen. Solchen Eltern gelingt es dann oft, das gesamte fachliche Umfeld, das Helfersystem, auf Trab zu halten (S. 151-153).

Mey findet es erstaunlich, dass sich die Eltern mit Blick auf die positiven Erfahrungen, die sie anlässlich der rechtlichen Anhörung mit der Behörde gemacht haben, trotz offensichtlicher Unzufriedenheit nicht häufiger an die Behörde wenden. Sie deutet dies damit, dass die Eltern eine starke Unabhängigkeit der Mandatsführenden von der Behörde wahrnehmen. In den untersuchten Fällen haben Eltern die Distanz und die Aufgabenteilung zwischen Behörde und Sozialarbeitenden deutlich wahrgenommen und sie wissen, dass sie ihr Problem eigentlich mit dem Mandatsführenden lösen sollten. Diese wahrgenommene Distanz zwischen Behörde und Mandatsführenden und die Aussicht auf wenig Erfolg hindern offensichtlich Eltern daran, bei Unzufriedenheit an die nächsthöhere Instanz zu gelangen (S. 154).

5.1.7 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Voll et al. (2008) stellen in ihrer Untersuchung fest, dass „je nach Art der Kinderschutzmassnahme im Mittel zwischen 5 bis 33 Professionelle auf irgendeine Weise von Berufs oder Amtes wegen im Fall beschäftigt waren“. Diese Zahl mag erstaunen – die Verfasser der Studie stellten weiter fest, dass bei Multiproblemfamilien die Anzahl der beteiligten Professionellen je nach Problembereich noch ansteigen kann. Einen weiteren Einfluss auf die Anzahl mitwirkender Professioneller hat die Restriktivität der Massnahme. Sie vermuten, dass bei restriktiveren Interventionen gleichzeitig der Rechtfertigungsdruck steigt und zur Absicherung das Bedürfnis entsteht, weitere Professionelle hinzuzuziehen. In der Studie ist auch ein Unterschied zwischen ländlichen und städtischen Gebieten festgestellt worden, was mit der Dichte vorhandener spezialisierter Dienste erklärt wird. Weiter hatten die Autoren der Studie den Eindruck, dass die Professionellen im Dossier zwar erwähnt wurden, dass aber Koordinationsbemühungen selten ersichtlich waren. „Es scheint sich also noch nicht um ein koordiniertes Miteinander im Sinne des Case Managements zu handeln, eher um ein betriebsames Nebeneinander“ (S. 63-64).



Abb. 12

Abb. 12: Beteiligte im Kinderschutz (Wermuth, 2008)

Case Management wird in der modernen, differenziert organisierten Gesellschaft in ganz unterschiedlichen Kontexten angewendet. So ist es nicht erstaunlich, dass dieser Begriff in der sozialen Arbeit zunehmend an Bedeutung gewinnt, d.h. gewinnen muss. Esther Wermuth (2008) hat den Begriff an einer Tagung der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormundinnen und Amtsvormunde [VSAV] folgendermassen definiert:

Case Management ist ein systematisches Verfahren, ein auf Unterstützung, Koordination und Kooperation angelegter dynamischer Prozess, in dem regelmässig mehrere Partner/-innen (Klient/-innen, Angehörige, Professionen, Dienstleister, Kostenträger usw.) involviert sind und das demnach die Überwindung von Grenzen von Organisationen und Professionen anstrebt. Es ist ein Verfahren für die Fallsteuerung und eine Form der Systemsteuerung. Hierzu wird ein zielgerichteter Prozess initiiert, bei dem ein/e Einzelne/r (Case Manager/-in) über eine bestimmte Zeitspanne oder den gesamten Beratungsverlauf hinweg die Verantwortung für die Koordination der Versorgung eines Einzelnen oder einer Gruppe von Klient/-innen übernimmt, um im Voraus von allen Beteiligten definierte Ergebnisse effizient und effektiv zu erreichen. Case Management zeichnet sich aus durch eine ressourcenorientierte Haltung gegenüber den Klienten/-innen. Deren Autonomie wird respektiert und sie werden in der Entfaltung des eigenen Potenzials unterstützt (Empowerment).

Gemäss Wermuth kann das Case Management auf verschiedenen Ebenen, nämlich auf der normativen Ebene (Politik), der strategischen Ebene (Organisation) und auf der operativen Ebene (Methode) realisiert werden.

Ernst Langenegger (2008) meint, dass die beteiligten Professionellen in Zukunft, standardmässig Koordinationsbemühungen in Form von Case Management durchführen werden. Trotzdem werden sich durch die Vielfalt im Berufsalltag, verschiedene Ausprägungen der Zusammenarbeit bilden. Die geeignete Form, für die optimale Vermehrung fachlicher Kompetenzen im interdisziplinären Austausch, muss aus seiner Sicht erst noch gefunden werden. Dabei birgt die perfekt koordinierte und organisierte Zusammenarbeit von Professionellen das Risiko, dass Klienten und Klientensysteme selbst keine Motivation aufbringen müssen, um die eigenen Ressourcen zu mobilisieren (S. 69).

5.1.8 Umgang mit Widerstand

Der Begriff Widerstand beinhaltet eine Vielzahl von Grundannahmen sowie daraus resultierende Methoden. Nach Kanfer et al. (2006, zit. in Zobrist, 2010) wird Widerstand mit aktiven oder passiven Verhaltensweisen des Klientels beschrieben, das verhindert, dass Veränderungsziele im Beratungskontext erreicht werden (S. 3). In Zwangskontexten geht es um die konstruktive Nutzung von Widerstand. Im beraterischen Kontext kann Widerstand entstehen, wenn Klienten und Klientinnen nicht bereit sind für eine Veränderung, weil sie davor Angst haben, die Veränderung als Beschneidung der Autonomie empfinden oder wenn sie dadurch einen Kontrollverlust erleben. Nach Ursula Fuchs (2009) kann sich Widerstand verbal oder nonverbal äussern, so zum Beispiel im Ausweichen, Nichtantworten, Bagatellisieren oder mit Fernbleiben, Lustlosigkeit oder Unaufmerksamkeit. Es gilt, den Widerstand als Anlass zu nehmen, um den Beratungsprozess zu überprüfen, ob genügend Informationen vermittelt wurden und die richtigen Erklärungsansätze gewählt wurden (S. 4). Nach Trotter (2001, zit. in Zobrist, 2010) ist die aktive Benennung von Widerstand und die Bearbeitung dessen von grosser Bedeutung. Dabei gilt es, den Widerstand mit der Klientenschaft anzuschauen und darüber offen zu sprechen (S. 43).

5.1.9 Förderung von Problemeinsicht und Veränderungsmotivation

Zobrist (2010) führt zehn Basisstrategien für die Förderung der Veränderungsmotivation und den Umgang mit Widerstand auf. So beschreibt er das Konstrukt „Motivation“ mit einem dynamischen Prozess. Dabei spielen personale wie auch situative Faktoren für die Motivation eine Rolle. Die Klärung der personalen Faktoren wie Motive und Ziele fördern die Veränderungsmotivation ebenso wie die Klärung von situativen Faktoren. Als situative Faktoren gelten Anreize, Erwartungen Dritter und Rahmenbedingungen. Die Erarbeitung von motivierenden Zielen steht im Mittelpunkt der Umsetzung der Motivationsarbeit (S. 17).

Warschburger (2009, zit. in Zobrist) unterscheidet anhand eines Modells Veränderungsprozesse in vier unterschiedliche Veränderungsstadien. Dies sind die Absichtslosigkeit, Absichtsbildung, Vorbereitung der Handlung und das Aufrechterhalten. Bei der Intervention geht es um die stadiengerechte Intervention und den Einbezug der Klienten und Klientinnen. Es gilt der Grundsatz „Klären vor verändern“ (S. 20). Desweiteren, schreibt Zobrist, gilt die bedürfnisgerechte Beziehungsgestaltung und Prozessgestaltung, denn Veränderungen werden dann wahrscheinlich, wenn

sie bedürfnisgerecht sind. Wenn die Klientel einen Veränderungsprozess vornehmen soll, muss dessen Verantwortungsübernahme gefördert werden. So haben Forschungsergebnisse im Zwangskontext gezeigt, dass strukturierte Vorgehensweisen effektiver sind als intuitives, nicht kommuniziertes Intervenieren. Es gehört nebst der konsequenten Orientierung am Auftrag auch ein systematisches methodisches Handeln nach dem normativen Handlungsmodell dazu (S. 23). Zusätzlich soll die strukturierte Intervention verknüpft sein mit lösungs-, zukunftsorientiertem und positivem Denken und mit Denken in kleinen Schritten. Motivationsförderung kann dann gelingen, wenn sich der Klient – aktiviert durch Beratungsinterventionen – auf einen kognitiven Auseinandersetzungsprozess mit seinen Problemen, Wünschen, Motiven und Zielen einlassen kann (S. 25).

Eine weitere Grundvoraussetzung ist, dass die Mandatsträger selbst den Auftrag und die Rolle geklärt haben, denn die eindeutige Positionierung des Mandatstragenden hat Auswirkung auf die Glaubwürdigkeit seitens der Klientenschaft. Zur Auftrags- und Rollenklärung können systemisch-lösungsorientierte Fragen dienen (S. 29). In der Beratungsbeziehung geht es um die Verantwortlichkeiten. Diese stehen in engem Zusammenhang mit der Problemeinsichtsförderung. Problematische Einstellungen werden infrage gestellt und auf einen allzu konfrontativen oder belehrenden Beratungsstil verzichtet. Motivationsarbeit kann als Klärungsarbeit angesehen werden. Veränderungsmotivation ergibt sich aus Denkprozessen, denen Handlungen folgen (S. 31). Probleme können funktionell sein. Dadurch können persönliche Sichtweisen der Klientenschaft zu ihren Problemen verzerrt sein. So helfen die Mandatstragenden der Klientel, selbst herauszufinden, ob deren Einstellung hilfreich ist oder ob sie einem Veränderungsprozess im Wege steht (S. 33). Desweiteren gilt es, emotional bedeutsame und bedürfnisbefriedigende Ziele zu erarbeiten, die mit dem jeweiligen sozialen Umfeld übereinstimmen. Die Ziele sollten konkret, verhaltensbezogen, auf konkrete Situationen bezogen und von der Klientenschaft beeinflussbar sein. Ausserdem wird die Klientel in der Ressourcenaktivierung unterstützt. Dabei geht es um die Entdeckung und Aktivierung von internen und externen Ressourcen. Dies kann in Form von selbst formulierten Vorsätzen für neues Verhalten geschehen (S. 40). Die Klienten und Klientinnen sollen von den Mandatsführenden angeleitet werden, neue Sichtweisen oder neue Ziele direkt im Alltag zu prüfen oder auszuprobieren, damit sie sich als selbstständig handelnde Subjekte erleben können, was ihre Selbstwirksamkeitserwartung stärken wird (S. 42).

5.2 Schlussfolgerungen und Visionen

5.2.1 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellung

Warum haben die Anordnungen von Beistandschaften im Kinderschutz zugenommen?

Im Zuge des gesellschaftlichen Wandels haben sich die äusseren Bedingungen und Einflüsse auf die Familien verändert. Die Familie ist für Kinder nach wie vor die erste Sozialisationsinstanz. Rechtlich und gesellschaftlich sind Eltern die Haupterziehungsverantwortlichen. Das Kindeswohl, d.h. die Förderung der geistigen, gesundheitlichen, sozialen und persönlichen Entwicklung des Kindes, steht dabei im Vordergrund. Ziel ist es, dass Kinder zu selbstständigen, verantwor-

tungsvollen Individuen heranwachsen, welche als Erwachsene über genügend Ressourcen verfügen, um ihr eigenes Leben zu meistern. Eltern sind auch Vermittler von kulturellen Normen und Werten, die über die Beziehungsebene an die Kinder weitergegeben werden.

Im ersten Kapitel wurden einige Ursachen und Gründe aufgeführt, die bei Eltern und familiären Systemen zu Verunsicherung und Überforderung führen können. Belastete Paarbeziehungen, Druck am Arbeitsplatz, schlechte Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Geldknappheit, Integration in eine fremde Kultur und kinderfeindliche Sozialräume wirken sich auf die Lebenszufriedenheit der Familie aus und belasten die innerfamiliären Beziehungen. Überforderung, Verunsicherung, Disharmonie und zerbröckelnde Beziehungen werden dadurch begünstigt. Kinder sind für ihre Persönlichkeitsentwicklung auf zuverlässige Bindungen angewiesen. Die Qualität der innerfamiliären Beziehungen ist für den Fortlauf ihrer Entwicklung entscheidend und prägend. In unserer individualistischen und konsumorientierten modernen Gesellschaft müssen jeder Einzelne und auch die familiären Systeme ständig Anpassungsleistungen erbringen. Das Risiko, dass dadurch Familien in der Alltagsbewältigung und der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben an ihre Grenzen stossen oder sogar versagen, ist offenbar gestiegen. Die Zunahme von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen, insbesondere von Beistandschaften, kann ein Indiz für diese gesellschaftliche Entwicklung sein. Im praktischen Arbeitsfeld zeigt sich dies auch in einem steigenden Bedarf an ausserfamiliären Platzierungsmöglichkeiten und an Plätzen im Sonderschulbereich, speziell für verhaltensauffällige Kinder.

Wissenschaftliche Theorien und Erkenntnisse aus den Disziplinen der Entwicklungspsychologie und der Pädagogik haben sich in den letzten Jahrzehnten stark entwickelt. Man weiss heute, welche Entwicklungsaufgaben Kinder vollbringen sollten und aus der Resilienzforschung ist bekannt, welche inneren und äusseren Einflüsse die Entwicklung von Kindern fördern oder hemmen. Dadurch sind auch die Erwartung und die Anforderungen an die Erziehungskompetenz der Eltern gestiegen. Erziehungskompetenz wird heute kritischer hinterfragt und bewertet. Die Beurteilung der elterlichen Erziehungskompetenz wird durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse aus verschiedenen Disziplinen wie Entwicklungspsychologie, Pädagogik, Hirnforschung etc. beeinflusst. Weiter spielen aber auch gesellschaftliche Werte und Normen eine Rolle. Ein Beispiel dafür ist die körperliche Bestrafung, welche vor ein paar Jahrzehnten bedenkenlos sowohl in der Familie wie auch in der Schule als probates Erziehungsmittel eingesetzt wurde. Heute gelten körperliche Züchtigung und Bestrafung als Straftat und Gefährdung des Kindeswohls und sind zu Recht nicht mehr tolerierbar.

Mit der Unterzeichnung der UN-KRK verpflichtete sich der Staat, auf allen Ebenen gezielter dafür zu sorgen, dass die Rechte der Kinder auf körperliche, geistige, psychische und soziale Entwicklung gewahrt werden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen formuliert auf seiner Homepage unter dem Thema Kinderschutz und Kinderrechte den Grundsatz, dass „die Gesellschaft rechtlich und moralisch gesehen dafür verantwortlich ist, die bestmöglichen Bedingungen für die Entwicklung und das Wohlergehen der Kinder zu schaffen, zu pflegen und zu bewahren“. Solche Grundsätze geben Aufschluss über Rollenverständnis und Verantwortungsbewusstsein des Staates. Aus rechtlichen Grundlagen werden moralische Verpflichtungen abgeleitet und umgekehrt.

Diese drei Argumentationsstränge geben einen Anhaltspunkt, wie sich die Zunahme von zivilrechtlich angeordneten Kinderschutzmassnahmen, insbesondere von Beistandschaften, erklären lassen.

Welche Zielsetzungen und Erwartungen werden an eine Beistandschaft gestellt?

Die Anordnung einer Beistandschaft im gesetzlichen Kinderschutz hat das Ziel, eine konstruktive Veränderung der Problemsituation zugunsten des Kindes zu bewirken. Wie der Name der Massnahme impliziert, geht es darum, den Kindern und Jugendlichen, aber auch den Eltern und dem gesamten familiären System „beizustehen“, d.h. sie zu unterstützen und ihnen zu helfen, neue Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln. Es gilt Interventionen zu planen, mit den Betroffenen Perspektiven und Lösungen zu entwickeln, um einerseits das Kind vor weiterer Gefährdung zu schützen, andererseits Eltern so rasch wie möglich (wieder) zu befähigen, ihre Erziehungsverantwortung selbst wahrzunehmen. Das Kindeswohl ist und bleibt aber der zentrale Fokus.

In der konkreten Umsetzungsarbeit sind die Beistände und Beiständinnen verschiedenen Erwartungshaltungen und Spannungsfeldern ausgesetzt. Die Behörde sieht je nach Blickwinkel den Fokus der Massnahme etwas anders als die Mandatstragenden, die Adressaten und Adressatinnen nehmen die Massnahme nochmals aus einer anderen Optik wahr und das direkte Umfeld der Betroffenen, zum Beispiel die Schule, zeigt nochmals eine ganz andere Erwartungshaltung. Beistände und Beiständinnen sind für die Umsetzung der Massnahme verantwortlich. Der Einbezug aller Beteiligten ist wichtig. Es ist aber manchmal auch notwendig, dass sich die Mandatstragenden mittels einer klaren Auftragsklärung gegenüber unrealistischen oder überspannten Erwartungshaltungen abgrenzen. Beistände und Beiständinnen können nicht zaubern und Multiproblemsituationen können durch eine Beistandschaft nicht einfach ausgerollt werden.

Im vormundschaftlichen Bereich übernehmen Beistände und Beiständinnen die Funktion von Brückenbauern. Der rechtliche Auftrag von Schutz und Kontrolle steht dem sozialarbeiterischen Grundsatz von Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe gegenüber. Das Hauptziel ist erreicht, wenn die Beistandschaft nicht mehr nötig ist und die Massnahme aufgehoben werden kann. Im Einzelfall gilt es abzuwägen, ob beide Aspekte miteinander vereinbar sind oder ob das Pendel mehr in die eine oder andere Richtung ausschlägt.

Beistandschaften sind massgeschneiderte, zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen. Jeder Einzelfall weist spezifische Problemstellungen auf. Eine vorgängig möglichst präzise Abklärung und Analyse der Situation ist für die Erteilung eines massgeschneiderten Auftrags und die Benennung ganz konkreter Ziele zentral. Generalmandate, wie sie leider in der Praxis immer wieder vorkommen, erschweren die Arbeit der Beistände und Beiständinnen und verunsichern die Adressaten und Adressatinnen der Massnahme. Generalmandate schüren bei allen Beteiligten zum Teil sehr unterschiedliche und oft auch unrealistische Erwartungen, welche schwerlich zu erfüllen sind. Transparenz gegenüber den Adressaten und Adressatinnen ist für eine kooperative, vertrauensvolle Zusammenarbeit Voraussetzung. Adressaten und Adressatinnen müssen wissen,

was von ihnen erwartet wird, auch wenn die Überbringung dieser Botschaft nicht immer einfach ist und anfänglich bei den Klienten und Klientinnen Widerstand auslösen kann.

Die Umsetzung von Kinderschutzmassnahmen ist ein verantwortungsvoller und riskanter Bereich im Feld der gesetzlichen Sozialarbeit. Der Rechtfertigungsdruck auf Behördenmitglieder und Mandatstragende steigt. Bei Kindwohlgefährdung kann viel auf dem Spiel stehen. Kommen Kinder zu Schaden, stehen Behörden und Mandatstragende sehr rasch im öffentlichen und medialen Fokus. Vormundschaftsbehörden und Gerichte müssen heute vermehrt damit rechnen, dass die von der Massnahme Betroffenen von ihren Rechtsmitteln Gebrauch machen und den rechtlichen Weg einschlagen, um die Anordnung der Massnahme abzuwenden. Umso mehr werden aus Gründen der Absicherung und des Selbstschutzes eine genaue Aktenführung, schriftliche Stellungnahmen und Rechenschaftsberichte nötig. Der administrative Aufwand nimmt tendenziell zu. In der Praxis ist es innerhalb der Organisation entscheidend, ob und wie diese administrativen Aufgaben delegiert werden können oder nicht. Es besteht die Gefahr, dass zulasten der Beratungstätigkeit die Administration ausgebaut wird.

In welchen Strukturen und Rahmenbedingungen bewegen sich die Akteure und Akteurinnen?

Für die Mandatsführung sind die zur Verfügung gestellten zeitlichen und finanziellen Ressourcen ebenso entscheidend wie das allgemeine und eigene Rollenverständnis, die vorliegenden Strukturen der Behörden und die Organisation der Dienststelle.

Voraussichtlich wird in zwei Jahren das neue Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz in Kraft gesetzt. Im Kinderschutz hat dies weniger materielle, inhaltliche Änderungen zur Folge als vielmehr strukturelle. Anstelle von Laienbehörden, welche heute noch in zahlreichen Gemeinden anzutreffen sind, werden regional zuständige Fachbehörden geschaffen. Es wäre zu begrüßen, wenn in diesen Fachbehörden die Profession der Sozialen Arbeit mitvertreten wäre. Im Hinblick auf Professionalität und Zusammenarbeit stimmt diese Gesetzesänderung zuversichtlich. Wie bereits oben erwähnt, sind für die Mandatsführung fachlich fundierte Analysen der Problemsituation, daraus abgeleitete, klare Aufträge und die Benennung konkreter Ziele durch die Behörde massgebend. Je klarer der Auftrag der Behörden, desto spezifischer und transparenter sind die Anhaltspunkte für ein Arbeitsbündnis mit den Eltern.

Ein guter Austausch zwischen Behörde und Mandatstragenden erleichtert die Umsetzung der Massnahme. Voraussetzung für einen guten Austausch ist eine fachlich geführte Argumentation, das Sprechen einer ähnlichen wissenschaftlichen und fachlichen Sprache und ein ähnliches Verständnis für Theorien und Handlungsmodelle. Es ist eine Bereicherung, wenn verschiedene Disziplinen innerhalb der Behörde vertreten sind. Dies erweitert den Horizont, fördert den fachlichen Diskurs und führt zu neuen Fragestellungen.

In der Praxis kommt es vor, dass die Adressaten und Adressatinnen nicht immer die Rollen von Behörde und Mandatstragenden auseinanderhalten können. Der Beistand, die Beiständin wird von den Klienten manchmal als verlängerter Arm der Behörde oder des autoritären Staates

wahrgenommen, der auf sie Druck und Macht ausübt. In solchen Fällen ist es hilfreich, wenn Behördenmitglieder zusammen mit den Beiständen und Beiständinnen gegenüber den Klienten die Rollen klären und die staatliche Instanz für sie ein Gesicht erhält.

Beistandschaften werden oft bei mehrfachen und komplexen familiären Problemlagen angeordnet. Je komplexer die Problemlage im Einzelfall ist, desto grösser ist die Anzahl der bereits involvierten Fachpersonen aus verschiedenen Disziplinen. Ein guter Informationsaustausch, gute Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit sind dann gefragt, damit die Wirkung der verschiedenen Interventionen überprüft und ausgewertet und weitere Schritte in den unterschiedlichen Bereichen geplant werden können. Dies erfordert ebenfalls eine Rollenklärung und eine klare Federführung. Diese Aufgabe wird oft den Mandatstragenden übergeben. Es macht Sinn, dass bei einer Person die Fäden zusammenlaufen und die Zusammenarbeit koordiniert wird.

Ob es sich dabei um Case-Management, runde Tische oder Netzgespräche handelt, ist in der Praxis nicht so relevant. Wichtig ist, dass der interdisziplinäre Austausch von Informationen und von Disziplinen- und Methodenwissen überhaupt stattfindet. In der Praxis ist es aber eine Realität, dass bereits die Terminplanung mit den viel beschäftigten Fachpersonen ein Stolperstein darstellt.

Case-Management beinhaltet einen Steuerungsprozess und wird künftig wahrscheinlich ein Bereich in der Mandatsführung darstellen, der immer wichtiger wird. Das erfordert zum einen Zeit, zum anderen fehlen nach Ansicht der Autorinnen noch einheitliche und vereinfachte Methoden und Diagnose-Instrumente. Aus der kompetenzorientierten Familienarbeit sind theoretisch fundierte und standardisierte Handlungsmodelle bekannt. Mit einer ähnlichen Methodik sollten die Diagnostik, die Planung und Gestaltung sowie die Evaluation der Interventionen in verschiedenen Aufgabenbereichen vereinfacht werden. Vielleicht wäre es ein interessanter Forschungsauftrag, im Bereich der interdisziplinären Zusammenarbeit das Methodenwissen noch weiterzuentwickeln. Ein interdisziplinärer Beurteilungsraster und/oder Planungsraster könnte den Kriterienkatalog bezüglich Gefährdung zum Beispiel vereinfachen.

Die Beistände und Beiständinnen sollten ihr eigenes fachliches Handeln und ihre eigenen Rollen- und Auftragsdefinitionen immer wieder reflektieren und überprüfen. Das Bewusstsein, dass persönliche Erfahrungen und Prägungen die eigenen Wertvorstellungen beeinflussen, ist wichtig für die Fallarbeit und dient auch der Psychohygiene der Mandatstragenden. Dafür braucht es innerhalb der eigenen Organisation geeignete Plattformen und Gefässe, aber auch die nötigen zeitlichen Ressourcen. Ein wichtiger Faktor ist auch eine gute Teamkultur. Abgesehen davon, dass eine offene Teamkultur dem Vier-Augen-Prinzip in der Fallarbeit sehr entgegenkommt, begünstigt sie den fachlichen und persönlichen Austausch, fördert die Zufriedenheit und somit auch die Belastbarkeit am Arbeitsplatz.

Möglichkeiten und Grenzen einer Beistandschaft im Kinderschutz?

Grundsätzlich sind Beistandschaften auf die Kooperationsbereitschaft der betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen angewiesen. Um diese zu erzielen, braucht es nebst professionellem Fach- und Methodenwissen die Herstellung von Beziehungen zu den Adressaten und Adressatinnen. Beziehungsaufbau ist ein Prozess, der ja nach Komplexität der Problemsituation sehr zeitraubend sein kann. Entsteht keine oder eine schlechte Beziehungs- und Vertrauensbasis zwischen den Mandatstragenden und den Adressaten und Adressatinnen oder ist die Problemeinsicht und der Veränderungswille bei den Klienten und Klientinnen nicht vorhanden, dann erschöpfen sich die Möglichkeiten der Massnahme. In diesem Fall muss überprüft werden, ob die Massnahme allenfalls verstärkt werden muss oder, zum Beispiel bei unlösbaren Besuchsrechtsregelungen, aufgehoben werden sollte.

Weiter bestimmen die zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen in einem entscheidenden Ausmass die Möglichkeiten und Grenzen der Beistandschaft mit. Wenn bei steigenden Fallzahlen von den politischen Entscheidungsträgern die zeitlichen und materiellen Ressourcen nicht an die realen Verhältnisse angepasst werden, sind die Beistände und Beiständinnen gezwungen, Prioritäten zu setzen. Beistandschaften sind nicht in erster Linie als Krisenintervention gedacht, sondern es ist ein Ziel der Massnahme, die betroffenen Kinder längerfristig zu schützen und im Idealfall die Erziehungskompetenzen der Eltern zu verbessern. Beziehungen mit der Klientel aufzubauen, die oft vielschichtigen Probleme in familiären Systemen zu erfassen und lösungsorientiert daran zu arbeiten, ist ein Prozess und erfordert dementsprechend zeitliche Ressourcen.

Beistände und Beiständinnen geraten dadurch oft in ein Dilemma. Zum einen besteht der (eigene) Anspruch, qualitativ gute Soziale Arbeit zu leisten. Zum anderen fehlt oft einfach die Zeit dazu, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Gemäss Studien (vgl. Interview mit Urs Vogel) ist davon auszugehen, dass mit der Inkraftsetzung des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes in einzelnen Regionen die Fallzahlen im Kinderschutz um ca. 20 % zunehmen werden. Es bleibt da nur zu hoffen, dass sich die verantwortlichen Politiker dessen auch bewusst sind und die dafür nötigen materiellen Mittel, das heisst die nötigen Pensen, zur Verfügung stellen werden.

Den Autorinnen ist es durchaus bewusst, dass zeitliche und materielle Ressourcen nicht grenzenlos vorhanden sind. Die juristischen Voraussetzungen für die Implementierung von Kinderrechten und Kinderschutz sind vorhanden. Für die Umsetzung braucht es aber von der politischen Seite ebenfalls ein Bekenntnis und konkret die nötigen Mittel.

5.2.2 Ausblick und kritische Gedanken

Die Verfasserinnen dieser Arbeit stellen sich die kritische Frage, ob die Anordnung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen nicht auch als Symptombekämpfung angesehen werden kann. Der massive Anstieg von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen in den letzten Jahren sollte von der Politik und der Gesellschaft als Alarmzeichen und Indikator wahrgenommen werden, um die aktuelle Familien- und Sozialpolitik zu überdenken. Vielleicht befinden sich die

Familien tatsächlich in der Krise, wie das die Medien oft in ihren Schlagzeilen schreiben? Wenn in einem Staat Kinder ein Armutrisiko darstellen, dann muss das zu denken geben. Ein Staat braucht für seine Zukunft starke Familien und starke Kinder.

Vorbeugen ist immer besser und auch finanziell günstiger als heilen. Gemäss dem Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip sind zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen immer als letzte Möglichkeit gedacht, um auf Missstände und Problemlagen zu reagieren. Prävention und Unterstützung der Familien im öffentlichen-rechtlichen Bereich sind deshalb zu verstärken. Obwohl Eltern für die Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind, dürfen sie mit dieser Aufgabe nicht allein gelassen werden. Es braucht weiterhin auch staatliche Präventions- und Interventionsmassnahmen, um die Familien zu unterstützen. Das Spektrum ist breit und reicht von einer kinderfreundlichen Raum- und Städteplanung über die Zahlung von Kinder- und Familienzulagen oder Ergänzungsleistungen für Familien bis zu niederschweligen Programmen, Projekten und Beratungsstellen, um die Erziehungskompetenz der Eltern zu fördern.

Auch die Wirtschaft könnte sich im Bereich der Familienförderung aus Sicht der Autorinnen mehr engagieren. Flexible Arbeitszeitmodelle sind für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide Elternteile, aber auch für die zahlreichen Alleinerziehenden zentral. Erziehungs- und Betreuungsarbeit ist für die Entwicklung der zukünftigen Generation wichtig und sollte in unserer Gesellschaft auch den nötigen Stellenwert einnehmen, unabhängig davon, ob die Betreuung innerhalb oder ausserhalb der Familie geleistet wird.

Die Autorinnen erhoffen sich, dass mit dieser Arbeit aufgezeigt werden konnte, wo die Herausforderungen und Spannungsfelder im beruflichen Alltag von Beiständen und Beiständinnen liegen. Das Führen von Kinderschutzmandaten ist eine verantwortungsvolle, interessante und spannende Arbeit im Bereich der gesetzlichen Sozialen Arbeit, die viele Herausforderungen beinhaltet. Kein Tag sieht wie der andere aus. Beistandschaften sind kein Zaubermittel und oft stossen die Mandatstragenden an Grenzen. Manchmal müssen Problemsituationen auch einfach ausgehalten werden, ohne dass befriedigende Lösungen gelingen. Es gibt zum Glück auch immer wieder Erfolgserlebnisse!

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Avenir social (2006). *Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit*.
Gefunden am 22. Aug. 2010 unter: <http://www.avenirsocial.ch/de/p42002116.html>
- Bamler, Vera; Werner, Jillian; Wustmann, Cornelia (2010). *Lehrbuch Kindheitsforschung. Grundlagen, Zugänge und Methoden*. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Biaggini, Giovanni (2001). Schutz von Kinderrechten in der neuen Bundesverfassung.
In: Regula, Gerber Jenni; Christina, Hausammann (Hrsg.). *Die Rechte des Kindes. Das UNO-Übereinkommen und seine Auswirkungen auf die Schweiz* (S. 50–55).
Basel/Genf/München: Helbling & Lichtenhahn.
- Biderbost, Ivo (1996). *Die Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB)*. Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg, Schweiz. Freiburg Schweiz: Universitätsverlag.
- Breitschmid, Peter (2010). *Kindes- und Erwachsenenschutz. Stand Vorlesungsunterlagen vom 17.9.2010*. Gefunden am 3. Nov. 2010 unter:
<http://www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/breitschmid/LehrveranstaltungenHS10/TafelnKES.pdf>
- Brisch, Karl Heinz (1999). *Bindungsstörungen. Von der Bindungstheorie zur Therapie*.
Stuttgart: Klett-Cotta.
- Bronfenbrenner, Uri (1981). *Die ökologie der menschlichen Entwicklung. Natürliche und geplante Experimente*. Stuttgart: Klett.
- Buddeberg, Claus (2004). *Psychosoziale Medizin*. 3. Auflage. Berlin: Springer Verlag.
- Bundesamt für Sozialversicherungen. *Kinderschutz und Kinderrechte*. Grundsätzliches.
Gefunden am 9. Dez. 2010 unter:
http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00066/index.html?lang=de#sprungmarke0_1
- Bundesamt für Statistik [BFS] (2008). *Statistischer Bericht über die „Familien in der Schweiz“*.
Gefunden am 8. Aug. 2010 unter:
http://www.infostelle.ch/de/dyn_output.html?content.void=9882
- Bundesamt für Statistik, Schweizerische *Vormundschaftsstatistik; Infografik: Beobachter/DR*.
Gefunden am 10. Okt. 2010 unter: http://www.beobachter.ch/familie/trennung-scheidung/artikel/familienrichter__das-sind-alles-verwundete-menschen/print.html

- Burkart, Günter (2008). *Familiensoziologie*. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft GmbH.
- Conen, Marie-Luise; Cecchin, Gianfranco (2007). *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten*. 2. Auflage. (2009). Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag GmbH.
- De Jong, Peter; Berg, Insoo Kim (2008/2002). *Lösungen (er)-finden. Das Werkstattbuch der lösungs-orientierten Kurztherapie*. Systemische Studien. Herausgegeben von Jürgen Hargens (Meyn). 6., verbesserte und erweiterte Auflage (2008). Dortmund: Löer Druck GmbH.
- De Meyer, Patricia (2008). Aus der Praxis: Hilfe im Rahmen eines Mandats: Fall oder Entwicklungschancen? In: Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph; Stettler, Martin (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen*. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis. 1. Auflage (S. 187). Luzern: Interact.
- Dettenborn, Harry (2007). *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte*. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Erikson, Erik H. (1999). Theorie der psychosozialen Entwicklung nach Erik H. Erikson. In: Flammer (2003). *Entwicklungstheorien, psychologische Theorien der menschlichen Entwicklung* (S. 83–98). 3. Auflage. Bern: Huber.
- Fingerle, Michael (Hrsg.), (2008). *Was Kinder stärkt – Erziehung zwischen Risiko und Resilienz* (S. 299–310). München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG.
- Frossard, Gabriel (2008). Aus der Praxis: Betrachtungen zur Errichtung und Durchführung von Kinderschutzmassnahmen. In: Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph; Stettler, Martin (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen* (S.132–135). Luzern: Interact.
- Fuchs, Ursula (2009). *Umgang mit Pflichtklienten und -klientinnen*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Gerber Jenni, Regula; Hausammann, Christina (Hrsg.), (2001). *Die Rechte des Kindes. Das UNO-Übereinkommen und seine Auswirkungen auf die Schweiz*. Basel/Genf/München: Helbling & Lichtenhahn.
- Häfeli, Christoph (2010, April). Professionalität, Selbstbestimmung und massgeschneiderte Massnahmen. *SozialAktuell. Fachzeitschrift für Soziale Arbeit* (S.15).
- Häfeli, Christoph (2005). *Wegleitung für vormundschaftliche Organe*. 4. Auflage. Verein

- zürcherischer Ge-meindeschreiber und Verwaltungsbeamter (Hrsg.). Zürich: Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale.
- Häfeli, Christoph; Voll, Peter (2008). Die Behördenorganisation des Vormundschaftswesens und ihre Auswirkungen auf den Kinderschutz. In: Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph; Stettler, Martin (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen* (S.193–224). Luzern: Interact.
- Harms, Thomas (2008). *Emotionelle Erste Hilfe. Bindungsförderung, Krisenintervention, Eltern-Baby-Therapie. Neue Wege für Eltern und Kind*. Berlin: Ulrich Leutner Verlag.
- Hausammann, Christina; Gerber Jenni, Regula; (Hrsg.), (2001). *Die Rechte des Kindes. Das UNO-Übereinkommen und seine Auswirkungen auf die Schweiz*. Basel/Genf/München: Helbling & Lichtenhahn.
- Heck, Christoph (2008). Fallführung und Controlling – der Rechenschaftsbericht als Arbeitsintroment. In: Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph; Stettler, Martin (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen* (S.137). Luzern: Interact.
- Heitkötter, Martina; Jurczyk, Karin; Lange, Andreas; Meier-Gräwe, Uta (Hrsg.), (2009). *Zeit für Beziehungen. Zeit und Zeitpolitik für Familien*. Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich.
- Institut Weiterbildung Dienstleistungen Forschung [WDF] der Hochschule Soziale Arbeit [HSA] Luzern, (2002). *Weiterentwicklung der schweizerischen Vormundschaftsstatistik* [Schlussbericht]. Gefunden am 20. Juli 2010 unter: http://www.vbk-cat.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/statistik/auswertungen/05-Weiterentwicklung_der_schweizerischen_Vormundschaftsstatistik_-_Schlussbericht.pdf
- Iseli, Daniel; Wild-Näf, Martin (2010). Wandel und Innovation in sozialen Organisationen. In Benz Bartoletta, Petra; Kressig Meier Marcel; Riedi, Anna Maria; Zwilling, Michael (Hrsg.) (2010). *Soziale Arbeit in der Schweiz. Einblicke in Disziplin, Profession und Hochschule* (S.102 - 110). Bern, Stuttgart, Wien: Haupt Verlag.
- Inversini, Martin (2003). Das Kindeswohl – gefährdet und umstritten. Aspekte und Kriterien im zivilrechtlichen Sachverständigungsgutachten. In: Kaufmann, Claudia; Ziegler, Franz (Hrsg.). *Kindeswohl – eine interdisziplinäre Sicht* (S. 229 –239). Zürich/Chur: Verlag
- Jud, Andreas (2008). Akteure: Professionelle. In: Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph; Stettler, Martin (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse,*

- Strukturen*. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis. 1. Auflage (S. 51). Luzern: Interact.
- Kähler, Harro Dietrich (2005). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann*. München: Reinhardt.
- Kehrli, Christin; Knöpfel, Carlo (2006). *Handbuch Armut in der Schweiz*. Luzern: Caritas-Verlag.
- Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörde [VBK], (2008). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde. Analyse und Modellvorschläge. *Zeitschrift für Vormundschaftswesen*. 2/2008.63 ff, insbesondere S. 97/98.
- Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörde [VBK], (2008, April). Stärken und Schwächen der aktuellen Behördenstrukturen. Beilage 1 zu den Empfehlungen der VBK „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde. Analyse und Modellvorschläge“. *Zeitschrift für Vormundschaftswesen*, S. 103–111).
- Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES], (2009). *Schweizerische Vormundschaftsstatistik Jahresvergleich (1996–2008 Kinder)*. Gefunden am 10. Aug. 2010 unter: http://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/statistik/aktuell/03_1996_-_2008_Kinder.pdf
- Korsalke, Dieter (2009). *Sozialpädagogische Fallanalyse und Bericht. Ein Modell für Fallanalyse und Berichte in Erziehungsbeistandschaften und sozialpädagogischen Familienhilfen*. Norderstedt: Books on Demand GmbH.
- Langenegger, Ernst (2008). Aus der Praxis. Professionelle miteinander und nebeneinander, ohne Durcheinander. In: Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph; Stettler, Martin (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen*. (S. 65–69). Luzern: Interact.
- Lob-Hüdepohl, Andreas; Lesch, Walter (Hrsg.), (2007). *Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch*. München/Wien/Zürich: Ferdinand Schöningh.
- Lücker-Babel, Marie-Françoise (2001). Inhalt, soziale und rechtliche Bedeutung und Auswirkung der UNO-Kinderrechtskonvention. In: Regula Gerber Jenni; Christina Hausammann (Hrsg.). *Die Rechte des Kindes. Das UNO-Übereinkommen und seine Auswirkungen auf die Schweiz* (S. 9–23). Basel/Genf/ München: Helbling & Lichtenhahn.
- Mey, Eva (2008). Das Zusammenspiel von Eltern, Sozialarbeitenden und Behörden – Ergebnisse

- aus den Fallanalysen. In: Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph; Stettler, Martin (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen* (S. 143–169). Luzern: Interact.
- Nanchen, Christian (2008). Aus der Praxis: Der Kinderschutz und die „Theorie der Schwarzwäldertorte“. In: Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph; Stettler, Martin (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen* (S.70–75). Luzern: Interact.
- Nave-Herz, Rosmarie (2009). *Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung*. 4. Auflage. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Rieländer, Maximilian (2000). *Die Funktion der Familie in der Sozialisation*. Gefunden am 6.10.2010, unter:
http://www.psychologische-praxis.rielaender.de/Literatur/Familie_Sozialisation.pdf
- Rogers, Carl (1993). *Die klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie*. Frankfurt: Fischer Taschenbuchverlag.
- Rosch, Daniel (2010). *Kindeswohl versus Elternrechte*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Schaller-Peter, Vreni (2010). *Sampling: Wie kommt man zur Stichprobe?* Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Schneewind, Klaus A. (2010). *Familienpsychologie*. 3. Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Stiftung Kinderschutz Schweiz (2010). *Die Umsetzung des neuen Erwachsenen- und Kinderschutzrechtes. Positionspapier der Stiftung Kinderschutz Schweiz*. Gefunden am 2. Oktober 2010 unter:
<http://kinderschutz.ch/cms/files/Positionspapier%20Umsetzung%20des%20Kindes-%20und%20Erwachsenenschutzrechts.pdf>
- Tschöpe-Scheffler, Sigrid (2009). *Familie und Erziehung in der Sozialen Arbeit*. Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Vogel, Urs; Wider, Diana (2010). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde – Personelle Ressourcen, Ausstattung und Trägerschaftsformen. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 65. Jahrgang (1/2010), S. 5–33.
- Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph; Stettler, Martin (Hrsg.), (2008).

- Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen*. Luzern: Interact.
- Voll, Peter (2008). Prozesse: Der Weg zur zivilrechtlichen Massnahme. In: Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph; Stettler, Martin (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen* (S.77–105). Luzern: Interact.
- Weber, Andreas (2010). Zurück auf die Bäume! Das Recht der Kinder auf Wildnis, Freiheit und Natur. *GEO – Die Welt mit anderen Augen sehen*. Zeitschrift (08/2010), S. 92–108.
- Weber, Esther (2003). *Beratungsmethodik in der Sozialarbeit. Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern*. Luzern: Interact.
- Weiss, Hans (2008). Frühförderung als protektive Massnahme – Resilienz im Kleinkindalter. In: Opp, Günther; Fingerle, Michael (Hrsg.). *Was Kinder stärkt – Erziehung zwischen Risiko und Resilienz* (S. 158–175). München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG.
- Wermuth, Esther (2008, 4./5. Sept.). *Case Management – Zielgerichtete und wirkungsorientierte Zusammenarbeit in komplexen Situationen*. Vortrag gehalten vor der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormundinnen und Amtsvormunde [VSAV] und der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden [VBK]. Gefunden am 17. Nov.2010 unter: <http://www.vbk-cat.ch/de/01-aktuell/meldungen/04fachtagung-2008.php>
- Werner, Emmy E. (2007). Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz. 2. Auflage. In: Opp, Günther; Fingerle, Michael (Hrsg.). *Was Kinder stärkt – Erziehung zwischen Risiko und Resilienz* (S.21–23). München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG.
- Wustmann, Corina (2004). *Resilienz. Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern*. 2. Auflage. Berlin: Cornelsen Verlag Scriptor.
- Zingaro, Marco (2008). Aus der Praxis: Das Errichtungsverfahren aus der Sicht einer Kantonalen Fachbehörde mit Beratungsauftrag. In: Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph; Stettler, Martin (Hrsg.). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen*. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis. 1. Auflage. (S. 110). Luzern: Interact.
- Zobrist, Patrick (2008). *Die psychosoziale Dimension der vormundschaftlichen Arbeit im Zwangskontext*. Herausforderungen und Lösungsansätze. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Zobrist Patrik (2008, 4./5. Sept.) *Die psychosoziale Dimension der vormundschaftlichen Arbeit im Zwangskontext – Herausforderungen und Lösungsansätze. Abstract*. Vortrag gehalten vor der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormundinnen und Amtsvormunde [VSAV]

und der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden [VBK]. Gefunden am
17. Nov.2010 unter: http://www.vbk-cat.ch/assets/pdf/de/aktuell/Zobrist_Abstract.pdf

Anhang

A Zivilgesetzbuch

Art. 301 Inhalt im Allgemeinen

1 Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeiten die nötigen Entscheidungen.

Kindesschutz

Art. 307 Geeignete Massnahmen

1 Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

2 Die Vormundschaftsbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

3 Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Art. 308 Beistandschaft

1 Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

2 Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

3 Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

Art. 310 Aufhebung der elterlichen Obhut

1 Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Vormundschaftsbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

2 Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

3 Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

Art. 311 Entziehung der elterlichen Sorge durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde

1 Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die elterliche Sorge:

1. Wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;

2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.

2 Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

3 Die Entziehung ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird, gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern wirksam.

Art. 417 Stellung des Beistandes

1 Die Beistandschaft hat unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Mitwirkung eines Beirates auf die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person keinen Einfluss.

2 Die Amtsdauer und die Entschädigung werden von der Vormundschaftsbehörde festgestellt.

B Bundesverfassung

Alle in dieser Arbeit erwähnten Artikel zur Bundesverfassung vom 18. April 1999 mit Stand 8. August 2006:

Art. 8 Rechtsgleichheit

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Art. 41 Sozialziele

1 Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

- a. jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat;
- b. jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält;
- c. Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;
- d. Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können;
- e. Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können;
- f. Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können;
- g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

2 Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist.

3 Sie streben die Sozialziele im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel an.

4 Aus den Sozialzielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.

Art. 67 Förderung von Kindern und Jugendlichen

1 Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

2 Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen.

C UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 4 Verwirklichung der Kindesrechte

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Massnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13 Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind.

Artikel 14 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15 Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschliessen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16 Schutz der Privatsphäre und Ehre

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

D Revision des Zivilgesetzbuches

Erwachsenenschutz, Personenrecht, Kindesrecht

Im Folgenden sind die einzelnen Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erwähnt, die innerhalb dieser Arbeit zitiert wurden. Die beiden Autorinnen haben sich auch hier dafür entschieden, die Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Änderungen vom 19. Dezember 2008 mit nArt. zu bezeichnen. Dadurch soll eine Verwechslung mit Artikeln aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907 vermieden werden.

nArt. 391 Aufgabenbereiche

1 Die Erwachsenenschutzbehörde umschreibt die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person.

2 Die Aufgabenbereiche betreffen die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr.

3 Ohne Zustimmung der betroffenen Person darf der Beistand oder die Beiständin nur dann deren Post öffnen oder deren Wohnräume betreten, wenn die Erwachsenenschutzbehörde die Befugnis dazu ausdrücklich erteilt hat.

Der Beistand oder die Beiständin

nArt. 400 Ernennung – Allgemeine Voraussetzungen

3 Die Erwachsenenschutzbehörde sorgt dafür, dass der Beistand oder die Beiständin die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält.

nArt. 414 Änderung der Verhältnisse

Der Beistand oder die Beiständin informiert die Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich über Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen.

nArt. 427 Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener

2 Nach Ablauf der Frist kann die betroffene Person die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt.

nArt. 440 Organisation Erwachsenenschutzbehörde

1 Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt.

2 Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.

3 Sie hat auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde.

nArt. 441 Aufsichtsbehörde

1 Die Kantone bestimmen die Aufsichtsbehörden.

2 Der Bundesrat kann Bestimmungen über die Aufsicht erlassen.

nArt. 445 Vorsorgliche Massnahmen

1 Die Erwachsenenschutzbehörde trifft auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Sie kann insbesondere eine Massnahme des Erwachsenenschutzes vorsorglich anordnen.

2 Bei besonderer Dringlichkeit kann sie vorsorgliche Massnahmen sofort ohne Anhörung der am Verfahren beteiligten Personen treffen. Gleichzeitig gibt sie diesen Gelegenheit zur Stellungnahme; anschliessend entscheidet sie neu.

3 Gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann innert zehn Tagen nach deren Mitteilung Beschwerde erhoben werden.

nArt. 446 Verfahrensgrundsätze

1 Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.

nArt. 447 Anhörung

1 Die betroffene Person wird persönlich angehört, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint.

2 Im Fall einer fürsorgerischen Unterbringung hört die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person in der Regel als Kollegium an.

E Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörde

KONFERENZ DER KANTONALEN VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE TUTELLE
CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI TUTELA

Schweizerische Vormundschaftsstatistik Jahresvergleich (1996 - 2008 Kinder)

Die Erhebung basiert auf den Angaben aller 26 Kantone der Schweiz
Erhebungsgrundlagen auf www.vbk-cat.ch → DOKUMENTATION → Statistik → Erhebungsgrundlagen

Kinder - Bestehende Massnahmen (1996 - 2008)

	Art. 307	Art. 308	Art. 309	Art. 309/ 308	Art. 310	Art. 310/ 308	Art. 311/ 312	Art. 318 III	Art. 324	Art. 325	Art. 368	Art. 392	Art. 146/147	Total
1996	1'642	11'008	1'783		1'544		540		984	209	3'112	2'468		23'290
1997	1'655	11'085	1'495		1'499		462		1'137	326	2'669	2'504		23'032
1998	1'680	12'675	1'520		1'490		574		602	251	3'033	2'738		24'463
1999	1'801	14'223	1'811		1'845		560		611	296	3'284	2'933		27'364
2000	1'731	16'016	1'870		1'940		548		604	312	3'305	2'862	73	29'261
2001	1'847	16'310	1'031	1'413	1'398	1'497	513		576	293	3'335	3'106	169	31'488
2002	1'930	17'363	594	2'039	1'547	1'727	573		172	334	3'292	3'376	202	33'149
2003	2'043	18'896	632	2'129	1'529	1'943	387		212	339	3'263	3'390	195	34'958
2004	1'953	19'273	362	2'017	1'306	2'001	264	822	131	404	2'796	3'918	261	35'508
2005	2'154	20'842	593	2'071	1'085	2'332	239	1'398	121	402	2'661	3'798	341	38'237
2006	2'388	22'471	590	2'449	1'312	2'663	261	1'222	168	420	2'769	3'877	288	40'878
2007	2'336	20'970	3'507		3'326		352	1'330	131	367	2'523	3'828	440	39'110
2008	2'397	22'942	2'603		3'436		233	904	134	433	2'536	3'821	261	39'700

Kinder - Neuangeordnete Massnahmen (1996 - 2008)

	Art. 307	Art. 308	Art. 309	Art. 309/ 308	Art. 310	Art. 310/ 308	Art. 311/ 312	Art. 318 III	Art. 324	Art. 325	Art. 368	Art. 392	Art. 146/147	Art. 298a / 134 III	Total
1996	384	2'835	829		474		85		400	71	795	1'429			7'302
1997	434	2'800	743		498		74		180	75	691	1'393			6'888
1998	394	3'143	941		505		115		147	50	853	1'754			7'902
1999	471	3'393	1'038		544		99		145	64	946	1'836			8'536
2000	420	4'038	1'087		613		101		61	51	865	1'541	112	539	9'428
2001	418	4'019	513	792	499	405	104		31	65	928	1'537	128	872	10'311
2002	483	4'296	243	1'078	485	428	96		42	75	861	1'743	136	1'130	11'096
2003	495	4'755	223	1'042	505	396	69		85	73	802	1'761	120	1'139	11'465
2004	664	4'833	181	1'054	508	621	88	363	105	97	779	1'822	87	1'594	12'796
2005	595	4'874	351	961	443	550	56	596	65	80	738	1'738	135	1'511	12'693
2006	972	5'342	345	999	619	642	81	522	82	92	727	1'841	174	1'719	14'157
2007	989	5'002	1'029		1'103		137	789	60	86	666	1'779	136	2'101	13'877
2008	758	5'475	1'203		1'075		100	497	57	85	595	1'884	120	2'601	14'450

